



ROBECO ALL STRATEGIES FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable - SICAV
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach luxemburgischem Recht

Prospekt für die Schweiz

März 2021

DIE NAMENTLICH AUF SEITE 12 AUFGEFÜHRTEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DES FONDS SIND DIE PERSONEN, DIE FÜR DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN VERANTWORTLICH SIND. NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER (DIE MIT ANGEMESSENER SORGFALT SICHERGESTELLT HABEN, DASS DIES DER FALL IST) STIMMEN DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN MIT DEN TATSÄCHLICHEN SACHVERHALTEN ÜBEREIN UND WERDEN KEINE WESENTLICHEN ANGABEN WEGGELASSEN, DIE SICH WAHRSCHEINLICH AUF DIE BEDEUTUNG SOLCHER INFORMATIONEN AUSWIRKEN WÜRDEN. DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES ÜBERNEHMEN DIE ENTSPRECHENDE VERANTWORTUNG.

EINLAGEN KÖNNEN NUR AKZEPTIERT WERDEN, WENN SIE AUF DER GRUNDLAGE DIESES PROSPEKTS UND DER JEWELIGEN ANLEGERINVESTITIONSDOKUMENTE ERFOLGEN. DER LETZTE VERFÜGBARE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT, FALLS DIESER SPÄTER VERÖFFENTLICHT WORDEN IST, GELTEN ALS BESTANDTEILE DIESES PROSPEKTES.

EINE AUFSTELLUNG DER AUFGELEGTEN ANTEILSKLASSEN IST AUF ANFRAGE AM GESCHÄFTSSITZ DER GESELLSCHAFT ERHÄLTlich.

DIE ANTEILE, AUF DIE IN DIESEM PROSPEKT VERWIESEN WIRD, WERDEN AUSSCHLIESSLICH AUF GRUND DER INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT ANGEBOten. BEZÜGLICH DES HIERMIT VORGELEGten ANGEBOts IST NIEMAND BERECHTIGT, ANDERE INFORMATIONEN ZU ERTEILEN ODER ERKLÄRUNGEN ABZUGEBEN ALS DIEJENIGEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT, DEN WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN UND IN DEN HIERIN GENANNTEN DOKUMENTEN ENTHALTEN SIND. EIN KAUF AUF GRUND VON BEHAUPTUNGEN ODER ERKLÄRUNGEN, DIE NICHT IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTEN SIND ODER NICHT MIT DEN INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT ÜBEREINSTIMMEN, IST NICHT GENEHMIGT UND GEHT AUSSCHLIESSLICH AUF EIGENES RISIKO UND GEFAHR DES KÄUFERS.

DIE OFFIZIELLE SPRACHE DIESES PROSPEKTS IST ENGLISCH. ER KANN IN ANDERE SPRACHEN ÜBERSETZT WERDEN. SOLLTE ES ZU EINER ABWEICHUNG ZWISCHEN DER ENGLISCHEN VERSION DES PROSPEKTS UND EINER ANDEREN SPRACHVERSION KOMMEN, HAT DIE ENGLISCHE VERSION VORRANG.

DIESER PROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOt DAR UND DARF NICHT ZUM ZWECK EINES ANGEBOts ODER EINER AUFFORDERUNG AN EINE PERSON IN EINEM HOHEITSGEBIET VERWENDET WERDEN, IN DER EIN DERARTIGES ANGEBOt BZW. EINE DERARTIGE AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST, ODER IN DER DER ANBIETER NICHT BEFUGT IST, EIN DERARTIGES ANGEBOt ZU UNTERBREITEN, ODER WENN EIN DERARTIGES ANGEBOt BZW. EINE DERARTIGE AUFFORDERUNG AN DIE BETREFFENDE PERSON RECHTSWIDRIG IST. ALLE PERSONEN, DIE IN BELIEBIGER WEISE ZUGRIFF AUF DIESEN PROSPEKT HABEN, SIND VERPFLICHTET, SICH ÜBER ETWAIGE BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DES ANGEBOts ODER VERKAUFS VON ANTEILEN UND DER VERBREITUNG DIESES PROSPEKTS NACH DEN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN DES LANDES, AUS DEM DIESER ZUGRIFF ERFOLGT IST, ODER DES WOHNSITZLANDES DES POTENZIELLEN ANLEGERs ZU INFORMIEREN UND DIESE ZU BEACHTEN.

US-PERONEN IST ES NICHT GESTATTET, IN ANTEILEN DER GESELLSCHAFT ANZULEGEN.

ANTEILINHABER UND FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER HANDELNDE INTERMEDIÄRE WERDEN DESHALB DARAUF BESONDERS HINGEWIESEN, DASS NACH DER GEGENWÄRTIGEN POLITIK DER GESELLSCHAFT US-PERSONEN (WIE IM ABSCHNITT *GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE* DEFINIERT) KEINE ANLAGEN IN DEN FONDS TÄTIGEN DÜRFEN. DIE ANTEILE VON ANLEGERN, DIE IN DEN STATUS EINER US-PERSON WECHSELN, KÖNNEN ZWANGSWEISE ZURÜCKGENOMMEN WERDEN.

ANTEILINHABER UND INTERMEDIÄRE, DIE IM NAMEN POTENZIELLER ANTEILINHABER HANDELN, WERDEN BESONDERS DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE GESELLSCHAFT NACH DEM LUXEMBURGER RECHT VERPFLICHTET IST, BESTIMMTE DATEN ZU ANLEGERN WEITERZUGEBEN, DIE IHREN STEUERLICHEN WOHNSITZ IN EINEM HOHEITSGEBIET HABEN, DAS DER OECD-INITIATIVE UNTER DEN COMMON REPORTING STANDARDS BEIGETRETEN IST, UND NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT „FESTGELEGTE US-PERSONEN“ (WIE IM GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE DEFINIERT) SIND ODER DIE ANLEGER ODER INTERMEDIÄRE SIND, DIE DIE FATCA-BESTIMMUNGEN NICHT ERFÜLLEN.

ANTEILE DER GESELLSCHAFT DÜRFEN US-AMERIKANISCHEN VORSORGEPLANANLEGERN WEDER ANGEBOten NOCH VERKAUFT WERDEN. FÜR DIESEN ZWECK IST EIN „VORSORGEPLANANLEGER“ (I) EIN „MITARBEITERVORSORGEPLAN“ IM SINNE VON SECTION 3(3) DES US EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER AKTUELLEN FASSUNG („ERISA“), DER DEN BESTIMMUNGEN VON PART 4 TITLE I ERISA UNTERLIEGT, (II) EIN INDIVIDUELLES VORSORGEKONTO, KEOGH-PLAN ODER SONSTIGER IN SECTION 4975(E)(1) DES US INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DESSEN AKTUELLER FORM BESCHRIEBENER PLAN, (III) EIN RECHTSTRÄGER, DESSEN ZUGRUNDELIEGENDE VERMÖGENSWERTE „PLANVERMÖGEN“ ENTHALTEN, WEIL MINDESTENS 25 % EINER EIGENKAPITALANTEILSKLASSE DES RECHTSTRÄGERS DURCH EINEN UNTER (I) ODER (II) OBEN BESCHRIEBENEN GEHALTEN WERDEN, ODER (IV) EIN SONSTIGER RECHTSTRÄGER (WIE GETRENNT ODER GEMEINSAM VERWALTETE KONTEN EINER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, EINE UNTERNEHMENSGRUPPE ODER EINE TREUNHANDGESELLSCHAFT), DESSEN ZUGRUNDELIEGENDE VERMÖGENSWERTE AUFGRUND EINER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT DURCH UNTER (I) ODER (II) BESCHRIEBENE PLÄNE „PLANVERMÖGEN“ ENTHALTEN.

SOLLTEN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DER INHALTE DIESES PROSPEKTS ODER DER MIT EINER ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT VERBUNDENEN RISIKEN HABEN, HOLEN SIE SICH BITTE DEN RAT EINES WERTPAPIERHÄNDLERS, BANKBERATERS, ANWALTS, WIRTSCHAFTSPRÜFERS ODER EINES ANDEREN UNABHÄNGIGEN FINANZBERATERS EIN.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 4 |
| GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE | 6 |
| VERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNG | 12 |
| KAPITEL 1 – DER FONDS | 13 |
| 1.1 ZUSAMMENFASSUNG | 13 |
| 1.2 JURISTISCHE PERSON..... | 14 |
| KAPITEL 2 – DIE ANTEILE | 15 |
| 2.1 ANTEILSKLASSEN | 15 |
| 2.2 DIVIDENDENPOLITIK..... | 17 |
| 2.3 AUSGABE VON ANTEILEN | 18 |
| 2.4 UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN | 19 |
| 2.5 RÜCKNAHME VON ANTEILEN | 20 |
| 2.6 BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG | 21 |
| 2.7 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS..... | 22 |
| 2.8 ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS..... | 24 |
| 2.9 BESTEUERUNG | 25 |
| KAPITEL 3 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 31 |
| 3.1. KOSTEN UND GEBÜHREN | 31 |
| 3.2. LATE TRADING ODER MARKET TIMING | 33 |
| 3.3. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT..... | 34 |
| 3.4. STRUKTUR UND ZWECK | 36 |
| 3.5. DEPOTBANK..... | 36 |
| 3.6. VERWALTUNGSSTELLE SOWIE REGISTRIERUNGSSTELLE | 38 |
| 3.7. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE..... | 39 |
| 3.8. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG | 39 |
| 3.9. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG VON ANTEILSKLASSEN | 40 |
| 3.10. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PERSONEN | 41 |
| 3.11. DATENSCHUTZ UND STIMMAUFZEICHNUNGEN | 41 |
| 3.12. ZUR EINSICHT AUSLIEGENDE DOKUMENTE..... | 42 |
| 3.13. BENCHMARK-VERORDNUNG..... | 43 |
| 3.14. BESCHWERDEN | 43 |
| 3.15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND | 43 |
| KAPITEL 4 – RISIKOERWÄGUNGEN | 44 |
| 4.1. ALLGEMEINE ANLAGERISIKEN..... | 44 |
| 4.2. KONTRAHENTENRISIKO | 48 |
| 4.3. LIQUIDITÄTSRISIKO | 48 |
| 4.4. NACHHALTIGKEITSRISIKO | 49 |
| 4.5. RISIKO DER VERWENDUNG VON FINANZDERIVATEN..... | 50 |
| 4.6. RISIKO DER FINANZINSTRUMENTLEIHE | 50 |
| 4.7. RISIKO VON (UMGEKEHRTEN) RÜCKKAUFVEREINBARUNGEN | 51 |
| 4.8. BEWERTUNGSRISIKO | 51 |
| 4.9. STAATSRISIKO (LÄNDERRISIKO)..... | 51 |
| 4.10. STEUERLICHES RISIKO | 53 |
| 4.11. OPERATIVES RISIKO | 53 |
| 4.12. AUSLAGERUNGSRISIKO | 53 |
| 4.13. MODELLIERUNGSRISIKO..... | 53 |

| | |
|--|-----------|
| ANHANG I - INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS | 54 |
| a) <i>Robeco Multi Asset Sustainable</i> | 54 |
| ANHANG II – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN | 57 |
| ANHANG III – STEUERUNG FINANZIELLER RISIKEN | 65 |
| ANHANG IV – FINANZDERIVATE, EFFIZIENTE PORTFOLIOMANAGEMENTTECHNIKEN UND INSTRUMENTE | 68 |
| ANHANG V - BENCHMARKS..... | 74 |
| ANHANG VI - LISTE DER ZAHLSTELLEN, VERTRETUNGEN, FAZILITÄTSSTELLEN..... | 75 |
| ÖSTERREICH – ZAHLSTELLE | 75 |
| BELGIEN – ZAHLSTELLE | 75 |
| FRANKREICH – ZENTRALISIERUNGS- UND FINANZSTELLE | 75 |
| VEREINIGTES KÖNIGREICH – FAZILITÄTSSTELLE | 75 |
| ANHANG VII – SUSTAINABLE INVESTING | 76 |

GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE

Die folgende Zusammenfassung gilt nur im Zusammenhang mit den jeweils detaillierteren Informationen an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt.

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Durchführung der Verwaltungsaufgaben betraut wurde.

Verbundene Gesellschaften

Jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von ORIX Corporation Europe N.V.

Alternative Anlagen

Eine alternative Anlage ist ein Investment in eine der folgenden Anlagekategorien: Rohstoffe, Private Equity, Absicherungsstrategien oder Immobilien. Anlagen in diesen Anlagekategorien werden über Investments in OGAW oder anderen OGA vorgenommen.

AUD

Australischer Dollar

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, *société coopérative*, wurde von der Gesellschaft als zugelassener gesetzlicher Abschlussprüfer der Gesellschaft benannt.

Benchmark

Ein Index, der zur Messung der Performance eines Teilfonds mit dem Ziel verwendet wird, die Rendite eines solchen Index nachzubilden, die Vermögensallokation eines Portfolios festzulegen oder die Performancegebühren zu berechnen.

BRL

Brasilianischer Real

CAD

Kanadischer Dollar

MEZ

Mitteeuropäische Zeit

CHF

Schweizer Franken

Klassen von Anteilen (oder Anteilsklassen oder Klassen)

Der Fonds bietet den Anlegern bei jedem Teilfonds die Auswahl zwischen einer oder mehreren Anteilsklassen. Das Vermögen der Anteilsklassen wird gemeinsam angelegt, aber bei den Anteilsklassen können verschiedene Abschluss- oder Rücknahmegebührenstrukturen, Provisionsstrukturen, Mindestzeichnungsbeträge, Währungen oder Ausschüttungsrichtlinien angewandt werden.

Gesellschaft

Robeco All Strategies Funds (auch als der „Fonds“ bezeichnet) ist eine „*Société d'investissement à capital variable*“ gemäss des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und Teil 1 des Gesetzes mit Sitz in Luxemburg. Der Fonds hat die Form eines Dachfonds und besteht aus mehreren Teilfonds. Jeder Teilfonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Alle Verweise auf die Gesellschaft beziehen sich, wo anwendbar, auch auf die Vertreter der Gesellschaft.

CRS

Gemeinsamer Berichtsstandard (Common Reporting Standard) wie in Kapitel 2.9 „Besteuerung“ festgelegt.

Stichzeit

Soweit in Anhang I nichts anderes festgehalten ist, werden Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge, die spätestens bis 15:00 Uhr am Bewertungstag eingehen, mit dem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil abgewickelt. Anträge, die nach der angegebenen Stichzeit eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden unter der Kontrolle der Depotbank J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. verwahrt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds (auch der „**Verwaltungsrat**“ oder die „**Verwaltungsratsmitglieder**“).

DKK

Dänische Krone

EUR/Euro

Die offizielle gemeinsame europäische Währung, die von einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten übernommen wurde, die an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt sind (wie in der Gesetzgebung der Europäischen Union definiert). Diese Definition umfasst auch alle möglichen zukünftigen Einzelwährungen von Ländern, die zurzeit den Euro angenommen haben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jedes Jahr am letzten Tag des Dezember.

Fonds

Robeco All Strategies Funds (auch als die „**Gesellschaft**“ bezeichnet) ist eine „*Société d'investissement à capital variable*“ gemäss des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und Teil 1 des Gesetzes mit Sitz in Luxemburg. Der Fonds hat die Form eines Dachfonds und besteht aus mehreren Teilfonds. Jeder Teilfonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen. Alle Verweise auf den Fonds beziehen sich, wo anwendbar, auch auf die Vertreter des Fonds.

GBP

Britischer Pound Sterling

HKD

Hongkong-Dollar

Institutioneller Anleger

Ein institutioneller Anleger gemäss der aktuellen Definition durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde und genauerer Beschreibung in Abschnitt 2.1 „Anteilklassen“ unter der Überschrift „Institutionelle Anteilklassen“.

Anleger

Ein Zeichner von Anteilen.

JPY

Japanischer Yen

Dokument(e) mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents, kurz KIID)

Die laut Gesetz und geltenden Richtlinien vorgeschriebenen Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger, die zu gegebener Zeit geändert werden können.

Das Gesetz

Das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Leihstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft als Leihstelle eingesetzt wurde.

Notierung von Anteilen

Bestimmte Anteilsklassen sind oder werden an der luxemburgischen Börse notiert.

Verwaltungsgesellschaft

Robeco Institutional Asset Management B.V. wurde vom Verwaltungsrat als Verwaltungsgesellschaft ernannt und ist auf tagtäglicher Basis für die Bereitstellung von Verwaltungs-, Marketing-, Fondsmanagement- und Anlageberatungsdienstleistungen hinsichtlich aller Teilfonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft darf derartige Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

Mindestzeichnungsbetrag

Die Mindestzeichnungsbeträge für Erstzeichnungen und nachfolgende Zeichnungen werden im Verkaufsprospekt angegeben.

MXN

Mexikanischer Peso

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert (oder „NIW“) der Anteile jeder Anteilsklasse wird gemäss den Angaben in Kapitel 2.7 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ ermittelt.

NOK

Norwegische Krone

OECD

Organisation for Economic Cooperation and Development.

Fondsmanager

Von der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte des Teilfonds beauftragte juristische Personen (gegebenenfalls gemäss Darstellung in Anhang I).

Hauptzahlstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die vom Fonds mit der Durchführung der Aufgaben einer Zahlstelle beauftragt wurde. In einigen Ländern können lokale Zahlstellen eingesetzt werden.

Prospekt

Dieses Dokument, der Verkaufsprospekt von Robeco All Strategies Funds.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können jeder Zeit zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis je Anteil basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil (Anteilsklasse) am relevanten Bewertungstag. Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den Bedingungen und Einschränkungen, die in der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) sowie in den massgeblichen Gesetzen festgelegt sind.

Bezugswährung (oder Basiswährung)

Die von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu Bilanzierungszwecken verwendete Währung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Währung von der Währung (oder den Währungen), in der bzw. denen der Teilfonds investiert, unterscheiden kann.

QI

Quant Investing. Das Kürzel QI im Namen eines Teilfonds signalisiert, dass er Bestandteil der quantitativ verwalteten Fondsfamilie von Robeco ist.

Registrierungsstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt wurde, das Verzeichnis der Anteilhaber zu führen sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen zu bearbeiten.

Regulierter Markt

Ein Markt im Sinne von Artikel 4.1.14 der Richtlinie 2004/39/EG oder jede diese Richtlinie aktualisierende oder ersetzende Richtlinie sowie jeder andere Markt, der reguliert ist, regelmässig in Betrieb ist und für die Öffentlichkeit in einem in Betracht kommenden Land anerkannt und offen ist.

Bestimmung S

Eine Bestimmung des Securities Act, der nachfolgend definiert wird, die einen Ausschluss von den Registrierungspflichten nach § 5 des Securities Act für Wertpapieremissionen ausserhalb der Vereinigten Staaten durch US und ausländische Emittenten vorsieht. Ein Angebot von Wertpapieren, ob privat oder öffentlich, von einem Emittenten ausserhalb der Vereinigten Staaten, das gemäss dieser Bestimmung S erfolgt, muss nicht gemäss dem Securities Act registriert werden.

RIAM

Robeco Institutional Asset Management B.V.

Securities Act

Bezieht sich auf den US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

SEK

Schwedische Krone

Abrechnungstag

Ein Tag, an dem das jeweilige Abrechnungssystem für die Abrechnung geöffnet ist.

SFT-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

SGD

Singapur-Dollar

Anteilhaber

Ein Inhaber (Person oder Organisation) von Anteilen.

Anteile

Anteile eines jeden Teilfonds werden als Namensanteile angeboten. Anteile können in Form von Anteilsbruchteilen ausgegeben werden.

Spezifizierte US-Person

Der Begriff der spezifizierten US-Person bezieht sich auf den Begriff der „Specified US Person“ gemäss Definition in der Foreign Account Tax Compliance-Verordnung des im März 2010 in Kraft getretenen U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (FATCA). Dabei handelt es sich um eine US-Person, die unter die FATCA-Meldepflicht fällt, was jede natürliche US-Person (z. B. US-Bürger, Einwohner, Green Card-Inhaber usw.) und/oder US-Rechtsperson (z. B. US-Unternehmen, Personengesellschaft usw.) umfassen kann.

Teilfonds

Der Fonds bietet Anlegern die Möglichkeit von Anlagen in einen oder mehrere Teilfonds, die sich in erster Linie durch

ihre spezielle Anlagepolitik unterscheiden, wobei allgemeine Beschränkungen für den Fonds und seine Teilfonds zu berücksichtigen sind. Die Beschreibung für jeden Teilfonds ist in Anhang I – Informationen zu den Teilfonds zu finden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds einrichten.

Zeichnung von Anteilen

Anteile werden zum Angebotspreis je Anteil des entsprechenden Teilfonds ausgegeben, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil (Anteilsklasse) am relevanten Bewertungstag, der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft ermittelt wird, plus anwendbarer Abschlussgebühr basiert.

Umschichtung von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann beantragen, seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umzutauschen.

Zieldatum

Das Zieldatum aller Life Cycle-Teilfonds ist der 1. März (wenn der 1. März kein Bankgeschäftstag ist, der nächste Bankgeschäftstag) des Jahres, das im Namen des jeweiligen Life Cycle-Teilfonds aufgeführt ist.

OGA

Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

USD

US-Dollar

US-Person

Der Begriff „US-Person“ hat die gleiche Bedeutung wie in Bestimmung 5 gemäss obiger Definition, die folgendermassen lautet:

- i) eine natürliche Person, die in den USA domiziliert ist;
- ii) eine Partnerschaft oder Gesellschaft, deren Organisation oder Sitz der US-amerikanischen Gesetzgebung unterliegt;
- iii) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- iv) ein Trust, dessen Treuhandverwalter eine US-Person ist;
- v) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- vi) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder Treuhänder gehalten wird, dessen Organisation, Sitz oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) Wohnsitz sich in den USA befindet;
- vii) eine Partnerschaft oder Gesellschaft, sofern
 - A. ihre Organisation oder ihr Sitz einem nicht-amerikanischen/ausländischen Gerichtsstand unterliegt und
 - B. sie von einer US-Person primär zu Anlagezwecken in Wertpapieren, die nicht gemäss US-Wertpapiergesetz registriert sind, gegründet wurde, ausser ihre Organisation, ihr Sitz und ihre Eigentümer sind akkreditierte Investoren und es handelt sich bei Letzteren nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts.

Bewertungstag

Der Bewertungstag ist ein Tag, **an** dem oder **für** den ein Teilfonds Handelsaufträge annimmt und zu dem ein NIW pro Anteil für die jeweilige Anteilsklasse berechnet wird. Wenn Handelsaufträge vor dem Bewertungstag eingereicht werden müssen, für den der Auftrag erteilt wird, findet sich die entsprechende Angabe im Anhang I.

Vorbehaltlich aller weiteren Einschränkungen, die für einen Teilfonds in Anhang I vorgesehen sind, ist ein Bewertungstag ein Werktag, an dem keine Börse und kein Markt, an dem ein wesentlicher Anteil der Anlagen des Teilfonds gehandelt

wird, geschlossen ist. Wenn der Handel an einer derartigen Börse oder einem derartigen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist, kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und anderer relevanter Faktoren beschliessen, dass ein bestimmter Tag kein Bewertungstag ist. Darüber hinaus kann der Tag unmittelbar vor einer solchen relevanten Marktbedingung ein Tag ohne Bewertung für Teilfonds sein, insbesondere wenn der Annahmeschluss auf einem Zeitpunkt liegt, an dem die relevanten Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, sodass die Teilfonds nicht in der Lage sind, an dem/den zugrundeliegenden Markt/Märkten geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die an diesem Tag getätigten Käufe bzw. Rücknahmen von Anteilen widerzuspiegeln. Eine Aufstellung dieser zusätzlichen Tage ohne Bewertung findet sich auf www.robeco.com/riam.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung und vorausgesetzt, dass der 31. Dezember kein Samstag oder Sonntag ist, wird der Nettoinventarwert pro Anteil für alle Anteilklassen am 31. Dezember berechnet. Es werden allerdings keine Handelaufträge angenommen.

Eine Liste der voraussichtlichen Tage ohne Handel und ohne Bewertung finden Sie unter www.robeco.com/riam.

ZAR

Südafrikanischer Rand

VERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat:

J.H. van den Akker (Verwaltungsratsvorsitzender)
S. van Dootingh (Verwaltungsratsmitglied)
H.J. Ris (Verwaltungsratsmitglied)
C.M.A. Hertz (Verwaltungsratsmitglied)

J.H. van den Akker und H.J. Ris sind Angestellte von Robeco Nederland B.V. (verbundene Gesellschaft). S. van Dootingh und C.M.A. Hertz sind unabhängige Verwaltungsratsmitglieder.

Sitz der Gesellschaft:

6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Postanschrift

6H, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

Robeco Institutional Asset Management B.V.
Weena 850
NL-3014 DA Rotterdam
Niederlande

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, *société coopérative*
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Depotbank:

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

**Verwaltungsstelle, Leihstelle, Domiziliaragent,
Zulassungsstelle, Registrierungsstelle und
Hauptzahlstelle:**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Fondsauswahlberater:

Corestone Investment Managers A.G.
Baarerstrasse 37
CH-6300 Zug
Schweiz

Globale Vertriebsstelle

Robeco Institutional Asset Management B.V.
Weena 850
NL-3014 DA Rotterdam
Niederlande

KAPITEL 1 – DER FONDS

1.1 Zusammenfassung

Robeco All Strategies Funds wird auf unbestimmte Zeit als offene- Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital („société d'investissement à capital variable“) mit Sitz in Luxemburg gegründet, Ausgabe und Rücknahme ihrer Aktien erfolgt gemäss Nachfrage zu Preisen, die auf den jeweiligen Nettoinventarwerten beruhen.

Die Gesellschaft wurde als Umbrellafonds errichtet. Sie umfasst mehrere Teilfonds, die jeweils ein Wertpapierportfolio und sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik, repräsentieren. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für jeden einzelnen Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen („Klassen“) auszugeben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit neue Teilfonds zu errichten und/oder Beschlüsse über die Ausgabe der folgenden Anteilsklassen für vorhandene oder neue Teilfonds zu fassen:

| Reguläre Anteilsklassen | Thesaurierende Klassen | | Ausschüttende Klassen | | |
|-------------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|------------------|-----------|
| | Zusätzliche Merkmale | Normal | Variante | Viertel-jährlich | Monatlich |
| Standard | D | M/D2/M2/F2 | B/D3/M3 | Bx | E |
| Währungsabgesichert | DH | MH/D2H/M2H /F2H | BH/D3H/M3H | | EH |

| Bevorrechtigte Anteilsklassen | Thesaurierende Klassen | | Ausschüttende Klassen | | |
|-------------------------------|------------------------|--------|-----------------------|------------------|-----------|
| | Zusätzliche Merkmale | Normal | Variante | Viertel-jährlich | Monatlich |
| Standard | F | | C | | G |
| Währungsabgesichert | FH | | CH | | GH |

| Anteile der Klasse für institutionelle Anleger | Thesaurierende Klassen | | Ausschüttende Klassen | | |
|--|------------------------|--------|-----------------------|------------------|-----------|
| | Zusätzliche Merkmale | Normal | Variante | Viertel-jährlich | Monatlich |
| Standard | I | Z | | | IE/ZE |
| Währungsabgesichert | IH/IHP | ZH | | | IEH/ZEH |

Die vorstehend in diesem Prospekt genannten Anteilsklassen können auf eine oder mehrere der folgenden Währungen lauten: EUR, USD, GBP, CHF, JPY, CAD, MXN, HKD, SGD, SEK, NOK, DKK, ZAR, AUD und BRL. Die Gebühren der oben angeführten Anteilsklassen werden nach Teilfonds und unabhängig von der Nennwährung der Anteilsklasse festgelegt. Zum Beispiel wird eine Anteilsklasse D EUR dieselbe Gebührenstruktur aufweisen wie eine Anteilsklasse D USD. Anhang I enthält eine vollständige Übersicht über die zum Datum dieses Prospekts verfügbaren Anteilsklassen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, weitere der oben stehenden Beschreibung entsprechende und auf eine dieser Währungen lautende Anteilsklassen aufzulegen. Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen ist kostenlos und auf Anforderung beim Geschäftssitz der Gesellschaft in Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg, erhältlich.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Durchführung der Anlagestrategien beauftragt, wie nachstehend im Einzelnen beschrieben.

Von jedem Teilfonds werden Anteile zu einem Preis auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds, zu-züglich einer Abschlussgebühr ausgegeben, wie dies im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ festgelegt ist. Auf Wunsch werden Anteilsscheine zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen, der auf dem Inventarwert je Anteilsschein des relevanten Teilfonds bzw. der relevanten Anteilsklasse basiert. Die Anteilsscheine werden ausschliesslich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise können beim Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Bestimmte Anteilsklassen sind oder werden an der luxemburgischen Börse notiert.

1.2 Juristische Person

Die Gesellschaft bildet insgesamt eine selbständige juristische Person. Das Vermögen eines jeden Teilfonds dient jedoch lediglich zur Entschädigung der Rechte von Anteilhabern in Bezug auf diesen Teilfonds sowie der Rechte von Schuldern, die im Zusammenhang mit der Auflegung, den Geschäften bzw. der Auflösung des Teilfonds ihre Rechte geltend gemacht haben. Hinsichtlich der Beziehungen unter den Anteilhabern gilt jeder Teilfonds als eine separate Einheit.

KAPITEL 2 – DIE ANTEILE

2.1 Anteilsklassen

Gewöhnliche Anteilsklassen

Anteile der Klassen D und DH stehen allen Anlegern zur Verfügung.

Die ausschüttenden Klassen sowie die Klassen D2, D2H, M, MH, M2 und M2H sind in bestimmten Ländern, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, über spezifische Vertriebsfirmen erhältlich, die von der Gesellschaft ausgewählt werden.

| Reguläre Anteilsklassen | Thesaurierende Anteilsklassen | | Ausschüttende Anteilsklassen | | |
|-------------------------|-------------------------------|-----------------|------------------------------|-----------|----------|
| | Normal | Variante | Viertel-jährlich | Monatlich | Jährlich |
| Zusätzliche Merkmale | | | | | |
| Standard | D | M/D2/M2/F2 | B/D3/M3 | Bx | E |
| Währungsabgesichert | DH | MH/D2H/M2H /F2H | BH/D3H/M3H | | EH |

Bevorrechtigte Anteilsklassen

Bevorrechtigte Anteilsklassen werden unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen erteilt werden, durch spezielle Vertriebspartner im Rahmen von deren Dienstleistungsstruktur angeboten, in denen die Annahme von Retrozessionsgebühren gemäss aufsichtsrechtlicher Auflagen oder auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit ihren Kunden nicht zulässig ist.

Bevorrechtete Anteilsklassen sind Anteilsklassen, für die die Gesellschaft keine Vertriebsgebühren zahlt.

| Bevorrechtigte Anteilsklassen | Thesaurierende Anteilsklassen | | Ausschüttende Anteilsklassen | | |
|-------------------------------|-------------------------------|----------|------------------------------|-----------|----------|
| | Normal | Variante | Viertel-jährlich | Monatlich | Jährlich |
| Zusätzliche Merkmale | | | | | |
| Standard | F | | C | | G |
| Währungsabgesichert | FH | | CH | | GH |

Institutionelle Anteilsklassen

Der Besitz, die Rücknahme und die Übertragung von Anteilen der Klassen für institutionelle Anleger ist auf institutionelle Anleger, entsprechend der jeweiligen Definition durch die Aufsichtsbehörde in Luxemburg, beschränkt. Gegenwärtig gehören die folgenden Anleger zur Kategorie der institutionellen Anleger: Rentenfonds, Versicherungsgesellschaften, Kreditinstitute, Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige professionelle Institutionen des Finanzsektors. Auch Kreditinstitute und andere Experten aus dem Finanzsektor, die im eigenen Namen aber auf Rechnung anderer auf Basis eines Verwaltungsverhältnisses mit Entscheidungsbefugnis anlegen, werden als institutionelle Anleger eingestuft, auch wenn die Partei, auf deren Rechnung investiert wird, selbst kein institutioneller Anleger ist. Die Gesellschaft wird keine Anteile der Klassen für institutionelle Anleger an nicht-institutionelle Anleger ausgeben oder zur Übertragung solcher Anteilsscheine an nicht-institutionelle Anleger beitragen. Wenn sich herausstellt, dass Anteile einer Klasse für institutionelle Anleger durch einen nicht-institutionellen Anleger gehalten werden, wird die Gesellschaft die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, (sofern es eine Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften innerhalb des Teilfonds gibt, jedoch nicht notwendigerweise im Hinblick auf die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Kosten) oder die betreffenden Anteile zwangsweise in Übereinstimmung mit der Satzung zurücknehmen.

| Institutionelle Anteilsklassen | Thesaurierende Anteilsklassen | | Ausschüttende Anteilsklassen | | |
|--------------------------------|-------------------------------|-----------------|------------------------------|------------------|-----------------|
| | <i>Normal</i> | <i>Variante</i> | <i>Viertel-jährlich</i> | <i>Monatlich</i> | <i>Jährlich</i> |
| Zusätzliche Merkmale | | | | | |
| Standard | I | Z | IB/ZB | | IE/ZE |
| Währungsabgesichert | IH/IHP | ZH | IBH/ZBH | | IEH/ZEH |

Für alle Anteilsklassen für institutionelle Anleger, mit Ausnahme der Klassen Z und ZH, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500.000 (oder Gegenwert). Die Gesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen auf diesen Mindestbetrag zu verzichten. Wenn der Mindestanlagebetrag nicht erfüllt wird, kann die Gesellschaft (1) die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umtauschen, für die kein Mindestzeichnungsbetrag gilt, (sofern es eine Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften innerhalb des Teilfonds gibt, jedoch nicht notwendigerweise im Hinblick auf die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Kosten) oder (2) den Verzicht erweitern. Für Anteile der Klassen Z und ZH gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von einem Anteil.

Anteile der Klassen Z und ZH sind nur erhältlich für:

- (i) institutionelle Anleger, die eine verbundene Gesellschaft sind;
- (ii) institutionelle Anleger, die aus einem bzw. mehreren Investmentfonds und/oder einer bzw. mehreren Investmentstruktur(en) bestehen, die von einer verbundenen Gesellschaft (mit-)verwaltet und/oder (unter-)beraten werden;
- (iii) institutionelle Anleger, bei denen es sich um institutionelle Kunden einer verbundenen Gesellschaft handelt und die als solche separaten (Verwaltungs-, Beratungs- und sonstigen) Gebühren unterliegen, die an solche verbundene Gesellschaften zu zahlen sind.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein institutioneller Anleger die Voraussetzungen für Anteile der Klasse Z und ZH erfüllt, liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Die Anteilsklassen Z und ZH sind mit einer anderen Gebührenstruktur verbunden, wobei eine Verwaltungs-, Anlageerfolgs- und/oder Servicegebühr, die normalerweise dem Teilfonds in Rechnung gestellt und dann im Nettoinventarwert reflektiert wird, anstelle dessen durch die betreffende verbundene Gesellschaft direkt beim Anteilinhaber erhoben und eingezogen wird. Die Gebühr wird deshalb in Kapitel 3.1 „Gebühren und Kosten“ mit null ausgewiesen, da sie nicht auf Teilfonds-Ebene erhoben wird (und auch nicht auf Anteilsklassenebene).

Zusätzliche Informationen sind beim Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Deckungsgeschäfte für bestimmte Klassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

| Währungsabgesicherte Anteilsklassen (H) | Anteilsklasse n | Thesaurierende Anteilsklassen | | Ausschüttende Anteilsklassen | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-----------------|------------------------------|------------------|-----------------|
| | | <i>Normal</i> | <i>Variante</i> | <i>Viertel-jährlich</i> | <i>Monatlich</i> | <i>Jährlich</i> |
| Zusätzliche Merkmale | | | | | | |
| Währungsabgesichert | Privatkunden | DH | MH/D2H/M2H | BH/D3H/M3H | | EH |
| Währungsabgesichert | Bevorrechtet | FH | | CH | | GH |
| Währungsabgesichert | Für institutionelle Anleger | IH/IHP | ZH | | | IEH/ZEH |

Im Allgemeinen gehen die währungsabgesicherten Anteilsklassen Absicherungsgeschäfte ein, um den Wert des Nettovermögens in der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse durch eine Minimierung des

Einflusses von Wechselkursschwankungen zwischen den wesentlichen Währungen, auf welche ein wesentlicher Bestandteil der Anlagen des Teilfonds lautet, und der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse soweit wie möglich zu schützen („**Portfoliowährungsabsicherung**“).

Bei bestimmten Teilfonds gehen die währungsabgesicherten Anteilsklassen nur Währungsabsicherungsgeschäfte ein, um den Wert des auf die Basiswährung dieses Teilfonds lautenden Nettovermögens, das dieser währungsabgesicherten Anteilsklasse zuzuordnen ist, gegenüber der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern („**NIW-Währungsabsicherung**“). Diese Informationen werden ausdrücklich in den Beschreibungen des jeweiligen Teilfonds in Anhang I ausgewiesen.

Die teilweise währungsabgesicherten Anteilsklassen gehen nur Absicherungsgeschäfte ein, um den Wert der Anleihen und Schuldinstrumente in der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse durch eine Minimierung des Einflusses von Wechselkursschwankungen zwischen den wesentlichen Währungen, auf welche ein wesentlicher Bestandteil der Anleihen und Schuldinstrumente des Teilfonds lautet, und der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse soweit wie möglich zu schützen („**partielle Währungsabsicherung**“).

Die Gesellschaft beabsichtigt, unter normalen Umständen mindestens 95 Prozent und höchstens 105 Prozent eines solchen Währungsrisikos abzusichern. Sollten Änderungen im Wert solcher Vermögenswerte oder in der Höhe der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen der oben genannten Klassen dazu führen, dass die Absicherung unter 95 Prozent solcher Vermögenswerte fällt oder 105 Prozent solcher Vermögenswerte übersteigt, beabsichtigt die Gesellschaft sich in Geschäften zu engagieren mit dem Ziel, dass sich die Absicherung wieder im Rahmen dieser Grenzen bewegt. Mit der Währungsabsicherung der Anteilsklassen können Kosten einhergehen.

Verwendet ein Teilfonds eine Benchmark, wird die Benchmark für die währungsabgesicherten Anteilsklassen entsprechend angepasst.

2.2 Dividendenpolitik

Die allgemeine Verfahrensweise in Bezug auf die Verteilung der Nettoerträge und Kapitalgewinne ist wie folgt:

1. Thesaurierende Anteile (einzeln oder gemeinsam als die „**Thesaurierenden Klassen**“ bezeichnet):
Erträge werden automatisch wieder angelegt und dem betreffenden Teilfonds hinzugefügt, um auf diese Weise zur weiteren Wertsteigerung des gesamten Nettovermögens beizutragen.
2. Ausschüttende Anteile (einzeln oder gemeinsam als die „**Ausschüttenden Klassen**“ bezeichnet):
Nach Abschluss des Geschäftsjahres kann die Gesellschaft einen Vorschlag zur Ausschüttung der Nettoerträge und/oder der Veräußerungsgewinne unterbreiten, die den Anteilen der „Ausschüttenden Klassen“ zurechenbar sind. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Dividendenzahlung. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg hat die Gesellschaft das Recht, Zwischendividenden auszuschütten.
3. Allgemeine Bemerkungen
Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Dividenden aus dem Kapital zu zahlen, das den ausschüttenden Anteilsklassen zuzuordnen ist.
Die Zahlung von Dividenden aus Kapitalbeträgen ist mit einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Kapitalanlage eines Anlegers oder von Veräußerungsgewinnen gleichzusetzen, die dieser ursprünglichen Kapitalanlage zuzuordnen sind. Etwaige Dividendenausschüttungen können unmittelbar zu einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden ausschüttenden Anteilsklassen führen.

Unterschiede in den Zinssätzen für die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse und die Basiswährung des Teilfonds können sich nachteilig auf den ausgeschüttete Betrag und NIW einer währungsabgesicherten Anteilsklasse auswirken. Dadurch kann es zu einer Erhöhung des Anteils der Ausschüttung kommen, der aus dem Kapital beglichen wird, und damit zu einer stärkeren Verringerung des Kapitals als bei anderen Anteilsklassen.

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften darf die Gesellschaft die Ausschüttung von Dividenden beschliessen, mit

der einzigen Einschränkung, dass die Ertragsausschüttung nicht zur Folge haben darf, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter das gesetzliche Minimum sinkt. Desgleichen darf die Gesellschaft Zwischendividenden ausschütten und beschliessen, Dividendenzahlungen in Form einer Zuteilung von Anteilen vorzunehmen.

Wenn eine Dividende ausgeschüttet wird, erfolgt die Auszahlung von Bardividenden an die im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragenen Anteilhaber in der Währung der betreffenden Anteilsklasse an die der Registrierungsstelle mitgeteilte Anschrift.

Dividendenbekanntmachungen (unter Angabe der betreffenden Zahlstellen) und sämtliche anderen finanziellen Bekanntmachungen in Bezug auf die Robeco All Strategies Funds werden veröffentlicht auf www.robeco.com/riam und in den Tageszeitungen, welche die Gesellschaft zu gegebener Zeit bestimmt. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingefordert worden sind, verfallen und fliessen nach luxemburgischem Recht an die Gesellschaft zurück.

2.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Ausgabepreis je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgegeben, der dem gemäss der Satzung der Gesellschaft und Kapitel 2.7 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechneten Nettoinventarwert je Anteil (bzw. Anteilsklasse) am Bewertungstag entspricht, zuzüglich eines in Kapitel 3.1 „Gebühren und Kosten“ unter 1. „Vor der Anlage erhobene Gebühren“ genauer beschriebenen Ausgabegebühr.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe der Anteile der Gesellschaft gegen Effekten durch eine Übertragung von Wertpapieren genehmigen, wenn dies auf angemessener Basis erfolgt und nicht mit den Interessen anderer Anteilhaber kollidiert. Der zeichnende Anteilhaber hat die Kosten in Verbindung mit einer solchen Zeichnung gegen Effekten (einschliesslich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer, wie nach Luxemburger Recht erforderlich) zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht urteilt, dass die Zeichnung gegen Effekten im Interesse der Anteilhaber ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge jederzeit nach eigenem Ermessen abzulehnen und/oder zu annullieren.

Die Zuteilung von Anteilen erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Gelder für die Zeichnungsbeträge.

Falls in einer Jurisdiktion, in der Anteile verkauft werden, Emissions- oder Umsatzsteuern an die jeweilige Steuerbehörde zu entrichten sind, erhöht sich der Ausgabepreis um diesen Betrag.

Das Angebot von Anteilen gemäss diesem Prospekt erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich der Annahme der folgenden Bedingungen: Wenn die Gesellschaft die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb des nachstehend festgelegten Zeitraums erhalten hat (oder mit angemessener Sicherheit davon ausgehen kann, diese nicht zu erhalten), kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, (A) ein Gerichtsverfahren gegen den Anleger einzuleiten, um eine gerichtliche Zahlungsanordnung über die unbezahlten Zeichnungsbeträge zu erlangen, oder (B) von ihrem Recht auf Annullierung des Zeichnungsantrags Gebrauch zu machen, in welchem Fall der Anleger keinerlei Rechte in diesem Zusammenhang hat, oder (C) einen Rücknahmeantrag im Namen des Anlegers über dieselbe Anzahl von Anteilen abzugeben und die Rücknahmeerlöse aus denselben zu vereinnahmen, diese Erlöse mit den fälligen und ausstehenden Zeichnungsbeträgen zu verrechnen und gegebenenfalls den negativen Saldo vom betroffenen Anleger zu fordern oder den positiven Saldo an diesen zu zahlen. In jedem Fall haftet der im Zahlungsverzug befindliche Anleger der Gesellschaft gegenüber für alle gegebenenfalls anfallenden Kosten aus der Finanzierung der offenen Zeichnungsbeträge.

Jegliche Bestätigungsmittelungen und alle an den Anleger rückzahlbaren Gelder werden von der Gesellschaft bis zur Verrechnung des Schecks bzw. der Überweisung einbehalten.

Die Teilfonds können zu gegebener Zeit ein Volumen erreichen, das nach Ansicht der Gesellschaft die optimale Verwaltung erschwert. Sollte dieser Fall eintreten, werden von der Gesellschaft keine neuen Anteile der entsprechenden Teilfonds mehr ausgegeben. Die Anteilhaber sollten Kontakt mit ihrem lokalen Robeco Vertriebspartner oder der Gesellschaft aufnehmen, um zu klären, ob und wie sie weitere Anteile zeichnen können.

Anträge auf Zeichnung von Anteilsklassen, die bei der Registrierungsstelle an deren Sitz spätestens zur Stichtzeit am

Bewertungstag eingehen, werden, falls sie akzeptiert werden, zum Angebotspreis basierend auf dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungstag gehandelt, es sei denn, es wurde etwas anderes in Anhang I angegeben. Anträge, die nach der Stichtzeit eingehen, werden am nächsten Bewertungstag verarbeitet.

Unbeschadet aller Abschnitte im Prospekt ist die Abrechnungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen der währungsabgesicherten BRL-Anteilsklassen der USD. Der Nettoinventarwert der abgesicherten BRL-Anteilsklassen wird gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes in BRL veröffentlicht. Die Gesellschaft beabsichtigt, bei den abgesicherten BRL-Anteilsklassen das Währungsrisiko der Anteilhaber durch Reduzieren der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und den Währungspositionen des Fonds zu beschränken.

Soweit im Anhang I nichts anderes vorgesehen ist, muss die Abrechnung innerhalb von drei Abrechnungstagen nach dem Bewertungstag erfolgen. Kann die Abrechnung wegen der Schliessung der Zahlungssysteme infolge einer allgemeinen Schliessung des Währungsabrechnungssystems im Land der Abrechnungswährung nicht erfolgen, erfolgt die Abrechnung am nächstfolgenden Abrechnungstag. Die Zahlung muss durch Überweisung an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Verwendungszweck: Robeco All Strategies Funds (mit Angabe des Teilfonds, dessen Anteile gezeichnet wurden, und des Namens des Antragstellers) in der Währung erfolgen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet.

Die Anteile werden ausschliesslich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch Eintragung in das von der Registrierungsstelle geführte Verzeichnis der Anteilhaber dokumentiert. Der Anteilhaber erhält eine von der Registrierungsstelle unterzeichnete Bestätigung der Eintragung in das Register. Die Anteile jedes Teilfonds partizipieren nach der Ausgabe gleichermassen an den Gewinnen und Dividenden des betreffenden Teilfonds und an seinem Vermögen und seinen Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation. Die nennwertlosen Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet, und jeder ganze Anteil berechtigt zur Abgabe einer Stimme bei allen Hauptversammlungen. Alle Anteile der Gesellschaft müssen voll eingezahlt werden.

Anteile können in Bruchteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben werden. Die mit den Anteilsbruchteilen verbundenen Rechte werden im Verhältnis des Bruchteils eines Anteils, der gehalten wird, ausgeübt.

Anleger können Anteile auch unter Einschaltung eines Nominee-Service erwerben, der von einer Vertriebsgesellschaft angeboten wird, welche unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung operiert. Die entsprechende Vertriebsgesellschaft wird die Anteile als Nominee in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers zeichnen und halten. Die Gesellschaft macht Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Rechte als Anteilhaber gegenüber der Gesellschaft, namentlich das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann im vollen Umfang ausüben kann, wenn der Anleger sich in seinem Namen im Anteilhaberregister der Gesellschaft registriert. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Vermittler, der im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. In diesem Fall sollte Anlegern bewusst sein, dass sie ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft ohne Mitarbeit der Vertriebsstelle nicht im vollen Umfang ausüben können. Anleger, die einen Nominee-Service in Anspruch nehmen, können jedoch Anweisungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten, die ihnen durch ihren Anteilsbesitz verliehen werden, der als Nominee agierenden Vertriebsgesellschaft erteilen und das unmittelbare Anteilseigentum beantragen, indem sie bei der Vertriebsgesellschaft schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

2.4 Umschichtung von Anteilen

Jeder Anteilhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds beantragen, die ihm über die Vertriebsstellen, eine Bank oder einen Börsenmakler oder direkte Anweisung an die Registrierungsstelle per Brief oder Fax oder in einem anderen vereinbarten Format zur Verfügung stehen.

Eine Umschichtung von Anteilen kann erst akzeptiert werden, wenn alle vorherigen Transaktionen in Bezug auf die umzuschichtenden Anteile zuvor von dem entsprechenden Anteilhaber vollständig abgewickelt wurde.

Als Ergebnis eines Antrags auf Umschichtung darf ein Anteilinhaber nicht weniger als einen Anteil halten. Ausser bei Verzicht der Verwaltungsgesellschaft wird, wenn ein Anteilinhaber nach einem Antrag auf Umschichtung weniger als einen Anteil einer Anteilsklasse eines beliebigen Teilfonds hält, sein Antrag so behandelt, als hätte er den Auftrag gegeben, seinen gesamten Bestand der entsprechenden Anteilsklasse umzuschichten.

Ausser im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt der Umtausch nach Erhalt des Antrags am Bewertungstag gemäss den Bedingungen, die in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind, und zwar zu einem Satz, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Teilfonds am Bewertungstag ermittelt wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse eines Teilfonds (der „ursprünglichen Klasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds (der „neuen Anteilsklasse“) umgetauscht werden, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A = die Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse;

B = die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse;

C = der Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse am betreffenden Tag;

D = der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse am betreffenden Tag und

E = der von der Verwaltungsstelle verwendete durchschnittliche Wechselkurs am betreffenden Tag zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds.

Nach der Umschichtung werden die Anteilinhaber von der Registrierungsstelle oder der Verkaufsstelle über die Anzahl und den Preis der von ihnen erhaltenen Anteile der neuen Anteilsklasse des (neuen) Teilfonds informiert.

2.5 Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit auffordern, seine Anteile zu den Bedingungen und unter den Beschränkungen, wie diese in der Satzung der Gesellschaft und in den einschlägigen Gesetzesvorschriften niedergelegt sind, zurückzukaufen. Der Anteilinhaber, der seinen Anteilsbesitz ganz oder teilweise verkaufen möchte, hat die Registrierungsstelle hiervon mit einem ausgefüllten Rücknahmeantrag per Brief, Fax oder in sonstiger vereinbarter Form zu benachrichtigen.

Ein Antrag auf Rücknahme kann erst akzeptiert werden, wenn alle vorherigen Transaktionen in Bezug auf die zurückzunehmenden Anteile zuvor von dem entsprechenden Anteilinhaber vollständig abgewickelt wurde.

Als Ergebnis eines Antrags auf Rücknahme darf ein Anteilinhaber nicht weniger als einen Anteil halten. Ausser bei Verzicht der Verwaltungsgesellschaft wird, wenn ein Anteilinhaber nach einem Antrag auf Rücknahme weniger als einen Anteil einer Anteilsklasse eines beliebigen Teilfonds hält, sein Antrag so behandelt, als hätte er den Auftrag gegeben, seinen gesamten Bestand der entsprechenden Anteilsklasse zurückzunehmen.

Mit Einwilligung des/der Anteilinhaber(s) kann der Verwaltungsrat die Rücknahme der Anteile der Gesellschaft gegen Effekten durch eine Übertragung von Wertpapieren genehmigen, wenn dies auf angemessener Basis erfolgt und nicht mit den Interessen anderer Anteilinhaber kollidiert. Der zurückgebende Anteilinhaber oder eine dritte Partei hat die Kosten in Verbindung mit einer solchen Rücknahme gegen Effekten (einschliesslich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer, wie nach Luxemburger Recht erforderlich) zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht urteilt, dass die Rücknahme gegen Effekten im Interesse der Gesellschaft ist oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilsklassen, die bei der zuständigen Registrierungsstelle oder einer Vertriebsstelle bis zur Stichzeit am Bewertungstag eingehen, werden, wenn sie angenommen werden, zum massgeblichen Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungstag bearbeitet, soweit im Anhang I nichts anderes vorgesehen ist. Nach der Stichzeit eingehende Anträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Rücknahmepreis pro Anteil richtet sich nach dem Nettoinventarwert je Anteil (bzw. Anteilsklasse), der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft und Kapitel 2.7 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird.

Zurückgekaufte Anteile werden entwertet. Zahlungen für zurückgekaufte Anteilsscheine erfolgen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse innerhalb von drei Abrechnungstagen nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf ein Konto des Zahlungsempfängers. Der Rückkaufpreis von Anteilen eines Teilfonds kann höher oder niedriger ausfallen als der Ausgabepreis in Abhängigkeit von dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung und zum Zeitpunkt des Rückkaufs.

Wenn unter aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität eines Teilfonds oder einer Klasse nicht ausreicht, um die Zahlung innerhalb eines solchen Zeitraums durchzuführen, muss eine solche Zahlung so bald wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums danach erfolgen, jedoch ohne Zinsen.

Wenn eine Rücknahme für einen Barbetrag beantragt wird, dessen Wert den Wert des Kontobestands des Anteilinhabers übersteigt, wird dieser Auftrag automatisch als Auftrag zur Rücknahme aller im Konto des Anteilinhabers verwahrten Anteile behandelt.

Die Anteile können über die Verkaufsstellen, eine Bank oder einen Effektenmakler zurückgenommen werden. Anteile der Robeco All Strategies Funds können über mehrere Verwahrungssysteme gehalten werden, gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Systems. Diese Verwahrungssysteme erheben möglicherweise Gebühren für Rücknahmen.

Wenn die für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse für einen bestimmten Bewertungstag erhaltenen Rücknahmeanträge 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds oder einer solchen Anteilsklasse überschreiten, kann die Gesellschaft solche Anträge zur Bearbeitung am nächsten Bewertungstag zurückstellen, an dem er zu dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert berechnet wird. An einem solchen Bewertungstag werden zurückgestellte Rücknahmeanträge vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie ursprünglich erhalten wurden.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft den Zeitraum zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen solchen Zeitraum erweitern, wobei dreissig Bankgeschäftstage nicht überschritten werden dürfen, wenn es notwendig sein sollte, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zurückzuführen, falls es Behinderungen aufgrund von Anforderungen in Bezug auf die Devisenkontrolle oder Ähnlichem auf Märkten gibt, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft angelegt werden soll.

2.6 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (darunter das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 und verschiedene CSSF-Rundschreiben über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle entsprechenden Änderungen oder Ersetzungen) wurden allen Experten aus dem Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um den Einsatz von OGA zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registrierungsstelle eines luxemburgischen OGA die Identität des Zeichners gemäss den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen feststellen. Die Gesellschaft kann von den Zeichnern die Vorlage aller Dokumente verlangen, die sie für eine solche Identifizierung für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle weiteren Informationen anfordern, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind, einschliesslich insbesondere die oben genannten Gesetze und Verordnungen, das CRS-Gesetz und das FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert).

Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses eines Antragstellers oder Anteilinhabers, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen, und im Falle einer Rücknahme wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch JPM haften für Verzögerungen oder die Nichtabwicklung von Geschäften, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen vorgelegt hat.

Die Anteilinhaber können gemäss den laufenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Kunden laut den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente vorzulegen. Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses eines Anteilinhabers, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, können die Verwaltungsgesellschaft und JPM beschliessen, das Konto des Anteilinhabers zu sperren.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden die Antragsgelder oder der Restbetrag davon nach Vorlage eines ausreichenden Identifikationsnachweises auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen so bald wie möglich auf Kosten des Antragstellers per Banküberweisung zurückgezahlt.

2.7 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Aktie einer Anteilsklasse für jeden Teilfonds der Gesellschaft sowie der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis werden von der Verwaltungsstelle an jedem Bewertungstag ermittelt (in der Währung, auf die die jeweilige Aktienklasse lautet). Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds wird durch Division des Vermögens des Teilfonds abzüglich der der Anteilsklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten (nach Umrechnung in die Bezugswährung der relevanten Anteilsklasse mit den an diesem Bewertungstag geltenden Wechselkurs) durch die Anzahl der am massgeblichen Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse berechnet. Soweit möglich laufen Aufwendungen, Gebühren und Erträge täglich auf.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds der Gesellschaft unterschiedliche Anteilsklassen ausgeben, z. B. thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen. Letztere Anteilsklassen berechtigen die Anteilinhaber zur Ertragsausschüttung. Thesaurierende Anteilsklassen berechtigen die Anteilinhaber nicht zur Ausschüttung. Die mit thesaurierenden Anteilsklassen erzielten Erträge werden deren Nettoinventarwert hinzugerechnet.

Bei jeder Ausschüttung von Erträgen auf (eine der) ausschüttenden Anteilsklassen wird der Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse um den Betrag der Ausschüttung reduziert (d. h. der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, der auf die entsprechende Anteilsklasse entfällt, wird niedriger), während der Nettoinventarwert der thesaurierenden Klassen unverändert bleibt (und der Prozentsatz des Nettoinventarwerts der entsprechenden thesaurierenden Anteilsklassen folglich wächst).

Der Wert des Vermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft wird wie folgt bestimmt:

- (a) An einem regulierten Markt notierte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate werden zum letzten verfügbaren Preis bewertet (dies ist im Allgemeinen der letzte verfügbare Schlusspreis nach der für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Stichzeit; gibt es mehrere derartige Märkte, so erfolgt die Bewertung mit dem letzten verfügbaren Marktpreis auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier oder den Vermögenswert. Falls der zuletzt verfügbare Marktpreis eines bestimmten übertragbaren Wertpapiers, Geldmarktinstruments und/oder Finanzderivats nicht repräsentativ für seinen marktgerechten Wert sein sollte, dann wird das betreffende übertragbare Wertpapier, Geldmarktinstrument und/oder Finanzderivat auf der Basis des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, den die Gesellschaft mit angemessener Sorgfalt annehmen kann).
- (b) Übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind, werden auf der Basis des zuletzt verfügbaren Marktpreises bewertet. Falls der zuletzt verfügbare Marktpreis eines bestimmten übertragbaren Wertpapiers und/oder Geldmarktinstruments nicht repräsentativ für seinen marktgerechten Wert sein sollte, dann wird das betreffende übertragbare Wertpapier und/oder

Geldmarktinstrument von der Gesellschaft auf der Basis des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, den die Gesellschaft mit angemessener Sorgfalt annehmen kann.

- (c) Die Finanzderivate, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind, werden in einer zuverlässigen und verifizierbaren Art und Weise auf täglicher Basis gemäss den Marktusancen bewertet.
- (d) Anteile an zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, abzüglich anfallender Gebühren, bewertet.
- (e) Auf andere Währungen als der Währung des betreffenden Teilfonds lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in diese Währung zum Wechselkurs umgerechnet, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt.
- (f) Für den Fall, dass die vorstehend aufgeführten Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sind, kann die Gesellschaft andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Vermögenswerte der Gesellschaft beschliessen.
- (g) Für die Bewertung von Teilfonds, die vorwiegend in Märkten anlegen, die zu dem Zeitpunkt für den Handel geschlossen sind, an dem der betreffende Teilfonds bewertet wird, werden normalerweise die Preise zum vorangegangenen Geschäftsschluss verwendet. Auf Grund der Marktvolatilität kann es vorkommen, dass die zuletzt verfügbaren Preise den marktgerechten Wert der Anlagen des Teilfonds nicht genau reflektieren. Diese Situation könnte von Anlegern ausgenutzt werden, die von der Richtung der Marktbewegungen Kenntnis haben und Transaktionen tätigen könnten, um die Differenz zwischen dem nächsten veröffentlichten Nettoinventarwert und dem marktgerechten Wert der Anlagen des Teilfonds auszunutzen. Indem solche Anleger weniger als den marktgerechten Wert bei der Ausgabe von Anteilen bezahlen oder mehr als den marktgerechten Wert bei der Rücknahme erhalten, könnten andere Anteilinhaber eine Verwässerung des Werts ihrer Anlage erleiden.

Um dies zu verhindern, kann die Gesellschaft in Phasen von Marktschwankungen oder bei (im Verhältnis) sehr grossen Netto-Kapitalströmen den Nettoinventarwert je Anteil vor der Veröffentlichung korrigieren, damit er den marktgerechten Wert der Anlagen des Teilfonds genauer reflektiert.

Verwässerungsanpassung / Swing-Pricing

Anteile werden auf der Grundlage eines einzelnen Preises (für die Zwecke dieses Absatzes der „Preis“) ausgegeben oder zurückgenommen. Der Nettoinventarwert je Anteil kann an jedem Bewertungstag in der unten beschriebenen Weise zur Kalkulation des Preises angepasst werden, und zwar abhängig davon, ob ein Teilfonds am betreffenden Bewertungstag per Saldo Anteile ausgibt oder zurücknimmt. Wenn ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines Teilfonds an einem Bewertungstag nicht gehandelt wird, ist der Preis der nicht berichtigte Nettoinventarwert je Anteil.

Die Grundlage für die Bewertung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds zwecks Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wird oben dargelegt. Jedoch können die tatsächlichen Kosten der Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten und Anlagen für einen Teilfonds von dem letzten verfügbaren Preis oder Nettoinventarwert abweichen, der in der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteilsschein verwendet wird, und zwar beispielsweise aufgrund von öffentlichen Abgaben, Kosten der Währungsumrechnung, Markteinflüssen, Maklergebühren, Transaktionsgebühren der Depotbank und Spannen zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Anlagen („Spreads“). Diese Kosten (die „Cashflow-Kosten“) haben eine negative Auswirkung auf den Wert eines Teilfonds und werden mit dem Begriff „Verwässerung“ bezeichnet.

Zur Milderung der Verwässerungseffekte kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen.

An jedem gegebenen Bewertungstag ist die Swing-Faktor-Anpassung auf maximal 2 % des ansonsten geltenden Nettoinventarwerts begrenzt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem unter aussergewöhnlichen Umständen, die eine entsprechende Notwendigkeit begründen, (z. B. hohe Marktvolatilität, Störung von Märkten oder eine Verlangsamung der Wirtschaftsaktivität durch Terrorakte oder Krieg (oder andere Kampfhandlungen), schwerwiegende Pandemien oder eine Naturkatastrophe (wie Stürme oder Wirbelstürme)) und im besten Interesse der Anleger eine Erhöhung des

Swing-Faktors beschliessen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber auf der Website www.robeco.com/riam/ über eine derartige Erhöhung des Swing-Faktors informiert.

Die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen über die Umstände, unter denen eine solche Verwässerungsanpassung angebracht ist. Die Gesellschaft nimmt Verwässerungsanpassungen vor, wenn sie dies als im Interesse der Anteilinhaber notwendig erachtet.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung ist vom Volumen der Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des relevanten Teilfonds abhängig. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn die bestehenden Anteilinhaber (im Falle von Zeichnungen) oder die restlichen Anteilinhaber (im Falle von Rücknahmen) ansonsten möglicherweise negativen Auswirkungen ausgesetzt sind.

Diese Anpassungen werden normalerweise an jedem Bewertungstag vorgenommen, an dem das Gesamtvolumen des Handels mit den Anteilen eines Teilfonds (einschliesslich Zeichnungen und Rücknahmen) einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Bei der Verwässerungsanpassung wird ein Betrag, den die Gesellschaft für die Deckung der Cashflow-Kosten für angemessen hält, zum Nettoinventarwert hinzuaddiert, wenn der Teilfonds eine Nettozeichnungposition aufweist, und vom Nettoinventarwert abgezogen, wenn der Teilfonds eine Nettorücknahmeposition aufweist. Der resultierende Betrag ist der Preis, der auf die Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird, den die Gesellschaft für angemessen hält. Die Verwässerungsanpassungen können je nach Auftragsart (Nettozeichnung oder Nettorücknahme), den zugrunde liegenden Anlageklassen des jeweiligen Teilfonds oder den Marktbedingungen variieren. Die Verwässerungsanpassungen sowie die Niveaus der Handelsaktivität, ab denen sie anwendbar werden, können von Zeit zu Zeit je nach den Marktbedingungen oder jeder anderen Situation, in der die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Interessen der Anteilinhaber (eine) derartige Änderung(en) erforderlich machen, geändert werden.

Weitere Angaben zu den Verwässerungs-/Swing-Pricing-Anpassungen und den aktuellen Swing-Faktoren finden Sie unter www.robeco.com/riam/.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass alle Anteilinhaber in derselben Situation identisch behandelt werden.

Wenn eine Verwässerungsanpassung erfolgt, führt dies zur Erhöhung des Preises, sofern für den Teilfonds mehr Zeichnungen als Rücknahmen erfolgen, und zu einer Abnahme des Preises, sofern für den Teilfonds mehr Rücknahmen als Zeichnungen erfolgen. Der Preis wird für jede Anteilsklasse des Teilfonds separat kalkuliert. Jede Verwässerungsanpassung wirkt sich aber prozentual in identischer Weise auf den Preis jeder Anteilsklasse aus.

Die Verwässerungsanpassung wird für die Kapitalaktivität auf Teilfondsebene vorgenommen und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion.

2.8 Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer bzw. aller Teilfonds können im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsscheininhaber beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass hierfür wegen ausserordentlicher Umstände wichtige Gründe bestehen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall:

- (a) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist, übliche Feiertage ausgenommen, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn die Anlagen eines Teilfonds nicht auf normale Weise oder nicht ohne eine erhebliche Schädigung der Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschaft veräussert werden können;
- (c) während einer erheblichen Störung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Wertes des

Vermögens der Gesellschaft benutzt werden, oder wenn aus irgendeinem Grunde der Preis oder Wert irgendwelcher Vermögenswerte der Gesellschaft nicht sofort und exakt bestimmt werden kann;

- (d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten, oder während der Zeit, in der eine mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder der Rücknahme von Anteilen verbundene Übertragung von Geldern nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) wenn beschlossen wurde, die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine zugehörige Anteilsklasse am Tag der Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung an die Anteilhaber oder danach zu liquidieren;
- (f) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht der Gesellschaft Umstände bestehen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, aufgrund derer die Fortsetzung des Handels mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse der Gesellschaft nicht durchführbar oder den Anteilhabern gegenüber nicht gerecht wäre;
- (g) während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei einem Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil der Anlagen der jeweiligen Anteilsklasse ausmacht, ausgesetzt ist;
- (h) im Fall einer Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW (oder einer seiner Teilfonds), wenn die Gesellschaft dies für den Schutz der Anteilhaber für angebracht erachtet, und
- (i) Im Fall eines Feeder-Teilfonds der Gesellschaft, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Teilfonds oder Master-OGAW ausgesetzt ist.

Eine Mitteilung bezüglich der Aussetzung und der Aufhebung einer Aussetzung wird – falls es für angebracht gehalten wird – in den von der Gesellschaft zu bestimmenden Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden.

Anteilhaber, die einen Kauf, Rückkauf oder eine Umschichtung von Anteilen beantragt haben, werden von einer etwaigen Aussetzung schriftlich in Kenntnis gesetzt und unverzüglich benachrichtigt, wenn diese Aussetzung wieder beendet wird. Während eines solchen Zeitraums können Anteilsscheinhaber ihren Auftrag zum Kauf, zur Rücknahme oder zur Umschichtung kostenlos zurückziehen. Eine solche Aussetzung im Hinblick auf Anteile eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und die Umschichtung von Anteilen eines anderen Teilfonds.

2.9 Besteuerung

Investoren sollten vor einer Anlage in einem Teilfonds der Gesellschaft wegen der möglichen steuerrechtlichen und anderen Folgen ihre professionellen Berater konsultieren.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat in Luxemburg keine Einkommenssteuer, Quellensteuer oder Kapitalertragssteuer zu entrichten.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Bei Ausgabe der Anteile der Gesellschaft ist in Luxemburg keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Die Gesellschaft muss allerdings eine Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) in Höhe von 0,05 % pro Jahr (0,01 % bei Klassen für institutionelle Anleger) ihres Nettovermögens entrichten, die am Ende eines jeden Quartals berechnet und fällig wird. Der Wert des Vermögens, das in Form von Anteilen an anderen OGA gehalten

wird, ist von dieser *taxe d'abonnement* ausgenommen, sofern diese Anteile schon derartig versteuert worden sind.

Einnahmen, welche die Gesellschaft aus ihren Anlagen erhält, können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Ursprungsländern unterliegen.

Die Gesellschaft kann ferner Steuern auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihres Vermögens in den Herkunftsländern unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen von durch Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Ausnahmen von der Quellenbesteuerung oder eine Minderung des Quellensteuersatzes vorsehen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Ländern, wo Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, Steuern auf den Verkauf und/oder Kauf von Wertpapieren sowie Zeichnungssteuern unterliegen.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg nicht der Quellenbesteuerung.

Diese Angaben beruhen auf den geltenden Luxemburger Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Da die Gesellschaft nur von einer begrenzten Anzahl von Luxemburger Steuerabkommen profitieren kann, können für Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft aufgrund ihrer Investitionen erhält, in ihren Herkunftsländern Quellensteuern anfallen, die im Allgemeinen nicht erstattungsfähig sind, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Neue EU-Rechtsprechung kann jedoch die Höhe dieser nicht erstattungsfähigen Steuer reduzieren.

B. Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg wohnhafte natürliche Personen

Realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile durch in Luxemburg wohnhafte natürliche Personen, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Betriebsvermögen) halten, unterliegen im Allgemeinen nicht der Luxemburger Einkommensteuer, ausgenommen in folgenden Fällen:

- (i) die Anteile werden innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf verkauft; oder
- (ii) die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung wird als wesentlich angesehen, wenn der Verkäufer allein oder mit seinem/ihrem Ehegatten und minderjährigen Kindern unmittelbar oder mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg der Einkommensbesteuerung. Die Luxemburger Einkommensteuer wird mit einem progressiven Einkommensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhoben.

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Satz von 24,94 % (im Jahr 2020 für juristische Personen mit Sitz in Luxemburg Stadt) auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen der Gesellschaft.

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen, die steuerlichen Sonderregelungen unterliegen, wie beispielsweise (i) ein OGA, der dem Gesetz unterliegt, oder (ii) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, (soweit dieser nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, zur allgemeinen Gewerbesteuer veranlagt zu werden) und (iv) eine Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaften unterliegt, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe*

d'abonnement). Daher unterliegen Einkünfte und Gewinne aus den Anteilen in Luxemburg nicht der Einkommensbesteuerung.

Die Anteile sind Teil des steuerbaren Nettovermögens der in Luxemburg ansässigen anlegenden Unternehmen, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA, der dem Gesetz unterliegt, (ii) ein Organismus, der dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegt, (iii) eine Investmentgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, oder (vi) eine Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaften unterliegt. Das zu versteuernde Nettovermögen unterliegt der Besteuerung mit einem Steuersatz von jährlich 0,5 %. Auf den Anteil des Vermögens, der 500 Mio. EUR überschreitet, wird ein ermässiger Steuersatz von 0,05 % erhoben.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht in Luxemburg wohnhafte natürliche Personen oder Gesellschaften, die in Luxemburg keinen ständigen Sitz haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg nicht der Besteuerung von Kapitalerträgen aus der Veräusserung der Anteile oder aus Ausschüttungen der Gesellschaft, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

Steuerrechtliche Erwägungen für Personen mit Wohnsitz oder Einrichtungen, die in der EU oder in bestimmten Drittländern oder abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten ansässig sind.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Berichtsstandard („CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) weltweit zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über den verbindlichen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („Euro-CRS-Richtlinie“) zur Umsetzung des CRS in den Mitgliedstaaten verabschiedet.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Kontoinformationen in Steuersachen („CRS-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu ermitteln und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden dann Finanzkontodaten des Kontoinhabers (einschliesslich juristischer Personen und der sie kontrollierenden Personen) den Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von Anlegern Angaben zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter juristischer Personen und der sie kontrollierenden Personen) verlangen, um ihren CRS-Status zu ermitteln, sowie Angaben über Anteilinhaber und ihre Konten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) mitteilen, wenn diese Konten gemäss dem CRS-Gesetz als nach dem CRS meldepflichtige Konten anzusehen sind. Bitte beachten Sie, dass (i) die Gesellschaft für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschliesslich für Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt werden können; (iv) die Gesellschaft zur Beantwortung CRS-bezogener Fragen verpflichtet ist, und dementsprechend die Gesellschaft im Fall keiner Antwort aufgrund der Angaben zum steuerlichen Wohnsitz in einem anderen CRS-Land zur Mitteilung von Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) verpflichtet sein kann; und (v) der Anleger Anspruch auf Zugang zu und Berichtigung der Daten, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt werden, hat.

Nach dem CRS-Gesetz wird der Informationsaustausch bis zum 30. September eines jeden Jahres für Informationen, die sich auf das vorangegangene Kalenderjahr beziehen, durchgeführt. Nach der europäischen CRS-Richtlinie muss der AEOI bis zum 30. September eines jeden Jahres bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD über die Zuständigkeit von Behörden („**Multilateral Agreement**“) zum automatischen Austausch von Informationen gemäss CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, den CRS unter Nichtmitgliedstaaten umzusetzen; sie erfordert länderspezifische Abkommen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellten bzw. nicht zur Verfügung gestellten Informationen die Anforderungen nach dem CRS-Gesetz nicht erfüllen.

Mit einer Anlage (oder der Fortführung einer Anlage) in der Gesellschaft wird davon ausgegangen, dass die Anleger Folgendes anerkennen:

- (i) die Gesellschaft (bzw. die von ihr beauftragten Stellen) ist möglicherweise verpflichtet, der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger zur Verfügung zu stellen, unter anderem, jedoch nicht ausschliesslich: den Namen und die Anschrift des Anlegers, seine Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), seine Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Informationen über seine Kapitalanlagen;
- (ii) die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) kann verpflichtet sein, den zuständigen Steuerbehörden anderer Staaten innerhalb oder ausserhalb der EU, die CRS ebenfalls umgesetzt haben, Informationen wie vorstehend erläutert zur Verfügung zu stellen;
- (iii) die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) war verpflichtet und kann in Zukunft verpflichtet sein, in dem nach geltendem Recht zugelassenen Umfang bestimmte vertrauliche Informationen an die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, wenn sie sich bei diesen Behörden melden und wenn solche Behörden die Gesellschaft (oder ihren Vertreter) mit weiteren Fragen kontaktieren;
- (iv) die Gesellschaft kann den Anleger auffordern, zusätzliche Informationen und/oder Dokumente vorzulegen, die die Gesellschaft möglicherweise bei der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) offen legen muss;
- (v) sofern ein Anleger die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nicht vorlegt, behält sich die Gesellschaft, ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zur Folge hat, dass die Gesellschaft die massgeblichen Bestimmungen nicht erfüllt oder dass sie oder ihre Anleger dem Risiko ausgesetzt werden, nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung quellensteuerpflichtig zu werden, das Recht vor, jede Handlung vorzunehmen und/oder alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, unter anderem auch eine zwangsweise Anteilsrücknahme oder einen zwangsweisen Ausschluss des betreffenden Anlegers vorzunehmen, soweit es nach geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft zulässig ist, wobei die Gesellschaft sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hält sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen handelt; und
- (vi) Anleger, die von solchen Handlungen oder Massnahmen betroffen sind, haben gegenüber der Gesellschaft (oder einer von ihr beauftragten Stelle) keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz oder Haftung infolge von Handlungen oder Massnahmen, die die Gesellschaft vornimmt bzw. ergreift, um eine Bestimmung des CRS oder eine einschlägige gesetzliche Bestimmung zu erfüllen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater wegen der möglichen Steuern und anderen Konsequenzen aufgrund

der Einführung des CRS konsultieren.

C. Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**Hire Act**“) wurde im März 2010 durch Unterschrift zu geltendem US-Recht. Es enthält die allgemein unter dem Kürzel FATCA bekannten Vorschriften. Der Zweck der FATCA-Vorschriften ist es, dass Finanzinstitute ausserhalb der USA („**FFIs**“) Informationen zu von Anlegern, die der US-Einkommenssteuer unterliegen, ausserhalb der USA gehaltenen Vermögensgegenständen jährlich an die US-Steuerbehörde („**IRS**“) weiterleiten, um eine Hinterziehung von US-Steuern zu verhindern. Auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen von FFIs, die diese Anforderung nicht erfüllen, wird eine Quellensteuer von 30 % erhoben. Diese Regelungen traten stufenweise ab dem 1. Juli 2014 in Kraft.

Um luxemburgischen Finanzinstituten die Einhaltung dieser Regelungen zu ermöglichen, hat Luxemburg am 28. März 2014 mit den USA eine Vereinbarung (Model 1 Intergovernmental Agreement, „**IGA**“) und eine diesbezügliche Absichtserklärung zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuergesetze unterzeichnet. Diese sieht eine Umsetzung des FATCA auf der Grundlage des inländischen Berichtswesens und eines gegenseitigen automatischen Informationsaustausches gemäss der Übereinkunft zwischen Luxemburg und den USA zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Bekämpfung von Steuervermeidung in Bezug auf Steuern auf das Einkommen und Kapital gemäss den Änderungen durch das Protokoll vom 20. Mai 2009 vor. Dieses IGA wurde durch das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2014 in Bezug auf FATCA angenommen und damit in inländisches Recht umgesetzt.

Infolge dieses IGA hat Luxemburg nationale Vorschriften zur Umsetzung der im IGA niedergelegten Bedingungen erlassen. Gemäss diesen luxemburgischen Vorschriften müssen meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitute bestimmte Registrierungserfordernisse erfüllen, sich bei den US-Finanzbehörden anmelden, den USA zu meldende und von nicht teilnehmenden Finanzinstituten unterhaltene Konten identifizieren und bestimmte Informationen über diese Konten an die zuständigen luxemburgischen Behörden übermitteln. Die zuständige Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an die US-Steuerbehörde weiterleiten.

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA („**FATCA-Gesetz**“) und dem Luxemburger IGA ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen zum Zweck der Identifizierung ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilseigner, die gemäss FATCA festgelegte US-Personen sind („**gemäss FATCA meldepflichtige Konten**“) sind, zu erfassen. Derartige der Gesellschaft mitgeteilte Informationen über nach FATCA meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen nach Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Hinterziehung von Einkommens- und Kapitalsteuern, abgeschlossen in Luxemburg am 3. April 1996, in einem automatischen Verfahren mit Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA zur Erfüllung von FATCA verpflichtet und unterliegt somit nicht der Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen US-Anlagen und dafür geltenden Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind. Die Gesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die FATCA und namentlich das FATCA-Gesetz ihr auferlegen, kontinuierlich beurteilen.

Die Gesellschaft ist ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wurde als solches vor dem 5. Mai 2014 registriert. Um die entsprechenden Vorschriften einzuhalten, wird die Gesellschaft deshalb von den Anteilhabern die Vorlage der vorgeschriebenen schriftlichen Nachweise über ihren steuerlichen Wohnsitz oder darüber verlangen, dass sie als Finanzinstitut das FATCA einhalten.

Anteilhaber und Intermediäre, die für potenzielle Anteilhaber tätig sind, sollten deshalb besonders beachten, dass die Gesellschaft verpflichtet sein wird, der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die Folgendes sind oder werden: eine „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten“ (Specified US Person) oder ein „nicht US-amerikanischer Rechtsträger“ (Non-U.S. Entity) mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) (Controlling Person), die spezifizierte Person(en) der Vereinigten Staaten ist/sind. Darüber hinaus muss die Gesellschaft Zahlungen an Einrichtungen melden, die ein

nicht teilnehmendes Finanzinstitut (Nonparticipating Financial Institution) im Sinne des IGA sind.

Mit einer Anlage (oder der Fortführung einer Anlage) in dem Fonds wird davon ausgegangen, dass die Anleger Folgendes anerkennen:

- (i) Die Gesellschaft (bzw. die von ihr beauftragten Stellen) ist möglicherweise verpflichtet, der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger zur Verfügung zu stellen unter anderem, jedoch nicht ausschliesslich: den Namen und die Anschrift des Anlegers, seine Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), seine Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Informationen über seine Kapitalanlage;
- (ii) die zuständige Luxemburger Steuerbehörde kann verpflichtet sein, den US-Steuerbehörden Informationen wie vorstehend erläutert zur Verfügung zu stellen;
- (iii) die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) war verpflichtet und kann in Zukunft verpflichtet sein, in dem nach geltendem Recht zugelassenen Umfang bestimmte vertrauliche Informationen an den IRS oder an die zuständigen Luxemburger Steuerbehörden weiterzuleiten, wenn sie sich bei diesen Behörden melden und wenn solche Behörden die Gesellschaft (oder ihren Vertreter) mit weiteren Fragen kontaktieren;
- (iv) die Gesellschaft kann den Anleger auffordern, zusätzliche Informationen und/oder Dokumente vorzulegen, die die Gesellschaft möglicherweise bei der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde offen legen muss;
- (v) sofern ein Anleger die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nicht vorlegt, behält sich die Gesellschaft, ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zur Folge hat, dass die Gesellschaft die massgeblichen Bestimmungen nicht erfüllt oder dass sie oder ihre Anleger dem Risiko ausgesetzt werden, nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung quellensteuerpflichtig zu werden, das Recht vor, jede Handlung vorzunehmen und/oder alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, unter anderem auch eine zwangsweise Anteilsrücknahme oder einen zwangsweisen Ausschluss des betreffenden Anlegers vorzunehmen, soweit es nach geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft zulässig ist, wobei die Gesellschaft sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hält sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen handelt; und
- (vi) Anleger, die von solchen Handlungen oder Massnahmen betroffen sind, haben gegenüber der Gesellschaft (oder einer von ihr beauftragten Stelle) keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz oder Haftung infolge von Handlungen oder Massnahmen, die die Gesellschaft vornimmt bzw. ergreift, um ein IGA oder irgendeine einschlägige gesetzliche Bestimmung zu erfüllen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie in Fällen, in denen sie über Intermediäre in die Gesellschaft investieren, überprüfen sollten, ob diese Intermediäre den FATCA-Auflagen gerecht werden. Sollten Ihnen etwas unklar sein, konsultieren Sie hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der FATCA-Vorschriften auf eine Anlage in der Gesellschaft und/oder deren Teilfonds bitte einen Finanzberater, Makler, Bankberater, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen Finanzberater.

KAPITEL 3 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Kosten und Gebühren

1. Vor der Anlage erhobene Gebühren

Diese werden vom Anlagebetrag des Anteilnehmers abgezogen.

a. Ausgabegebühr

Die Ausgabegebühr beinhaltet die Summe der folgenden Gebühren:

- Vertriebsstellen können beschliessen, eine Ausgabegebühr zu erheben. Diese wird von der Registerstelle vor dem Kauf von Anteilen von der Anlage des Anteilnehmers abgezogen. Die Ausgabegebühr, die von Vermittlern höchstens verlangt werden darf, beträgt 5 % für Aktien-Teilfonds, 3 % für Renten-Teilfonds und 4 % für sonstige Teilfonds; ausgenommen hiervon sind nur Anteile, die von institutionellen Anlegern erworben werden und für die eine Ausgabegebühr von höchstens 0,50 % gilt. Auf Anteile der bevorrechtigten Anteilsklassen M2, M2H, M3, M3H, Z, ZH, ZEH, ZB oder ZBH darf keine Ausgabegebühr erhoben werden. Die Prozentsätze entsprechen einem Prozentsatz des gesamten Zeichnungsbetrags. Weitere Angaben zur Ausgabegebühr können die Anteilnehmer von ihren Vertriebsstellen erhalten.
- Die Gesellschaft erhebt selbst keine Ausgabegebühren. Der Verwaltungsrat kann jedoch für alle Teilfonds im besten Interesse der derzeitigen Anteilnehmer beschliessen, dass für eine bestimmte (oder alle) Anteilsklasse(n) dieser Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 3 % des Zeichnungspreises verlangt wird. Jede derartige Gebühr geht zugunsten des jeweiligen Teilfonds und damit indirekt zugunsten seiner aktuellen Anteilnehmer. Aktuelle Informationen darüber, ob die Gesellschaft aktuell eine derartige Gebühr erhebt, finden die Anleger in den aktuellen KIID und auf www.robeco.com.

b. Weitere Gebühren Dritter

Anteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass bei allen Anteilsklassen, einschliesslich bevorrechtigter und institutioneller Anteilsklassen, dem Anleger zusätzliche Gebühren für individuelle Aufträge und für zusätzliche Dienstleistungen von den Verkaufsstellen, Banken, Börsenmaklern, Händlern oder Verwahrungssystemen in Rechnung gestellt werden können. Die Gesellschaft kann Direktzahlungen von Anteilnehmern an Verkaufsstellen, Banken, Börsenmakler, Händler oder Verwahrungssysteme nicht kontrollieren und dementsprechend in keiner Weise einschränken. Anleger sollten sich deshalb bei Ihrem relevanten Ansprechpartner über die Höhe derartiger zusätzlicher Gebühren informieren.

2. Nach der Anlage erhobene Gebühren

Diese werden vom Umtauschbetrag oder den Rücknahmeerlösen des Anteilnehmers abgezogen.

a. Umtauschgebühr

Die Gesellschaft erhebt selbst keine Umtauschgebühren.

Es kann jedoch eine von der Registrierungsstelle zugunsten der Vertriebsstellen in Abzug gebrachte Umtauschgebühr von maximal 1 % des gesamten Umtauschbetrags erhoben werden. Anleger sollten sich deshalb bei Ihrem relevanten Ansprechpartner über die Höhe derartiger zusätzlicher Gebühren informieren.

b. Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft erhebt selbst keine Rücknahmegebühren.

c. Weitere Gebühren Dritter

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass bei allen Anteilklassen, einschliesslich bevorzogter und institutioneller Anteilklassen, dem Anteilinhaber zusätzliche Gebühren für individuelle Aufträge und für zusätzliche Dienstleistungen von den Verkaufsstellen, Banken, Börsenmaklern, Händlern oder Verwahrungssystemen in Rechnung gestellt werden können. Die Gesellschaft kann Direktzahlungen von Anteilhabern an Verkaufsstellen, Banken, Börsenmakler, Händler oder Verwahrungssysteme nicht kontrollieren und dementsprechend in keiner Weise einschränken. Anteilinhaber sollten sich deshalb bei Ihrem relevanten Ansprechpartner über die Höhe derartiger zusätzlicher Gebühren informieren.

3. Im Verlauf eines Jahres aus der Anteilklasse bestrittene Gebühren und Kosten

Diese Gebühren und Kosten werden dem NIW der Anteilklasse entnommen und sind für alle Anteilinhaber der gegebenen Anteilklasse identisch. Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Fondskosten werden sie an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, soweit nichts anderes festgehalten ist. Der gezahlte Betrag hängt vom Wert des NIW ab und enthält keine Portfoliotransaktionskosten. Von der Anteilklasse getragene Gebühren und Kosten können der Umsatzsteuer und anderen anwendbaren Steuern unterliegen.

a. Fondskosten

Die Gesellschaft, ihre unterschiedlichen Teilfonds und Anteilklassen zahlen die nachstehend beschriebenen Kosten direkt. Diese Kosten sind unter anderem:

- a) Die üblichen Provisionen für Transaktionen und Bankgeschäfte, Maklergebühren in Bezug auf die Vermögenswerte des Unternehmens (einschliesslich Zinsen, Steuern, staatliche Abgaben und Gebühren) und in Zusammenhang mit ihnen anfallende Ausgaben, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit Umschuldungsmassnahmen wie Rechtsberatung. Diese Kosten können ausserdem mit Absicherungsgeschäften für die Anteilklassen oder anderen transaktionsbezogenen Kosten zusammenhängen;
- b) die im Kapitel „Besteuerung“ beschriebene Abonnementsteuer („*taxe d'abonnement*“) sowie Steuern auf Anlagen (wie z. B. Quellensteuern) und Transaktionen (wie z. B. Stempelgebühren).

b. Verwaltungsgebühr

Die unterschiedlichen Teilfonds und Anteilklassen werden eine jährliche an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Verwaltungsgebühr zahlen, in der alle Kosten in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft enthalten sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist gegebenenfalls verantwortlich für die Gebühren des Fondsmanagers.

Der aktuell für den jeweiligen Teilfonds und die jeweilige Klasse zu zahlende Satz der Verwaltungsgebühr findet sich in Anhang I.

Wenn ein Teilfonds in von einer verbundenen Gesellschaft von TIAM verwaltete OGAW oder andere OGA investiert, wird die doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren entweder vermieden oder erstattet. Wenn ein Teilfonds in nicht mit RIAM verbundene OGAW oder andere OGA investiert, kann die in Anhang I aufgeführte Gebühr unabhängig von den in den Preis der Anteile des zugrundeliegenden OGAW oder anderen OGA einbezogenen Gebühren erhoben werden.

c. Servicegebühr

Darüber hinaus fällt der Gesellschaft oder den verschiedenen Teilfonds oder Anteilklassen eine feste

jährliche Servicegebühr an, die an die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen, die diese für den Fonds erbringt, zu zahlen ist. Diese Servicegebühr umfasst nicht die unter a. und b. beschriebene Verwaltungsgebühr und die Fondskosten. Sie soll alle übrigen Kosten wie beispielsweise die Vergütungen für die Zulassungsstelle und den Domiziliaragenten, für die Verwaltungsstelle, für die Registrierungsstelle, für die Wirtschaftsprüfer sowie Rechts- und Steuerberater, die Vergütungen und angemessene Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder (für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die keine Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind), die Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand sämtlicher Prospekte, Memoranda, Berichte und anderen erforderlichen Unterlagen, welche die Gesellschaft betreffen, alle Gebühren und Kosten, die mit der Registrierung der Gesellschaft bei den Aufsichtsbehörden oder Wertpapierbörsen verbunden sind, die Kosten der Veröffentlichung von Preisen sowie die Betriebskosten und die Kosten für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen berücksichtigen. Die Kosten für die Auflegung künftiger Teilfonds, die Kosten für die Stimmrechtsvertretung und die Depotbankgebühren sind in der Servicegebühr enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Kosten, die über den im Anhang des betreffenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse festgelegten Satz hinausgehen. Im Gegenzug hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch darauf, jeden Betrag, um den diese von der Anteilsklasse gemäss Anhang zu tragenden Gebühren über die tatsächlich für die betreffende Klasse des betreffenden Teilfonds anfallen, einzubehalten.

Die jährliche Servicegebühr wird höchstens 0,16 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts (basierend auf Schlusskursen) der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds für den Teil des verwalteten Vermögens bis zu EUR 1 Milliarde betragen. Die für die jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds geltende Servicegebühr ist in Anhang I aufgeführt.

Wenn das verwaltete Vermögen einer Anteilsklasse eines Teilfonds EUR 1 Milliarde überschreitet, erfolgt ein Abschlag von 0,02 % auf die Servicegebühr der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds, der diese Marke übersteigt, und ein weiterer Abschlag von 0,02 % für die Servicegebühr des verwalteten Vermögens, der die Marke von EUR 5 Milliarden übersteigt. Die jährliche Servicegebühr kann jedoch für eine einzelne Anteilsklasse nie unter 0,01 % fallen. Wenn für eine Anteilsklasse eine Zahlung von 0 % jährlicher Servicegebühr genannt wird, werden die von der jährlichen Servicegebühr abgedeckten Kosten, die der entsprechenden Anteilsklasse anfallen, von Robeco übernommen.

Jeder Anstieg der derzeitigen Servicegebührensätze bis zu dem vorstehend aufgeführten Höchstsatz wird nur umgesetzt, nachdem mindestens ein Monat zuvor die betroffenen Anteilinhaber darüber informiert wurden.

d. Sonstige Informationen

Sämtliche Ausgaben periodischer Natur werden zunächst zu Lasten der Anlageerträge, dann zu Lasten der Veräusserungsgewinne und zuletzt zu Lasten des Vermögens der Gesellschaft verbucht.

Die jährlichen Gebühren, sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausgedrückt werden, sind im Anhang I „Informationen zu den Teilfonds“ dieses Prospekts aufgeführt. Die Gebühren werden monatlich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Zeitraums gezahlt und spiegeln sich im Preis der Anteile wider. Ausgaben, die die jeweiligen Prozentsätze übersteigen, und Kosten, die nicht von diesen Gebühren abgedeckt werden, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

3.2. Late Trading oder Market Timing

Unter „Late Trading“ (nachbörslicher Handel) versteht man das Akzeptieren eines Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeauftrags nach der Stichtzeit am relevanten Bewertungstag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu einem Preis, der auf dem am diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert beruht.

Unter „**Market Timing**“ versteht man eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums erwirbt und zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Mängel oder Fehler im Verfahren der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausnutzt.

Um die Gesellschaft und ihre Anleger vor den Praktiken des Late Trading und Market Timing zu schützen, werden die folgenden Präventivmassnahmen getroffen:

1. Nach der Stichzeit in Luxemburg werden keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.
2. Der Nettoinventarwert wird nach der Stichzeit berechnet („Forward Pricing“).

Zeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen, die nach der Stichzeit in Luxemburg von einer Vertriebsgesellschaft eingehen, werden in Bezug auf Aufträge, die vor dieser Stichzeit in Luxemburg eingegangen sind, akzeptiert, falls sie innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens, wie er mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vereinbart wird, an die Registrierungsstelle weitergeleitet wurden.

Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft überprüft jährlich die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Stichzeit. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger zu schützen, überwacht die Gesellschaft die Ein- und Ausgangstransaktionen der Teilfonds in Bezug auf Market Timing-Aktivitäten. Die Gesellschaft erlaubt keine in Verbindung mit Market Timing stehenden Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umschichtungsanträge von einem Anleger in diesem Zusammenhang abzulehnen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Robeco Institutional Asset Management B.V. („**RIAM**“) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, mit Verantwortung für die laufende Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, des Marketing, des Fondsmanagements und der Anlageberatung für alle Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Funktionen als Verwaltungs-, Registrierungs- und Transferstelle an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 21. Mai 1974 als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht unter dem Namen Rotrusco gegründet und in den Niederlanden von der *Autoriteit Financiële Markten* (die „AFM“) als Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäss OGAW-Richtlinie zugelassen. Darüber hinaus ist RIAM von der AFM zur diskretionären Portfolioverwaltung, zur Anlageberatung und zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen für den Handel mit Finanzinstrumenten zugelassen. RIAM handelt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft auf grenzüberschreitender Basis im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäss Gesetz und OGAW-Richtlinie. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine verbundene Gesellschaft und ist ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für Robeco (LU) Funds III, Robeco QI Global Dynamic Duration, Robeco Global Total Return Bond Fund und Robeco Capital Growth Funds tätig.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- G.O.J.M. Van Hassel;
- K. van Baardwijk;
- M.C.W. den Hollander.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- G.O.J.M. Van Hassel;
- K. van Baardwijk;
- M.C.W. den Hollander;
- M.O. Nijkamp;
- V. Verberk;
- M.F. van der Kroft

- C. von Reiche;
- A.J.M. Belilos-Wessels.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- S. Barendregt-Rooiers;
- S.H. Koyanagi;
- M.F. Slendebroek
- M.A.A.C. Talbot;
- R.R.L. Vlaar.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zum Datum dieses Verkaufsprospekts EUR 40.950,00.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicherzustellen und die Umsetzung der Strategien und Anlagepolitik der Gesellschaft zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft berichtet dem Verwaltungsrat auf regelmässiger Basis und informiert jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über jegliche aktive Verletzung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Dienstleistern regelmässig Berichte.

Zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft wie unter anderem zu Verfahren für Reklamationen der Anteilhaber, Regelungen zu Interessenkonflikten, Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, werden am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sein und werden auf der Website www.robeco.com/riam veröffentlicht.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht den massgeblichen Anforderungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht, Wft*). Die Ziele der Politik sind unter anderem, Mitarbeiter dazu anzuhalten, im besten Interesse des Fonds und seiner Kunden zu handeln, Interessenkonflikte und das Eingehen unerwünschter Risiken zu vermeiden sowie gute Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform, fördert diese und ermuntert nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und deren Satzung vereinbar sind.

Durch die Vergütungspolitik wird ein zweckdienliches Verhältnis von festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung hergestellt. Das feste Gehalt jedes Mitarbeiters wird auf der Grundlage seiner Funktion und Erfahrung entsprechend dem Gehaltsrahmen von Robeco unter Bezugnahme auf die Benchmarks der Fondsmanagementbranche in der jeweiligen Region bestimmt. Das feste Gehalt wird als eine angemessene Vergütung des Arbeitnehmers für die ordnungsgemäss Ausübung seiner Verantwortlichkeiten angesehen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine variable Vergütung erhält. Der insgesamt verfügbare variable Vergütungspool wird jährlich durch und im Namen von RIAM festgelegt und von ihrem Aufsichtsrat genehmigt. Der Pool wird grundsätzlich als ein bestimmter Prozentsatz des Betriebsgewinns bestimmt. Um sicherzustellen, dass die gesamte variable Vergütung die Leistung genau widerspiegelt, wird der Gesamtbetrag der variablen Vergütung unter anderem durch Berücksichtigung der folgenden Faktoren bestimmt:

1. Das Finanzergebnis im Vergleich zum geplanten Ergebnis und zu den langfristigen Zielen;
2. Die erforderlichen Massnahmen zur Risikominimierung und die messbaren Risiken.

Die variable Vergütung kann in bar und/oder in Finanzinstrumenten gezahlt werden. Je nach Höhe der variablen Vergütung und der von ihnen betroffenen Personalkategorien können Stundungsregelungen gelten. Zusätzliche Anforderungen gelten für Mitarbeiter, die als Risikoträger einzustufen sind, der Geschäftsleitung angehören oder die Kontrollfunktionen ausüben, oder andere gemäss den OGAW-Richtlinien identifizierte Personen. Zur Minderung erkannter Risiken sind Kontrollmassnahmen – wie Malus- und Rückforderungsregelungen – vorgesehen.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen auf der Website www.robeco.com/riam zur Verfügung. Darin enthalten sind auch eine Beschreibung der Berechnungsmethode von Vergütung und die Sozialleitungen und die Identitäten der Personen, die für die Zuteilung der Vergütung verantwortlich sind. Ein Exemplar auf Papier wird auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

RIAM betrachtet Nachhaltigkeit als langfristigen Treiber für den Strukturwandel in Ländern, Unternehmen und Märkten. Ausserdem ist RIAM überzeugt, dass Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftspraktiken erfolgreicher sind.

RIAM handelt bei der Bewertung von Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, wobei Grundsätze im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung berücksichtigt werden und Unternehmen bei Verstössen gegen diese Grundsätze aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, und Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Zusätzlich dazu werden finanziell bedeutsame Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte in den Investmentprozess des Fonds integriert. Und schliesslich übt RIAM seine Stimmrechte aus und führt mit Unternehmen einen Dialog mit dem Ziel, deren Nachhaltigkeitspraktiken zu verbessern und langfristig Wert zu schaffen. RIAM ist fest davon überzeugt, dass die Berücksichtigung dieser Aspekte zu besser fundierten Anlageentscheidungen führt.

Weitere Informationen zu diesem Thema und entsprechenden Richtlinien sind zu finden unter www.robeco.com/si.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, mit Genehmigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft und wie gegebenenfalls in Anhang I „Informationen zu den Teilfonds“ erwähnt, ist RIAM befugt, alle oder einen Teil ihrer Aufgaben an andere Unternehmen zu delegieren, die es für angemessen hält, unter der Bedingung, dass RIAM für die Handlungen und Unterlassungen dieser Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben so verantwortlich bleibt, als hätte RIAM diese Handlungen und Unterlassungen selbst ausgeführt.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt.

3.4. Struktur und Zweck

Die Gesellschaft wurde am 26. Januar 2007 unter dem Namen Robeco Structured Finance Fund auf unbegrenzte Dauer gegründet. Ihre Satzung wurde am 13. Februar 2007 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* des Grossherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 9. November 2018 mit Wirkung zum 3. Dezember 2018 geändert, um den Sitz der Gesellschaft aus Luxemburg nach Senningerberg im Grossherzogtum Luxemburg zu verlegen. Diese Änderung wurde am 29. November 2018 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist eine „*Société Anonyme*“ und „*Société d'investissement à capital variable*“ im Sinne des aktualisierten Gesetzes über Handelsgesellschaften und Teil I des Gesetzes vom 10. August 1915. Sie ist unter der Nummer B 124 048 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg eingetragen. Dort ist ihre konsolidierte Satzung hinterlegt und kann eingesehen werden. Abschriften der Satzung sind auf Anfrage dort erhältlich.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Um die Höhe des Kapitals der Gesellschaft bestimmen zu können, wird das nicht in Euro ausgedrückte Nettovermögen eines jeden Teilfonds in Euro umgerechnet. Das Kapital der Gesellschaft setzt sich zusammen aus der Summe der Vermögenswerte aller Teilfonds. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst werden, wenn zusätzlich Anteile ausgegeben oder umlaufende Anteile zurückgekauft werden, jeweils ohne dass dafür eine diesbezügliche Ankündigung oder Veröffentlichung erforderlich ist.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Demzufolge kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der Gesellschaft erreicht werden.

3.5. Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. („JPM“) als Depotbank (die „**Depotbank**“) für die Gesellschaft eingesetzt, mit Verantwortung für die

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte;
- (b) Aufsichtspflichten; und
- (c) Überwachung der Geldströme.

Diese Verantwortlichkeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz, CSSF Circular 16/644 sowie der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und JPM (die „**Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung**“) ausgeführt.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht auf unbegrenzte Dauer gegründet und hat ihren Sitz in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg. Bezüglich ihrer Leistungen als Depotbank unterliegt JPM der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzmarktaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) und ist unter der Nummer B 10958 in das luxemburgische Handelsregister eingetragen. JPM ist befugt, Bankgeschäfte nach den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 (in der geltenden Fassung) für den Finanzdienstleistungssektor auszuüben und hat sich auf die Bereiche Verwahrung, Depotbank, Fondsverwaltung und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert.

Die Depotbank wurde durch die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und den Bestimmungen der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten zur Verwahrung der Vermögenswerte (i) an Bevollmächtigte bezüglich anderer Vermögenswerte (die in der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung definiert sind) sowie (ii) an Unterdepotbanken bezüglich Finanzinstrumenten (die in der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung definiert sind) zu delegieren und bei solchen Unterdepotbanken Konten zu eröffnen.

Die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann jedoch von beiden Parteien vorher schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung endet jedoch nicht, bevor eine neue Depotbank bestellt worden ist.

Eine aktuelle Beschreibung aller von der Depotbank delegierten Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste der Delegierten und Unterdepotbanken kann auf Anfrage von der Depotbank oder über den folgenden Website-Link erhalten werden: robeco.com/riam.

Die Depotbank wird bei der Ausführung ihrer Pflichten auf ehrliche, gerechte, professionelle und unabhängige Weise sowie ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilseigner sowie in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Depotbank:

- sicherstellen, dass die im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Verkäufe, Ausgaben, Rückkäufe, Rücknahmen und Einziehungen von Anteilen gemäss den gesetzlichen und/oder satzungsmässigen Bestimmungen erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert von Anteilen gemäss den gesetzlichen und satzungsmässigen Bestimmungen berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung oder zur Satzung stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die sich auf die Vermögenswerte der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss den Gesetzen und Verordnungen von Luxemburg sowie der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank stellt ebenfalls sicher, dass die Geldströme ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Delegierten auftreten. Beispielsweise wenn es sich bei einem ernannten Delegierten um eine verbundene Konzerngesellschaft handelt, die Vergütungen für andere Verwahrungsdienstleistungen erhält, die sie für die Gesellschaft ausführt. Die Depotbank analysiert auf fortlaufender Basis sowie auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen alle möglichen Interessenkonflikte, die während der Ausführung ihrer Funktionen gemäss diesem Vertrag auftreten können. Alle identifizierten potenziellen Interessenkonflikte werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie für Interessenkonflikte von JPM gehandhabt, die den geltenden Gesetzen und Verordnungen für Kreditinstitute nach den Bestimmungen des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegt.

Des Weiteren können durch die Bereitstellung von anderen Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihren verbundenen Gesellschaften für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien Interessenkonflikte entstehen. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Gesellschaften als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Depotbank (oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für welche die Depotbank (oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften) Dienstleistungen ausführt, hat.

JPM hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die auf Folgendes abzielt:

- Identifizieren und Analysieren möglicher Fälle von Interessenkonflikten;
- Erfassen, Verwalten und Überwachen der Fälle von Interessenkonflikten durch:
 - Umsetzen einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Betriebstätigkeiten des Depotbankgeschäfts zu marktüblichen Bedingungen erfolgen;
 - Umsetzen präventiver Massnahmen, um Aktivitäten zu verhindern, die zum Auftreten von Interessenkonflikten führen, wie z. B.:
 - JPM und jede Drittpartei, an die Verwahrfunktionen delegiert wurden, akzeptieren keine Fondsmanagementmandate;
 - JPM akzeptiert keine Delegation von Compliance- oder Risikomanagementfunktionen;
 - JPM hat einen starken Eskalationsprozess umgesetzt, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse der Compliance gemeldet werden, die wiederum schwerwiegende Verstösse der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat melden; und
 - eine spezialisierte permanente interne Prüfungsabteilung führt eine unabhängige, objektive Risikobewertungen und Evaluierungen der Angemessenheit und Effektivität interner Kontrollen und Steuerungsprozesse durch.

JPM bestätigt, dass auf Grundlage der oben aufgeführten Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten die potenziellen Interessenkonflikte ausreichend gelindert wurden, um eine gerechte Behandlung von Kunden sicherzustellen.

Die oben aufgeführten aktuellen Informationen über die Interessenkonfliktrichtlinie kann auf Anfrage über die Depotbank oder den folgenden Website-Link bezogen werden:

<https://www.jpmorganchase.com>.

3.6. Verwaltungsstelle sowie Registrierungsstelle

JPM wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Leihstelle eingesetzt. In dieser Funktion ist die JPM für die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten, die vom Luxemburger Gesetz vorgeschrieben werden, für die Berechnung des Nettoinventarwerts und für die Führung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft zuständig.

Bestimmte Leistungen wie die Buchhaltung und Berechnung des NIW (inklusive Steuermeldungen), die Dienste als Gesellschaftssekretär und Domizilstelle, die Durchführung der AEOI-Meldungen, die Dienste als Notierungsstelle, die Dienste als Fondsabrechnungsstelle und Dienste bei Wertpapierleihgeschäften wurden durch eine Fondsverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. delegiert.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde ausserdem von der Verwaltungsgesellschaft zur Registrierungsstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft ernannt.

Als Registrierungsstelle ist J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Bearbeitung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie für die Führung des Verzeichnisses der Anteilhaber zuständig.

3.7. Versammlungen und Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres werden geprüfte Jahresberichte veröffentlicht und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums werden ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlicht und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Die Jahreshauptversammlung wird in Luxemburg abgehalten, und zwar am letzten Donnerstag des Monats Mai um 16.00 Uhr. Die Jahreshauptversammlung vertritt alle Anteilhaber der Gesellschaft; ihre Beschlüsse sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft rechtsverbindlich, gleichgültig, von welchem Teilfonds sie Anteile halten.

Falls jedoch Beschlüsse gefasst werden, die sich ausschliesslich auf die spezifischen Rechte der Anteilhaber eines einzelnen Teilfonds beziehen, oder wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Teilfonds besteht, werden solche Beschlüsse von einer Hauptversammlung gefasst, in der die Anteilhaber der betreffenden Teilfonds vertreten sind. Die Einberufung von Hauptversammlungen, einschliesslich der Tagesordnung, Zeit und Ort sowie die geltenden Beschlussfähigkeitsbestimmungen und erforderlichen Mehrheiten, wird an die Aktionäre an ihre Adresse versendet, die im Aktionärsverzeichnis des Unternehmens angegeben ist, das auf www.robeco.com/riam und in den Zeitungen veröffentlicht wird, welche die Gesellschaft in regelmässigen Zeiträumen festlegt. Jahresberichte mit den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft sowie Halbjahresberichte sind am Geschäftssitz der Gesellschaft in Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg, erhältlich.

3.8. Liquidation und Zusammenlegung

Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden:

- durch einen Beschluss der Hauptversammlung, für den dieselben Erfordernisse gelten wie für Satzungsänderungen.
- wenn ihr Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals in Höhe von EUR 1.250.000 fällt, muss der Verwaltungsrat die Entscheidung hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorlegen, bei der kein Quorum vorgeschrieben ist, und die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet.
- wenn das Kapital der Gesellschaft weniger als ein Viertel des Mindestkapitals beträgt, hat der Verwaltungsrat die Entscheidung hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorzulegen, bei der kein Quorum vorgeschrieben ist. Die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die zusammen ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Liquidation der Gesellschaft ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes durchzuführen. Das Nettovermögen jedes Teilfonds, wie es vom Liquidator festgesetzt worden ist, wird auf die Anteilhaber jedes Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz, jeweils unter Berücksichtigung der mit der einzelnen Anteilsklasse verbundenen Rechte, verteilt. Beträge, die bis zum Abschluss der Liquidation noch nicht geltend gemacht worden sind, werden für die Berechtigten bei der „Caisse des Consignation“ in Luxemburg in treuhänderische Verwahrung gegeben. Beträge, über die nicht im vorgeschriebenen Zeitraum verfügt worden ist, können gemäss den einschlägigen Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes für verfallen erklärt werden.

Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds

Den Bedingungen des Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften gemäss ist eine Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob dieser dem Luxemburger Recht unterliegt oder nicht) durch den Verwaltungsrat zu beschliessen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung der Hauptversammlung der Anteilhaber zum Beschluss vorzulegen. Im letzteren Fall ist auf dem Treffen kein Quorum erforderlich und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn als Resultat einer Zusammenlegung eines Teilfonds die Gesellschaft nicht mehr weiterbesteht, ist unbeschadet des Voranstehenden der Beschluss über die Zusammenlegung durch eine Hauptversammlung der Anteilhaber mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Sollte der Verwaltungsrat zu irgend einem Zeitpunkt aus angemessenen Gründen feststellen, dass:

- (i) die Fortsetzung eines Teilfonds gegen die Gesetze in Bezug auf Wertpapiere oder Anlagen oder gegen ähnliche Gesetze oder Vorschriften einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg oder in einem anderen Staat verstossen würde, in dem die Gesellschaft einen Sitz hat oder von dem aus sie verwaltet wird oder Anteile vertreibt; oder
- (ii) die Fortsetzung eines Teilfonds der Gesellschaft eine Steuerpflicht auferlegen würde, die ihr sonst nicht auferlegt worden wäre, oder ihr einen anderen finanziellen Schaden zufügen würde, der ihr sonst nicht zugefügt worden wäre; oder
- (iii) die Fortsetzung eines Teilfonds den Vertrieb der Anteile in einem Land, wie vorstehend erwähnt, verhindern oder einschränken würde; oder
- (iv) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Umstände in Bezug auf einen Teilfonds dies rechtfertigen würde; oder
- (v) der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds unter die Schwelle fällt, die der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber als Mindestbetrag für die Existenz des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält,

kann der Verwaltungsrat die Liquidation eines Teilfonds beschliessen.

Der Beschluss über die Liquidation wird vor dem Inkrafttreten der Liquidation veröffentlicht, wobei in der Mitteilung auch die Begründung und das Verfahren der Liquidation anzugeben ist. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts anderes beschliesst, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bis zum Abschluss der Liquidation des jeweiligen Teilfonds nicht an ihre Begünstigten ausgegeben werden konnten, z. B. weil die Begünstigten nicht auffindbar waren, werden der „Caisse des Consignation“ zur Verwahrung im Namen der Begünstigten übergeben.

3.9. Liquidation und Zusammenlegung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, eine Anteilklasse unter den im vorstehenden Absatz genannten Umständen aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird den Inhabern der betreffenden Anteilklasse vor dem Wirksamwerden der Auflösung von der Gesellschaft mitgeteilt, wobei in der Mitteilung die Gründe für die Auflösung und die diesbezüglichen Verfahrensweisen anzugeben sind. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts anderes beschliesst, können die Anteilhaber weiterhin die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bis zum Abschluss der Liquidation der jeweiligen Klasse von Anteilen nicht an ihre Begünstigten ausgegeben werden konnten, werden der „Caisse des Consignation“ zur Verwahrung im Namen der Begünstigten übergeben.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem beschliessen, Anteile einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds zu entwerten, indem er sie mit einer anderen Klasse desselben Teilfonds zusammenlegt. Entsprechend dem Gesetz und den anwendbaren Vorschriften wird diese Entscheidung getroffen und werden eine vorhergehende Ankündigung und/oder eine amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat kann die Frage der Konsolidierung der Anteile einer Anteilsklasse einer Versammlung der Anteilhaber dieser Anteilsklasse vorlegen. Diese Versammlung kann die Konsolidierung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.

3.10. Geschäfte mit verbundenen Personen

Liquide Mittel, die Teil des Eigentums der Gesellschaft sind, können als Einlagen bei der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls dem Fondsmanager oder bei verbundenen Personen dieser Gesellschaften hinterlegt werden (zur Annahme von Einlagen lizenzierte Gesellschaft), solange diese Gesellschaft dafür Zinsen zu einem geringeren Satz bezahlt (entsprechend der normalen Bankpraxis) als dem marktüblichen Zinssatz für Einlagen von dem Umfang der fraglichen Einlage, die zu Marktbedingungen ausgehandelt wurde.

Geld kann von der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls den Fondsmanagern oder jeder ihrer verbundenen Personen (die eine Bank ist) geliehen werden, solange die Bank keine höheren Zinsen und keine höhere Gebühr für die Vereinbarung oder Beendigung des Darlehens als den Betrag, welcher der normalen Bankpraxis, dem marktüblichen Zinssatz für ein Darlehen oder den Umfang und das Wesen des betreffenden Darlehens zu Marktbedingungen verlangt.

Jedes Geschäft zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls den Fondsmanagern oder jeder ihrer verbundenen Personen als Auftraggeber kann nur mit im Voraus erteilter schriftlicher Zustimmung der Depotbank vollzogen werden.

Alle von der Gesellschaft oder in Namen der Gesellschaft durchgeführten Geschäfte müssen zu Marktbedingungen und zu den besten verfügbaren Bedingungen erfolgen. Auf Geschäfte mit Personen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls dem Fondsmanager verbunden sind, dürfen nicht mehr als 50 % der Gesellschaftsgeschäfte in einem Geschäftsjahr der Gesellschaft entfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls die Fondsmanager und jede ihrer verbundenen Personen erhalten keine liquiden Mittel oder anderen Nachlässe von Effektenmaklern oder Händlern bezüglich der Gesellschaftsgeschäfte. Zudem haben weder die Verwaltungsgesellschaft noch (gegebenenfalls) die Fondsmanager derzeit irgendwelche „Soft Dollar“-Vereinbarungen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft abgeschlossen.

3.11. Datenschutz und Stimmzeichnungen

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle können personenbezogene Daten eines Teilnehmers (wie z. B. Name, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Adresse, Kontonummer) für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, die Bearbeitung von Aufträgen, das Führen des Anteilhaberverzeichnisses der Gesellschaft, die Bereitstellung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Anteilhaber und die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Anti-Geldwäschegesetzes und der steuerlichen Meldepflichten, erfassen und speichern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oben genannten Gesellschaften kann auch eine Übertragung derselben und eine Bearbeitung durch verbundene Personen, die ihren Sitz in Ländern ausserhalb der Europäischen Union haben, beinhalten. In diesem Fall wird ein gleichwertiges Schutzniveau, wie dies in der EU-Gesetzgebung geboten wird, angestrebt. Teilhaber müssen sich bewusst sein, dass personenbezogene Daten nur soweit dies für die Leistungserbringung unabdingbar ist und nach Abschluss eines Verarbeitungsvertrags an Dienstleistungserbringer oder, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, an ausländische Regulierungs- und/oder Finanzbehörden weitergegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwaltungsstelle können persönliche Daten an ihre Vertreter oder Dienstleister mit Sitz innerhalb oder ausserhalb der EU nur auf der Grundlage eines EU-Mustervertrag oder verbindlicher Unternehmensregeln weitergeben oder offenlegen. Falls eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, können personenbezogene Daten an die Regulierungsbehörde, die in den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften genannt ist, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Luxemburger oder (letztlich) ausländische Steuerbehörden (einschliesslich für den automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen Behörden in den

Vereinigten Staaten oder anderen in FATCA, dem CRS, auf OECD- oder EU-Ebene oder entsprechenden Luxemburger Rechtsvorschriften vereinbarten zulässigen Hoheitsgebieten) oder Luxemburger Meldestellen, weitergegeben werden.

Gemäss der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Teilhaber ein Recht auf Auskunft über ihre von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle gehaltenen personenbezogenen Daten und können eine Kopie dieser Daten verlangen. Darüber hinaus sind die Teilhaber berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft mit einem schriftlichen Antrag die Berichtigung von Fehlern in ihren personenbezogenen Daten bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Löschung (soweit dies unter Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zulässig ist) zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behandeln alle personenbezogenen Informationen, die sie von den Anlegern erhalten, vertraulich und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden nicht länger als für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich aufbewahrt, immer vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen.

Die Anleger erklären sich einverstanden, dass Telefongespräche mit der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle als Nachweis für eine Transaktion oder entsprechende Mitteilung aufgezeichnet werden können. Aufnahmen werden im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften ausgeführt, unterliegen dem darin vorgesehenen Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser in Fällen, in denen die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle nach geltenden Rechtsvorschriften dazu verpflichtet oder berechtigt sind. Vor Gericht oder bei Rechtsstreitigkeiten haben die Aufzeichnungen dieselbe Beweiskraft wie schriftliche Dokumente.

Die Vertraulichkeit der zwischen den oben genannten Stellen ausgetauschten persönlichen Daten wird durch angemessene Massnahmen gewährleistet.

Die Gesellschaft übernimmt ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens aufseiten der Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn unbefugte Dritte Kenntnis von und/oder Zugang zu personenbezogenen Daten von Anlegern erhalten.

3.12. Zur Einsicht ausliegende Dokumente

Am Geschäftssitz der Gesellschaft und bei der Depotbank liegen folgende Dokumente zur Einsicht aus:

1. die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt der Gesellschaft und die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger der Teilfonds;
2. die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.;
3. der Fondsverwaltungsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
4. der Fondsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.;
5. das Risikosteuerungsverfahren von Robeco.

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger jedes Teilfonds sind kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Diese Berichte gelten als Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts.

3.13. Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Performance von Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**“), trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Benchmark-Verordnung wird eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Behörde als neue Auflage für alle Benchmark-Administratoren eingeführt, die Indizes bereitstellen, die in der EU als Benchmarks verwendet werden oder verwendet werden sollen. In Bezug auf die Teilfonds verbietet die Benchmark-Verordnung die Verwendung von Benchmarks, es sei denn, sie werden von einem von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ("**ESMA**") zugelassenen oder registrierten EU-Administrator erstellt oder sind Nicht-EU-Benchmarks, die in das Register der ESMA im Rahmen der Drittlandsregelung der Benchmark-Verordnung aufgenommen werden.

Zum Datum dieses Prospekts werden die MSCI-Indizes von einem im ESMA-Register eingetragenen Administrator (MSCI Limited) bereitgestellt.

Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, wenn die Teilfonds auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen über die Zulassung der Benchmarkverwalter andere Benchmarks verwenden. In einem Drittland ansässige Benchmarkverwalter müssen dem in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Regime für Drittländer entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft pflegt einen sicheren schriftlichen Plan mit Massnahmen, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung einer Benchmark ergriffen werden, der auf Anfrage und kostenlos zur Ansicht am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Rotterdam, Niederlande, erhältlich ist. Ein Überblick für alle Teilfonds findet sich in ANHANG V - BENCHMARKS.

3.14. Beschwerden

Gemäss der CSSF-Verordnung Nr. 16-07 über die aussergerichtliche Beilegung von Beschwerden verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine Beschwerdemanagementpolitik, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, gebilligt und umgesetzt wird. Dieses Verfahren zielt darauf ab, die Beilegung von Beschwerden gegen Fachleute ohne Gerichtsverfahren zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wird die CSSF als aussergerichtliche Schlichtungsstelle aktiv. Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens der Verwaltungsgesellschaft werden jedem Anteilinhaber über ein Webportal, per E-Mail oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Jeder Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Registrierungsstelle und der Hauptzahlstelle und gegebenenfalls dem Fondsmanager unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte im Grossherzogtum Luxemburg. Anwendbares Recht ist das luxemburgische Recht.

KAPITEL 4 - RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anteilsanleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass mit einer Anlage in einem der Teilfonds erhebliche finanzielle Risiken verbunden sind. Der Wert der Anteile kann in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds steigen oder fallen. Aus diesem Grund müssen potenzielle Anleger alle Informationen in dem Verkaufsprospekt sorgfältig in Betracht ziehen, bevor sie entscheiden, Anteile zu kaufen. Insbesondere sollten sie auf jeden Fall die folgenden signifikanten und relevanten Risiken sowie die Anlagepolitik der Teilfonds sorgfältig prüfen.

Ein Teilfonds kann Wertpapiere unterschiedlicher Arten oder verschiedener Anlageklassen – Aktien, Anleihen, Geldmarktpapiere, Derivate – besitzen, je nach den Anlagezielen des Teilfonds. Unterschiedliche Anlagen haben unterschiedliche Arten von Anlagerisiko. Die Teilfonds haben ebenfalls unterschiedliche Risikoarten, je nachdem, welche Wertpapiere sie besitzen.

Eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Anlagerisiko, die auf die Teilfonds zutreffen können, ist weiter unten zu finden. Je nach ihrer Anlagepolitik können die Teilfonds spezifischen Risiken ausgesetzt sein, einschliesslich der nachfolgend erwähnten. Teilfonds sind nicht notwendigerweise allen der unten aufgeführten Risiken ausgesetzt. Spezifische Risiken für die Teilfonds können im Anhang I - Informationen zu den Teilfonds zu finden sein. Massnahmen, die zur Steuerung und Minderung von finanziellen Risiken ergriffen werden, sind in diesem Abschnitt nicht erwähnt, werden aber in Anhang III - Steuerung finanzieller Risiken erörtert.

Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt durchlesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung über eine Anlage in irgendeinem Teilfonds treffen.

4.1. Allgemeine Anlagerisiken

Der Wert der Anlagen kann schwanken. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Wert eines Anteils hängt von Entwicklungen auf den Finanzmärkten ab, er kann sowohl steigen als auch fallen. Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass ihre Anlagen letztendlich weniger wert als der investierte Betrag sein oder sogar völlig wertlos werden können. Das allgemeine Geldanlagerisiko kann in folgende Risikoarten unterteilt werden:

Marktrisiko

Der Wert der Anteile ist marktempfindlich im Allgemeinen und anfällig gegenüber Kursschwankungen einzelner Finanzpapiere im Besonderen. Darüber hinaus sollten sich Anleger der Möglichkeit bewusst sein, dass sich der Wert von Anlagen infolge von Änderungen politischer, wirtschaftlicher oder Marktverhältnisse sowie aufgrund von Änderungen in der individuellen Situation eines Unternehmens verändern kann. Es kann daher keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Es kann ebenfalls nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils an dem Teilfonds nicht unter seinen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs fallen wird.

Konzentrationsrisiko

Auf der Grundlage seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds in Finanzpapiere von emittierenden Institutionen investieren, die (vorwiegend) innerhalb desselben Sektors oder derselben Region oder in demselben Markt operieren. Wenn dies der Fall ist, dann können – aufgrund der Konzentration des Anlageportfolios des Teilfonds – Ereignisse, die sich auf diese emittierenden Institutionen auswirken, eine grössere Auswirkung auf die Vermögenswerte der Teilfonds haben als im Falle eines weniger konzentrierten Anlageportfolios.

Währungsrisiko

Das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil des Wertpapierportfolios der Teilfonds kann in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, OGAW oder anderen OGA bzw. anderen in Frage kommenden Finanzpapieren angelegt sein, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds denominated sind. Infolgedessen können Schwankungen des Umtauschkurses sowohl einen negativen als auch einen positiven Effekt auf das Anlageergebnis der Teilfonds haben.

Mit Währungspositionen verbundene Risiken können der aktuellen Währungspolitik entsprechend abgesichert werden.

Anleger werden aber darauf hingewiesen, dass keine Garantie für eine vollständige und wirkungsvolle Absicherung des Risikos aus einer Währung, in welcher die Anteile investiert sind, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds gegeben werden kann. Ausserdem werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer aktiven Währungspolitik unter bestimmten Umständen den Gewinn der Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse erheblich vermindern kann (z. B. wenn die Basiswährung gegenüber der Währung eines Instruments, in welcher der jeweilige Teilfonds investiert ist, an Wert verliert) und dadurch zu einer Verringerung des Wertes ihres Anteilsbestands führen könnte.

Währungsrisiken können mit Hilfe von Devisentermingeschäften und Währungsoptionen abgesichert werden.

Inflationsrisiko

Als Folge von Inflation (Verringerung des Geldwerts) kann der tatsächliche Anlageertrag jedes Teilfonds aufgezehrt werden.

Risiko im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren

Zinsrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind Zinsrisiken ausgesetzt. Normalerweise steigen die Kurse von Schuldtitel, wenn die Zinssätze fallen. Steigen jedoch die Zinssätze, fallen die Kurse der Schuldtitel.

Kreditrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind Kreditrisiken ausgesetzt. Bonitätsmässig niedriger oder gar nicht eingestufte Wertpapiere bieten gewöhnlich höhere Renditen als höher eingestufte Wertpapiere, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Risiko eines Zahlungsverzugs wettzumachen, die mit diesen Wertpapieren verbunden sind. Bonitätsmässig niedriger oder gar nicht eingestufte Wertpapiere reflektieren im Allgemeinen kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen in grösserer Masse als höher eingestufte Wertpapiere, die in erster Linie auf Schwankungen im allgemeinen Niveau der Zinssätze reagieren. Es gibt weniger Anleger im Bereich der niedriger oder gar nicht eingestuften Wertpapiere und es kann schwieriger sein, Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Ausserdem besteht das Risiko, dass der Anleiheemittent mit der Kapitalrückzahlung und/oder den Zinszahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

„Erstklassige“ Schuldtitel und Handelspapiere können dem Risiko unterliegen, zu Wertpapieren/Handelspapieren herabgestuft zu werden, die unterhalb der höchsten Bonitätsstufen („Investment Grade“) klassifiziert sind und/oder eine niedrigere Bonitätsbewertung haben.

Ratingrisiko

Von Rating-Agenturen zugeteilte Kreditratings unterliegen Einschränkungen und bieten nicht immer eine Garantie für die Bonität des Wertpapiers und/oder Emittenten.

Mortgage-Backed Securities (hypothekarisch besicherte Wertpapiere) und Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)

Der Wert und die Qualität hypothekarisch gedeckter Wertpapiere und durch Forderungen unterlegter Wertpapiere hängen von dem Wert und der Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte ab, gegen die solche Wertpapiere durch ein Darlehen, einen Mietvertrag oder andere Forderungen sicherheitenmässig unterlegt sind.

Emittenten von hypothekarisch gedeckten und durch Forderungen unterlegten Wertpapieren haben möglicherweise beschränkte Fähigkeiten, das Sicherungsrecht in den zugrunde liegenden Vermögenswerten zu vollstrecken, und zusätzliche Kreditbesicherungen, die - falls überhaupt - zur Unterstützung der Wertpapiere zur Verfügung gestellt wurden, sind möglicherweise unzulänglich, um Anleger im Verzugsfall zu schützen.

Umwandlungsrisiko

Teilfonds können in Anleihen anlegen, die möglicherweise einem Umwandlungsrisiko ausgesetzt sind, z. B. Wandelanleihen, Hybridanleihen und Coco-Anleihen. Diese Instrumente weisen in Abhängigkeit ihrer konkreten Struktur sowohl Fremd- als auch Eigenkapitaleigenschaften auf. Zu den eigenkapitalartigen Eigenschaften können eine Verlustbeteiligung (inklusive einer vollständigen Wertminderung der Anleihe) und mit dem operativen Ergebnis und/oder bestimmten Kennzahlen verknüpfte Zinszahlungen gehören. Fremdkapitalartige Eigenschaften können ein

festes Fälligkeitsdatum oder bei der Emission festgelegte Kündigungsdaten beinhalten.

Wandelanleihen geben dem Inhaber die Möglichkeit, diese zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt in Aktien oder Anteile des Unternehmens zu konvertieren. Vor der Umwandlung haben Wandelanleihen die gleichen allgemeinen Merkmale wie nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere und der Marktwert der Wandelanleihen nimmt in der Regel ab, wenn die Zinssätze steigen, und steigt, wenn die Zinssätze sinken. Während Wandelanleihen jedoch in der Regel niedrigere Zinsen oder Dividenden als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere von vergleichbarer Qualität anbieten, ermöglichen sie dem jeweiligen Teilfonds, von Erhöhungen der Marktpreise der zugrunde liegenden Aktien zu profitieren, und deshalb ändert sich der Preis einer Wandelanleihe in der Regel mit den Kursveränderungen der zugrunde liegenden Aktien. Anleger sollten dementsprechend auf eine stärkere Volatilität als bei Anlagen in einfachen Anlagen vorbereitet sein.

Coco-Anleihen werden üblicherweise von Finanzinstituten ausgegeben und können bei der Überprüfung von regulatorischen Auflagen der Emittenten berücksichtigt werden. Umwandlungen von Coco-Anleihen erfolgen auf der Grundlage im Voraus festgelegter Auslöser, die in den Unterlagen des Instruments dargelegt sind. Auslöser sind üblicherweise mit bestimmten regulatorischen Niveaus der Kapitalausstattung des Emittenten verbunden, können aber auch durch im Voraus festgelegte Ereignisse oder die zuständige Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Nach einem Auslöseereignis hängt der Wert einer Coco-Anleihe von dem in den Geschäftsbedingungen des Instruments festgelegten Verlustausgleichsmechanismus ab. Verlustausgleichsmethoden können eine vollständige oder teilweise Umwandlung in Eigenkapital oder Wertminderung des Kapitalwerts vorsehen. Die Wertminderung des Kapitalwerts kann sich auf einen Teilbetrag oder den gesamten Betrag erstrecken und entweder vorübergehende oder dauerhafte Wirkung haben.

Coco-Anleihen gehen mit speziellen Risiken einher, deren Bewertung im Voraus schwieriger ist. Für die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls die Fondsmanager des Teilfonds kann es dementsprechend schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die Coco-Anleihe vor und nach einer Umwandlung verhält. Diese speziellen Risiken sind unter anderem:

1. *Auslöserisiko*: Die Wahrscheinlichkeit einer Umwandlung oder Wertminderung hängt vom auslösenden Niveau und der aktuellen Eigenkapitalquote des Emittenten ab. Die Kapitalausstattung wird üblicherweise vierteljährlich oder halbjährlich mit einer Verzögerung um einige Monate veröffentlicht. Auslöser unterscheiden sich je nach Coco-Wertpapier und die Umwandlung kann auch von der Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Bei einem Auslöseereignis kann der Teilfonds den in das Instrument investierten Betrag verlieren oder gezwungen sein, Barmittel, Aktien oder sonstige Wertpapiere mit einem bedeutend geringeren Wert als der ursprünglich investierte Betrag zu akzeptieren.
2. *Kuponaussetzungsrisiko*: Bei bestimmten Coco-Anleihen ist der Emittent berechtigt, Kuponzahlungen jederzeit aus einem beliebigen Grund für einen beliebigen Zeitraum auszusetzen. Ausgesetzte Kuponzahlungen werden nicht ausgeschüttet.
3. *Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur*: Sollte es zu einer vollständigen oder teilweisen Wertminderung oder einer Umwandlung in Eigenkapital kommen, können dem Inhaber einer Coco-Anleihe vor oder gleichzeitig mit anderen Eigenkapitalinhaber Verluste des Kapitalwerts entstehen.
4. *Prolongationsrisiko*: Eine Coco-Anleihe wird üblicherweise als ewiges Instrument begeben, weshalb der Anleihegläubiger unter Umständen sein Kapital niemals zurückerhält. Die Kündigung des Instruments unterliegt bestimmten Bedingungen und muss zuvor von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese Anleihen werden unter Berücksichtigung bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Gesetze, die für den Emittenten gelten, ausgegeben. Alle gesetzlichen Änderungen könnten sich ungünstig auf den Wert des Instruments auswirken und dem Emittenten die Option eröffnen, das Instrument abzulösen.
5. *Unbekanntes Risiko*: Der Aufbau von Coco-Anleihen ist innovativ und noch nicht erprobt. Dies kann bisher unbekannte Risiken nach sich ziehen.
6. *Bewertungs- und Wertminderungsrisiken*: Die besonderen Eigenschaften von Coco-Anleihen, wie die Aussetzung von

Kuponzahlungen, die (vollständige oder teilweise) Kapitalwertminderung und die ewige Laufzeit lassen sich im Vergleich zu üblichen Anleihen nur schwierig in Risikomodellen abbilden. Bei jedem Kündigungsdatum besteht die Möglichkeit, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird, was zu einer Veränderung der Rendite führen kann. Das Risiko von Wertminderungen erstreckt sich auf vollständige oder teilweise Wertminderungen des Kapitalbetrags. Nach einer teilweisen Wertminderung werden die Ausschüttungen auf dem reduzierten Kapitalbetrag beruhen. Nach einer Umwandlung wird der Handel mit Stammaktien des Emittenten möglicherweise ausgesetzt, was die Bewertung der Position schwierig macht.

7. Branchenkonzentrationsrisiko: Die Anlage in Coco-Anleihen kann zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da derartige Wertpapiere von Finanzinstituten begeben werden.

8. Liquiditätsrisiko: Bei einer Umwandlung in Eigenkapital wird der Wert der Stammaktien sinken und der Handel mit den Stammaktien des Emittenten wird wahrscheinlich ausgesetzt. Nach der Umwandlung können die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds zum Verkauf dieser neuen Anteile am Eigenkapital gezwungen sein, da die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds keine Aktienbeteiligungen gestattet. Dieses Ereignis dürfte einen Ansteckungseffekt für von anderen Emittenten ausgegebene Coco-Anleihen haben und deren Liquidität beeinträchtigen.

Hybridanleihen sind extrem nachrangige Anleihen, die häufig von Unternehmen ausgegeben werden, aber auch von Finanzinstituten im Rahmen ihrer regulatorischen Kapitalstruktur (z. B. als Tier 2-Kapital) ausgegeben werden können. Die Eigenschaften einer Hybridanleihe sind in den Geschäftsbedingungen des Instruments festgelegt und können sich je nach Emission unterscheiden. Die mit Hybridanleihen verbundenen Risiken sind schwierig im Voraus zu beurteilen. Das Umwandlungsrisiko von Hybridanleihen basiert auf den folgenden Risiken:

1. Kuponaussetzungsrisiko: In Abhängigkeit der Geschäftsbedingungen des Instruments kann der Emittent einer Hybridanleihe jederzeit beschließen, die Kuponzahlungen auszusetzen. Es gilt möglicherweise ein alternativer Mechanismus zur Bedienung der Kupons, der dem Emittenten die Möglichkeit gibt, zur Erfüllung seiner Kuponverpflichtungen Eigenkapital auszugeben.

2. Prolongationsrisiko: Die Hybridanleihe wird als langfristige Anleihe mit bestimmten Kündigungsdaten ausgegeben, zu denen der Emittent die Option hat, die Anleihe abzulösen. Wenn Sie von einem Finanzinstitut im Zusammenhang mit dessen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen ausgegeben werden, kann das Instrument keinen Anreiz zum Ablösen enthalten und die Kündigung des Instruments unterliegt bestimmten Bedingungen und muss zuvor von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Alle gesetzlichen Änderungen könnten sich ungünstig auf den Wert des Instruments auswirken und dem Emittenten die Option eröffnen, das Instrument abzulösen.

3. Unbekanntes Risiko: Hybridanleihen sind Emissionen unter Berücksichtigung bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Gesetze, die für den Emittenten gelten. Darunter fallen sowohl steuerrechtliche und, sofern der Emittent ein Finanzinstitut ist, bankaufsichtsrechtliche Vorgaben.

4. Bewertungsrisiko: Weil Hybridanleihen gekündigt werden können, herrscht Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts, welcher der Renditeberechnung zugrunde zu legen ist. Bei jedem Kündigungsdatum besteht die Möglichkeit, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird, was zu einer Veränderung der Rendite führen kann.

5. Branchenkonzentrationsrisiko: Anlagen in Hybridanleihen können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da derartige Wertpapiere häufig von Emittenten eines bestimmten Sektors (z. B. Finanzen, Versorger, Energie, Telekommunikation) ausgegeben werden.

6. Liquidität: Für Emissionen spezifische Ereignisse, wie die Ankündigung der Ausgabe von Ausschüttungen aus dem Instrument, haben voraussichtlich Auswirkungen auf die Liquidität der Hybridanleihe. Wenn ein alternativer Mechanismus zur Bedienung der Kupons gewählt wird, wodurch die Inhaber der Hybridanleihe Eigenkapital erhalten, werden die Stammaktien voraussichtlich an Wert verlieren. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds können zum Verkauf dieser Eigenkapitalpositionen gezwungen sein, da die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds keine Aktienbeteiligungen gestattet.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung

Bei der vorzeitigen Kündigung eines Teilfonds müsste der Teilfonds den Anteilhabern ihre anteilmässigen Zinsen an den Vermögenswerten des Teilfonds ausschütten. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs oder einer solchen Ausschüttung bestimmte vom Teilfonds gehaltenen Anlagen einen geringeren Wert besitzen als zu Beginn einer solchen Anlage, was bei den Anteilhabern zu beträchtlichen Verlusten führen kann. Zudem würden alle organisatorischen Kosten in Bezug auf den Teilfonds, die noch nicht vollständig amortisiert waren, mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapital des Teilfonds verrechnet.

Die Umstände, unter denen ein Teilfonds liquidiert werden kann, werden in Kapitel 3.10 beschrieben.

4.2. Kontrahentenrisiko

Eine Gegenpartei des Teilfonds kann eventuell ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Teilfonds nicht nachkommen.

Im Allgemeinen werden Transaktionen im ausserbörslichen Handel (in dem Bareinlagen, Währungen, Termingeschäfte, Kassageschäfte, Optionsgeschäfte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen gewöhnlich gehandelt werden) in geringerem Masse von Aufsichtsbehörden reguliert und überwacht als Transaktionen, die an organisierten Börsen eingegangen werden. Darüber hinaus stehen viele der Absicherungsmassnahmen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen geboten werden, wie beispielsweise die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearing-Stelle, im Zusammenhang mit Transaktionen im ausserbörslichen Handel möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der ausserbörsliche Transaktionen abschliesst, dem Risiko ausgesetzt sein, dass seine direkte Vertragspartei ihre Verpflichtungen gemäss den Transaktionen nicht erfüllen und der Teilfonds Verluste erleiden wird.

Für im Freiverkehr gehandelte Derivate, deren Clearing von einer Clearing-Stelle vorgenommen wird, welche als zentrale Gegenpartei („central counterparty“ – „CCP“) auftritt, ist der Teilfonds zu Einschusszahlungen bei seinem Clearing-Mitglied der CCP verpflichtet. Diese Einschusszahlungen werden anschliessend im Namen des Teilfonds vom Clearing-Mitglied auf die CCP übertragen. Infolgedessen ist der Teilfonds zeitweise einem Kontrahentenausfallrisiko in Bezug auf das Clearing-Mitglied der CCP ausgesetzt. Bei Rückgabe der Einschusszahlungen durch die CCP an das Clearing-Mitglied ist der Teilfonds erneut zeitweise einem Kontrahentenausfallrisiko in Bezug auf das Clearing-Mitglied ausgesetzt, bis Letzteres die Einschusszahlungen wieder an den Teilfonds zurückübertragen hat.

Für aufgeführte Derivate wie Termingeschäfte und Optionen, bei denen der Teilfonds kein unmittelbares Mitglied verschiedener Börsen ist, werden Abrechnungsdienste von einer Drittpartei gefordert, die ein Mitglied eines derartigen Dienstes ist. Dieses Mitglied muss gemäss dem Clearinghaus eine Marge verbuchen, die wiederum von einem Teilfonds die Verbuchung einer Marge verlangt. Wegen der Risikoprämien und Nettomargen bei einer Vielzahl von Kunden, kann die aktuelle Marge, die vom Clearing-Mitglied beim Clearinghaus verbucht wurde, wesentlich geringer als die verbuchte Marge des Teilfonds sein. Das impliziert, dass der Teilfonds ein restliches Gegenparteerisiko beim Clearing-Mitglied eingeht.

Abwicklungsrisiko

Für den Teilfonds könnte eine inkorrekte oder nicht oder nicht rechtzeitig erfolgende Zahlung oder Lieferung von Finanzpapieren durch einen Kontrahenten bedeuten, dass die Abwicklung über ein Handelssystem nicht (rechtzeitig) oder im Einklang mit den Erwartungen stattfinden kann.

Depotbankrisiko

Die Finanzpapiere im Portfolio des Teilfonds werden bei einer angesehenen Bank („**Depotbank**“) oder ihren ordnungsgemäss eingesetzten Unterdepotbanken verwahrt. Jeder Teilfonds geht das Risiko ein, dass seine verwahrten Vermögenswerte als Folge von Liquidation, Insolvenz, Konkurs, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder der von ihr ernannten Zwischenverwahrstelle verloren gehen können.

4.3. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko in Bezug auf Vermögensgegenstände

Die Höhe der faktischen An- und Verkaufskurse der Finanzinstrumente, in denen der Teilfonds anlegt, ist unter anderem von der Liquidität der jeweiligen Finanzinstrumente abhängig. Es ist möglich, dass eine im Namen des Teilfonds

eingenommene Position aufgrund mangelnder Marktliquidität im Kontext von Angebot und Nachfrage nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann, was in der Aussetzung oder Beschränkung von Käufen und der Ausgabe von Anteilen resultieren kann.

Transaktionen mit Finanzderivaten unterliegen auch einem Liquiditätsrisiko. Durch die bilaterale Natur der ausserbörslichen Positionen kann die Liquidität dieser Transaktionen nicht garantiert werden. Die Geschäfte der ausserbörslichen Märkte können die Anlagen des Teilfonds auf ausserbörslichen Märkten beeinflussen.

Von Zeit zu Zeit könnte es vorkommen, dass die Vertragsparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen tätigt, die Entgegennahme von Kauf- und Verkaufsaufträgen oder die Quotierung von Geld- und Briefkursen in bestimmten Finanzinstrumenten einstellen. In solchen Fällen könnte die Gesellschaft ausserstande sein, eine gewünschte Transaktion abzuschliessen oder ein gegenläufiges Geschäft in Bezug auf eine offene Position einzugehen, was ihr Ergebnis beeinträchtigen könnte.

Die Gesellschaft kann auf eine bei der Depotbank eingerichtete Überziehungskreditlinie zugreifen, die zur kurzfristigen/vorübergehenden Finanzierung im Bedarfsfall im nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen vorgesehen ist. Im Rahmen der Überziehungskreditlinie aufgenommene Kredite werden zu einem gegenseitig zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vereinbarten Zinssatz verzinst und durch Verpfändung der zugrundeliegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsportfolios besichert.

Risiko umfangreicher Anteilrückgaben

Da es sich bei der Gesellschaft um einen offenen Fonds handelt, kann es bei jedem Teilfonds an jedem Bewertungstag theoretisch zu umfangreichen Anteilrückgaben kommen. In einem solchen Fall müssen Anlagen kurzfristig verkauft werden, um die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Anteilhabern zu erfüllen, welche die Fondsanteile zurückgeben. Dies kann dem Geschäftsergebnis des Teilfonds abträglich sein und möglicherweise in der Aussetzung oder Beschränkung von Käufen und der Ausgabe von Anteilen resultieren.

Risiko der Aussetzung oder Einschränkung von Kauf und Ausgabe

Unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein Risiko eintritt, auf das in diesem Kapitel Bezug genommen wird, können die Ausgabe und der Kauf von Anteilen eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Anteilhaber gehen das Risiko ein, dass sie während eines solchen Zeitraums nicht jederzeit Anteile kaufen oder verkaufen können.

4.4. Nachhaltigkeitsrisiko

Der Wert von Wertpapieren, in welche die Teilfonds investieren, kann von dem Eintreten von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignissen oder -Bedingungen erheblich beeinflusst werden.

Umweltrisiko

Klimabedingte und andere Umweltrisiken sind in zwei Hauptkategorien unterteilt: (1) Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und (2) Risiken im Zusammenhang mit den physischen Auswirkungen des Klimawandels.

Übergangsrisiko

Der Anpassungsprozess an eine kohlenstoffarme und umweltverträglichere Wirtschaft kann den Wert der Wertpapiere eines Teilfonds direkt oder indirekt beeinflussen. Dies kann durch den Beschluss von Klima- und Umweltbestimmungen, technologischen Fortschritt oder Änderungen der Marktstimmung, Kundenpräferenzen und/oder gesellschaftlichen Werten ausgelöst werden. Je nach Art, Geschwindigkeit und Schwerpunkt dieser Änderungen können Übergangsrisiken unterschiedlich grosse finanzielle und Reputationsrisiken für das Portfolio eines Teilfonds darstellen.

Physisches Risiko

Finanzielle Auswirkungen auf Wertpapiere des Teilfonds können auf einem sich ändernden Klima beruhen, einschliesslich häufigerer extremer Wetterereignisse und allmählicher Klimaveränderungen, sowie auf Umweltschäden wie Luft-, Wasser- und Landverschmutzung, Wasserbelastung, Verlust der biologischen Vielfalt und Waldzerstörung. Das physische Risiko kann „akut“ sein, wenn es von extremen Ereignissen wie Dürren, Überschwemmungen und Stürmen verursacht wird, und „chronisch“, wenn es von fortschreitenden Veränderungen wie steigenden Temperaturen, Anstieg

des Meeresspiegels, Wasserbelastung, Verlust der biologischen Vielfalt und Ressourcenmangel verursacht wird.

Soziales Risiko

Gelegentlich kann der Wert von Wertpapieren eines Teilfonds von einer Emittentenorganisation negativ beeinflusst werden, die in Probleme in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen, Menschenrechte, Verkaufspraktiken und Produktkennzeichnung, Kundenwohl, Versagen der öffentlichen Verwaltung oder Infektionskrankheiten verwickelt ist.

Governance-Risiko

Governance-Praktiken von Emittenten können sich negativ auf die Werte von Wertpapieren eines Teilfonds auswirken, z. B. in Folge von nicht optimaler Geschäftsethik, Wettbewerbsverhalten, Management des regulatorischen Umfelds und kritischen Risikomanagements.

4.5. Risiko der Verwendung von Finanzderivaten

Finanzderivate unterliegen verschiedenen Risiken, die in diesem Kapitel beschrieben werden. Zu den auf Finanzderivate beschränkten Risiken gehören:

Basisrisiko

Finanzderivate können einem Basisrisiko ausgesetzt sein: Bei einer ungünstigen Marktlage besteht zwischen dem Preis des Derivats, z. B. des Zinsswaps oder Credit Default Swaps, und dem Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts unter Umständen keine perfekte Korrelation. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagerendite auswirken.

Hebelwirkungsrisiko

Der Teilfonds kann derivative Instrumente, Techniken oder Strukturen verwenden. Sie können zur Absicherung von Risiken und zum Erreichen von Anlagezielen sowie zur Gewährleistung eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Diese Instrumente können einen Hebelwirkungseffekt darstellen, was die Schwankunganfälligkeit des Teilfonds erhöht. Aufgrund der Hebelwirkung, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbunden ist, können derartige Investitionen eine höhere Volatilität oder sogar in kurzer Zeit den vollständigen Verlust aller Vermögenswerte des Teilfonds zur Folge haben.

Durch synthetische (Leer-)Verkaufspositionen eingeführtes Risiko

Der Teilfonds kann Derivate verwenden, um in bestimmten Anlagen synthetische (Leer-) Verkaufspositionen einzugehen. Sollte der Wert einer solchen Anlage steigen, wird dies eine negative Auswirkung auf den Wert des Teilfonds haben. Unter extremen Marktbedingungen könnte der Teilfonds theoretisch unbegrenzten Verlusten gegenüberstehen. Solche extremen Marktbedingungen könnten bedeuten, dass die Anleger unter bestimmten Umständen minimale oder keine Renditen einfahren oder sogar in Bezug auf solche Anlagen einen Verlust erleiden.

Risiko aus Deckungsgeschäften für bestimmte Anteilsklassen

Die Aufmerksamkeit der Anleger wird auf die Tatsache gelenkt, dass die Teilfonds der Gesellschaft mehrere Anteilsklassen besitzen, die sich unter anderem durch ihre Bezugswährung sowie durch Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen unterscheiden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse sich als Folge von Absicherungsgeschäften, die auf der Ebene der abgesicherten Anteilsklasse ausgeführt werden, ungünstig gegenüber einer anderen Klasse entwickeln kann.

Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken

In Bezug auf Finanzderivate sollten sich Anleger vor allem darüber bewusst sein, dass, (A) im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten die erhaltene Sicherheiten weniger einbringen können als das Engagement bei dem Kontrahenten, ob nun wegen inkorrekt gebildeter Preise bei der Sicherheit, ungünstigen Marktschwankungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder wegen der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; und dass (B) (i) Verzögerungen bei der Einbringung der ausgegebenen Barmittel oder (ii) Schwierigkeiten bei der Realisierung von Sicherheiten die Fähigkeit der Gesellschaft einschränken können, Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder allgemeiner Wiederanlagen nachzukommen.

4.6. Risiko der Finanzinstrumentleihe

Bei Transaktionen zur Finanzinstrumentleihe läuft der Teilfonds das Risiko, dass der Empfänger seiner Verpflichtung, die verliehenen Finanzinstrumente zum vereinbarten Datum zurückzugeben oder die verlangten zusätzlichen Sicherheiten zu stellen, nicht nachkommen kann. Die Ausleihpolitik des Teilfonds ist so gestaltet, diese Risiken so weit wie möglich zu kontrollieren.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte müssen sich Anleger insbesondere der Tatsache bewusst sein, dass (A) das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise weniger als den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere realisieren können, falls der Entleiher der von einem Teilfonds ausgeliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, gleichgültig, ob dies auf fehlerhafter Preisermittlung, ungünstigen Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonitätseinstufung der Emittenten der Sicherheiten, oder der Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden, beruht; dass (B) im Falle einer Wiederanlage von Barsicherheiten eine solche Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken und dem Risiko von Verlusten und Volatilität schaffen könnte, (ii) Marktrisiken einführen könnte, die sich mit den Zielen des Teilfonds nicht im Einklang befinden, oder (iii) einen niedrigeren Betrag abwerfen könnte als der Betrag der zurückzugebenden Sicherheiten; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von ausgeliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken könnten, Lieferverpflichtungen aufgrund von Wertpapierverkäufen einzuhalten.

4.7. Risiko von (umgekehrten) Rückkaufvereinbarungen

Im Zusammenhang mit (umgekehrten) Rückkaufvereinbarungen müssen sich die Anleger insbesondere bewusst sein, dass (A) bei einem Konkurs einer Gegenpartei, bei der die Wertpapiere (liquiden Mittel) eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die ausplatzierten Wertpapiere (liquiden Mittel) einbringt, entweder aufgrund einer ungenauen Preissetzung für das gehandelte Wertpapier, einer ungünstigen Marktlage oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Wertpapiere gehandelt werden; und dass (B) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit eines Teilfonds zu Kauf von Wertpapieren oder im Allgemeinen der Wiederanlage einschränken können.

4.8. Bewertungsrisiko

Die von den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegen dem Bewertungsrisiko. Dieses beinhaltet das finanzielle Risiko einer Fehlbewertung von Vermögensgegenständen. Das Bewertungsrisiko kann von unrichtigen Daten oder einer nicht richtigen Darstellung durch Finanzmodelle herrühren.

Bei Derivaten kann sich ein Bewertungsrisiko aus der Verwendung unterschiedlicher, zugelassener Bewertungsmethoden und daraus ergeben, dass Derivate keine vollkommene Korrelation mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes erreichen können. Zahlreiche Derivate, insbesondere ausserbörslich gehandelte Derivate (OTCs), sind komplex und werden oftmals subjektiv beurteilt und die Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Finanzmarktexperten erfolgen, die oft als Kontrahenten gegenüber der bewerteten Transaktion fungieren, was die Unabhängigkeit derartiger Bewertungen beeinträchtigen kann. Fehlerhafte Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen gegenüber Kontrahenten oder zu einem Wertverlust eines Teilfonds führen.

4.9. Staatsrisiko (Länderrisiko)

Einige Teilfonds können in Aktien, Anleihen oder sonstigen börsengängigen Schuldverschreibungen und Instrumente von Emittenten investieren, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern und geographischen Regionen haben. Die Wirtschaft eines Landes kann sich von der Wirtschaft anderer Länder positiv oder negativ unterscheiden im Hinblick auf das Bruttoinlandsprodukt oder Bruttosozialprodukt, die Inflationsrate, die Wiederanlage von Kapital, die Unabhängigkeit bei der Bereitstellung von Ressourcen und den Zahlungsbilanzsaldo. Die Standards in Bezug auf Berichterstattung, Buchführung und Auditing der Emittenten können sich in Bezug auf wichtige Aspekte von Land zu Land unterscheiden, in einigen Fällen sogar beträchtlich, und von Land zu Land stehen den Anlegern eventuell weniger Informationen zu Wertpapieren und anderen Vermögenswerten zur Verfügung. Verstaatlichungen, Enteignungen oder beschlagnehmende Besteuerungen, Währungsblockaden, politische Veränderungen, behördliche Regulierungen, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen könnten sich negativ auf die Ökonomie eines Landes oder auf die Anlagen eines Teilfonds in einem solchen Land auswirken. Bei einer Enteignung, Verstaatlichung oder anderen Beschlagnahme könnte der Teilfonds in dem betreffenden Land seine gesamten Anlagen verlieren. Zudem können die Gesetze in Ländern, die geschäftliche Organisationen, Konkurse und Insolvenzen regeln, für

Wertpapierinhaber nur beschränkten Schutz wie z.B. der Teilfonds bieten. In diesem Zusammenhang gilt folgenden *Schwellenmärkten und unterentwickelten Märkten* besondere Aufmerksamkeit:

Risiko von Schwellenländern und unterentwickelten Märkten

In Schwellenländern und unterentwickelten Märkten befindet sich die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch in Entwicklung und es kann sowohl für lokale Marktteilnehmer als auch ihre ausländischen Kontrahenten rechtliche Unsicherheit geben. Einige Märkte sind deshalb für Anleger mit höheren Risiken verbunden. Die Anleger sollten vor einer Anlage sicherstellen, dass sie die damit zusammenhängenden Risiken verstanden haben, und überprüfen, ob ihre Anlage trotz des erheblichen Verlustrisikos als Teil ihres Wertpapierdepots geeignet ist.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität mancher afrikanischen, Risiko- und Schwellenländer sowie osteuropäischer Staaten, in denen einige Teilfonds Investitionen zu tätigen beabsichtigen, den Wert und die Liquidität der Anlagen der jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Ausserdem können die Anlagen in einigen Ländern Währungsrisiken ausgesetzt sein, da Währungen häufiger Schwächeperioden oder wiederholt Abwertungen erfahren haben.

Insbesondere sollten Anleger die folgenden Risikowarnungen berücksichtigen, wenn sie sich an Teilfonds beteiligen, die in afrikanischen Ländern sowie in Risiko- und Schwellenländern oder in neu industrialisierten Ländern anlegen:

- wirtschaftliche und/oder politische Instabilität kann zu rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Aufhebung von Rechts-/Steuer-/Aufsichts-/Marktformen führen. Vermögenswerte könnten zwangsweise übernommen werden, ohne dass dafür eine angemessene Entschädigung gezahlt wird;
- die Auslegung und Anwendung von Verordnungen und Gesetzen kann oft widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere hinsichtlich von steuerlichen Angelegenheiten;
- die Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards entsprechen möglicherweise nicht internationalen Gepflogenheiten;
- weniger entwickelte Systeme zur Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren sowie zur Registrierung von Vermögenswerten, da Registerstellen nicht immer einer effektiven Beaufsichtigung durch die Regierung unterliegen;
- der Umtausch in eine Fremdwährung oder die Überweisung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus bestimmten Märkten kann nicht garantiert werden; Die Währung kann auf einigen Märkten gegenüber anderen Währungen an Wert verlieren, sodass der Wert der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen wird;
- in den Wertpapiermärkten bestimmter Länder fehlen die Liquidität, die Effizienz, die staatlichen und aufsichtsbehördlichen Kontrollen, die aus besser entwickelten Märkten bekannt sind; die mangelnde Liquidität kann den Wert des Vermögens erheblich beeinträchtigen oder eine Veräusserung erschweren;
- in einigen Märkten existiert möglicherweise kein sicherer Mechanismus für die Absicherung der Leistung gegen Zahlung, durch die sich das Kontrahentenrisiko vermeiden liesse. Es kann notwendig sein, bei einem Kauf eine Zahlung vor Erhalt der Wertpapiere bzw. bei einem Verkauf eine Leistung vor Erhalt des Verkaufserlöses zu erbringen.

Im Rahmen der vorstehend erwähnten Anlagebeschränkungen werden einige russische, afrikanische, Risiko-, Schwellen- und andere osteuropäische Märkte derzeit nicht als geregelte Märkte eingestuft. Wie im Teil I. (2) des Anhangs II „Anlagebeschränkungen“ dargestellt, unterliegen Anlagen in Wertpapieren, die an solchen Märkten gehandelt werden, somit der 10 %-Grenze.

Die Moskauer Börse MICEX – RTS gilt als regulierter Markt. Dementsprechend gilt die 10 %-Grenze, die grundsätzlich für alle an Märkten in Russland gehandelten oder notierten Wertpapiere gehandhabt wird, nicht für Anlagen in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse MICEX – RTS gehandelt oder notiert werden. Die Risikowarnungen hinsichtlich

Anlagen in *Schwellenländern und unterentwickelten Märkten* gelten jedoch weiterhin für alle Anlagen in Russland.

4.10. Steuerliches Risiko

Während der Existenz der Teilfonds könnte das geltende Steuersystem sich in einer Weise verändern, dass ein günstiger Umstand zum Zeitpunkt der Zeichnung später weniger günstig werden könnte, egal ob mit oder ohne rückwirkenden Effekt.

Einige der Teilfonds können einer Quellensteuer und anderen Steuern unterliegen. Die Steuergesetze und Bestimmungen ändern sich regelmässig, und sie können rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze und Vorschriften durch die Steuerbehörden in einigen Rechtsprechungen sind nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und können von Region zu Region variieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Devisenzuflüsse und -abflüsse für den brasilianischen Markt IOF-Steuer (Steuer auf Finanzgeschäfte) gemäss der Brasilianischen Präsidentenverfügung DPR Nr. 6.306/10 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen. Die Anwendung des Kapitalverkehrssteuersatzes reduziert den Nettoinventarwert je Aktie.

Eine Reihe wichtiger steuerlicher Aspekte der Teilfonds sind in dem Abschnitt über die „Besteuerung“ beschrieben. Die Gesellschaft rät (potenziellen) Anlegern ausdrücklich, vor der Anlage ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um Rat zu den steuerlichen Implikationen, die mit irgendeiner Anlage in irgendeinem der Teilfonds verbunden sind, einzuholen.

Mit dem FATCA zusammenhängende Risiken

Obwohl von der Gesellschaft die Einhaltung der in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Verpflichtungen verlangt werden wird und sich diese bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen nachzukommen, bis die betreffenden Vorschriften in Kraft getreten sind, und die Erhebung von Strafquellensteuer gemäss dem FATCA zu vermeiden, kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Gesellschaft dies auch erreichen wird und/oder diese Verpflichtungen gemäss dem FATCA erfüllen kann. Sollte der Gesellschaft eine FATCA-Quellensteuer mit Strafcharakter infolge des FATCA-Regimes auferlegt werden, kann dies zu erheblichen Wertverlusten bei den Anteilen der Anteilhaber führen.

4.11. Operatives Risiko

Die von der Gesellschaft genutzte operationelle Infrastruktur birgt das inhärente Risiko potenzieller Verluste, u. a. infolge von Prozessen, Systemen, Mitarbeitern und externen Ereignissen.

4.12. Auslagerungsrisiko

Bei der Auslagerung von Geschäftsvorgängen besteht das Risiko, dass dieser Dritte trotz bestehender Verträge seinen Pflichten nicht nachkommt.

4.13. Modellierungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können für Anlageentscheidungen von Modellen Gebrauch machen. Hier besteht das Risiko, dass die Modelle, auf deren Grundlage Anlageentscheidungen getroffen werden, nicht den Aufgaben gerecht werden, für die sie entwickelt wurden.

Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt durchlesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung über eine Anlage in irgendeinem Teilfonds treffen.

Des Weiteren werden die Anleger auf die Tatsache hingewiesen, dass einige Teilfonds Derivate einsetzen können. Diese Instrumente können einen Hebelwirkungseffekt darstellen, was die Schwankungsanfälligkeit des Teilfonds erhöht. Angaben zu den globalen Risikopositionen je Teilfonds finden Sie in Anhang III, „Steuerung finanzieller Risiken“.

ANHANG I - INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS

a) Robeco Multi Asset Sustainable

Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist, durch den Einsatz von Asset-Allocation-Strategien und den Aufbau von globaler Engagements in Anlagekategorien wie Aktien, Anleihen, Einlagen, alternativen Anlagen und/oder sonstigen allgemein anerkannten Anlagekategorien langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Teilfonds bemüht sich um eine finanzielle Rendite, berücksichtigt aber gleichzeitig auch Nachhaltigkeitskriterien. Die Asset-Allocation-Strategien unterliegt Anlagebeschränkungen und einer Begrenzung der Ex-ante-Volatilität. Gleichzeitig fördert der Teilfonds bestimmte ESG-Merkmale (d. h. Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Merkmale) und integriert der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess.

Nachhaltigkeit bedeutet das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umweltschutz, sozialen Zielen und Governance.

Der Teilfonds darf nicht nur in andere OGA/OGAW, einschliesslich der von einem verbundenen Unternehmen verwalteten anderen OGA/OGAW, investieren, die in Aktien, Anleihen, Einlagen und andere Rentenwerte, Geldmarktinstrumente, alternative Anlagen und sonstige allgemein akzeptierte Anlagekategorien anlegen, sondern auch direkt in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Einlagen und derivative Finanzinstrumente.

Sofern der Teilfonds Derivate verwendet, berücksichtigen die Kontraktgegenstände solcher Instrumente die Anlagestrategie. Der Kauf und Verkauf börslich und ausserbörslich gehandelter Derivate, einschliesslich unter anderem von Futures (einschliesslich von Zins-Futures, Bond-Futures, Swap Note Futures) Optionen, Swaps (einschliesslich von unter anderem Zins-Swaps, Credit Default Swaps („CDS“), Index-Swaps, CDS-Basket-Swaps und Cross Currency Swaps), Differenzkontrakten und Devisentermingeschäften ist zulässig.

Der Teilfonds kann zwar umfassend Derivate für Anlagezwecke sowie zur Sicherung und zum effizienten Portfoliomanagement nutzen, er beabsichtigt jedoch nicht, für diese Zwecke in grossem Umfang von Derivaten Gebrauch zu machen. Der Teilfonds verfolgt keine spezifische Derivatestrategie, er verwendet jedoch in begrenztem Umfang Derivate für Anlagezwecke gemäss seinen Anlagegrundsätzen und zur effizienten Verwaltung der Anlagen des Teilfonds.

Die Zielsetzung des Teilfonds ist es, ein optimales Anlageergebnis in der jeweiligen Währung, auf die er lautet, zu erzielen. Ein effizientes Portfoliomanagement kann die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken umfassen. Wenn nötig, werden die Anlagen der Teilfonds gegen die jeweilige Währung, in der sie denominiert sind, abgesichert. Wenn keine liquiden Instrumente zur Absicherung der jeweiligen Währungen vorhanden sind, ist es dem Teilfonds gestattet, im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement andere Währungen abzusichern, wie es im Anhang IV „Derivative Finanzprodukte sowie Techniken und Instrumente“ beschrieben ist. Die Verwaltungsgesellschaft darf aktive Währungspositionen einnehmen, die zu positiven oder negativen Währungsengagements führen.

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über Angaben zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor. Der Teilfonds bemüht sich um wirtschaftliche Ergebnisse, berücksichtigt aber gleichzeitig auch Umweltschutz, soziale Ziele und Governance-Merkmale. Für die Beurteilung werden Themen wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot eines Unternehmens berücksichtigt. Neben der ESG-Integration werden bei der Verwaltung des Teilfonds weitere Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, die in Anhang VII in Bezug auf den Teilfonds definiert und angegeben sind. Die Asset-Allocation-Strategien unterliegt Anlagebeschränkungen und einer Begrenzung der Ex-ante-Volatilität.

| | |
|----------------------------------|---|
| | <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Anlagepolitik wird nicht durch eine Benchmark eingeschränkt, der Teilfonds kann jedoch eine Benchmark zu Vergleichszwecken verwenden.</p> <p>Die Benchmark ist ein breiter marktgewichteter Benchmark, der nicht mit den vom Teilfonds geförderten Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen übereinstimmt.</p> |
| Profil des typischen Anlegers | <p>Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Investmentfonds als eine zweckmässige Art und Weise betrachten, sich an den Entwicklungen an Kapitalmärkten zu beteiligen. Er ist ebenfalls für informierte und/oder erfahrene Anleger geeignet, die bestimmte Anlageziele zu erreichen wünschen. Anlageziel dieses Teilfonds ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen. Der Anleger muss in der Lage sein, erhebliche Volatilität zu verkraften. Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die es sich leisten können, ihr Anlagekapital für mindestens drei bis fünf Jahre beiseite zu legen. Er kann das Anlageziel des Aufbaus von Kapitalzuwachs, Erlösen und/oder Portfoliodiversifizierung erfüllen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Informationen nur zu Referenzzwecken angegeben werden. Anleger sollten vor jeder Anlageentscheidung ihre persönlichen Umstände einschliesslich ihrer persönlichen Risikotoleranz, finanziellen Umstände, Anlageziele usw. in Betracht ziehen. Bei Unklarheiten sollten sich Anleger fachkundig beraten lassen.</p> |
| Risikoprofil des Teilfonds | <p>Anlagen in eine Mischung aus Aktien von Unternehmen sowie Anleihen und Schuldtitel können Risiken beinhalten (beispielsweise Risiken, die mit übertragbaren Wertpapieren und Aktienmärkten und dem Zahlungsausfall von Emittenten, mit Wechselkursen, Zinssätzen, Liquidität und Inflation verbunden sind). Die Anlagen des Teilfonds unterliegen Marktschwankungen. Es kann daher keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Es kann ebenfalls nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils an dem Teilfonds nicht unter seinen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs fallen wird.</p> |
| Risikoüberlegungen zum Teilfonds | <p>Die Anleger werden in Ergänzung zu oben erwähnten Risiken darauf hingewiesen, dass Anlagestrategie und Risiken dieses Teilfonds nicht mit denen vergleichbar sind, die typischerweise von traditionellen Long-Only-Fonds bekannt sind. Der Teilfonds und/oder die OGAW /anderen OGA, in die er investiert, können im Rahmen ihrer Anlagestrategie Derivate verwenden, die schon an sich volatil sind, und sind zusätzlichen Risiken und Kosten ausgesetzt, wenn sich der Markt gegenteilig entwickelt. Der Teilfonds darf zudem derivative Instrumente nutzen, um Verkaufspositionen in bestimmten Anlagen einzunehmen. Sollte der Wert einer solchen Anlage steigen, wird dies eine negative Auswirkung auf den Wert des Teilfonds haben. Unter extremen Marktbedingungen könnte der Teilfonds theoretisch unbegrenzten Verlusten aus diesen synthetischen Short-Positionen gegenüberstehen. Solche extremen Marktbedingungen könnten bedeuten, dass die Anleger unter bestimmten Umständen minimale oder keine Renditen einfahren oder sogar in Bezug auf solche Anlagen einen Verlust erleiden.</p> <p>Das Anlagerisiko wird mit quantitativen Methoden ermittelt. Das Anlagerisiko aus dem Einsatz von Derivaten ist ebenfalls in diesen quantitativen Techniken einbezogen. Weitere Informationen finden Sie im Anhang III „Steuerung finanzieller Risiken“.</p> |
| Kosten der Anlage in Dachfonds | <p>Wenn der Teilfonds in OGAW/andere OGA investiert, die von einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, gehen die für diese OGAW/anderen OGA zu zahlenden Verwaltungs- und Servicegebühren zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft. Sonstige Kosten auf Ebene dieser OGAW/anderen OGA werden von den OGAW/anderen OGA selbst und dadurch durch die Anteilhaber des Teilfonds bestritten. Wenn der Teilfonds in OGAW/andere OGA investiert, die nicht von einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, werden alle Kosten auf Ebene dieser OGAW/anderen OGA von den OGAW/anderen OGA selbst und dadurch durch die Anteilhaber des Teilfonds bestritten.</p> |
| Basiswährung | EUR |

Datum der
Auflegung 6. Juni 2018

| Anteilklassen | Verwaltungsgebühr | Maximale Servicegebühr | Typ |
|---|-------------------|------------------------|---------------|
| Reguläre Anteilklassen | | | |
| Klasse B | 1,15 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse BH* | 1,15 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse Bx | 1,15 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse BxH* | 1,15 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse D | 1,15 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse DH* | 1,15 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse D2 | 2,50 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse D2H* | 2,50 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse D3 | 2,50 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse D3H* | 2,50 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse E | 1,15 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse EH* | 1,15 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse M | 2,50 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse MH* | 2,50 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse M2 | 2,50 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse M2H* | 2,50 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse M3 | 2,50 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse M3H* | 2,50 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Bevorrechtigte Anteilklassen | | | |
| Klasse C | 0,55 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse CH* | 0,55 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse F | 0,55 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse F2^ | 0,55 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse FH* | 0,55 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse F2H* | 0,55 % | 0,16 % | Thesaurierend |
| Klasse G | 0,55 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Klasse GH* | 0,55 % | 0,16 % | Ausschüttend |
| Anteile der Klasse für institutionelle Anleger | | | |
| Klasse I | 0,55 % | 0,12 % | Thesaurierend |
| Klasse IH* | 0,55 % | 0,12 % | Thesaurierend |
| Klasse IE | 0,55 % | 0,12 % | Ausschüttend |
| Klasse IEH* | 0,55 % | 0,12 % | Ausschüttend |
| Klasse Z | 0,00 % | 0,00 % | Thesaurierend |
| Klasse ZH | 0,00 % | 0,00 % | Thesaurierend |

* Durch Anwendung der NIW-Währungsabsicherungsmethode soll bei den währungsabgesicherten Anteilklassen (H) die Wirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse minimiert werden.

^ Zu Verkaufsförderungszwecken können diese Anteilklassen als „Robeco ONE Duurzaam“ in Marketingmaterialien für Anleger bezeichnet werden.

Eine ausführlichere Beschreibung aller Gebühren und Aufwendungen ist in Abschnitt 3.1 des allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes enthalten.

ANHANG II – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

In der Satzung der Gesellschaft werden dem Verwaltungsrat weitgehende Anlagebefugnisse eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der vorstehend erwähnten Anlagestrategie hat der Verwaltungsrat die folgenden Anlagebeschränkungen bestimmt. In diesem Kontext haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

DEFINITIONEN:

| | |
|----------------------------|--|
| „EU“ | Europäische Union; |
| „In Frage kommender Staat“ | jeder Mitgliedsstaat der EU oder jeder andere Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika, Ozeanien; |
| „Mitgliedsstaat“ | bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU gemäss gesetzlicher Definition; |
| „Geldmarktinstrumente“ | bedeutet Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert besitzen, der jederzeit genau bestimmt werden kann; |
| „geregelter Markt“ | ein Markt im Sinne von Artikel 4.1.14 der Richtlinie 2004/39/EG oder jeder anderen Richtlinie, die diese ändert oder ersetzt, sowie jeder andere Markt in einem in Frage kommenden Staat, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und an dem regelmässig Transaktionen getätigt werden; |
| „Drittland“ | ein Staat, der kein Mitgliedsstaat ist; |
| „übertragbare Wertpapiere“ | bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichwertig sind, - Anleihen und andere Schuldtitel, - alle anderen handelbaren Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, ein solches übertragbares Wertpapier durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, |
| „OGAW“ | ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach Richtlinie 2009/65/EG in der gegebenenfalls geänderten Fassung zugelassen ist; |
| „andere OGA“ | ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG in der gegebenenfalls geänderten Fassung. |

- I. (1) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Anlagen tätigen in:
- a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - b) kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbestimmungen die Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt werden wird und eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährt wird;
 - c) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedsstaat angesiedelt sind oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - solche anderen OGA nach dem Recht eines Mitgliedsstaates oder nach dem Recht anderer Länder, die nachweislich einer Aufsicht unterliegen, die nach Einschätzung der CSSF der im Recht der Europäischen Union verankerten Aufsicht entspricht, und bei denen nachweislich eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden sichergestellt ist, genehmigt worden sind,
 - das Niveau des Anlegerschutzes in solchen anderen UCI gleichwertig ist mit dem, das Fondsanteilseignern in einem UCITS gewährt wird, und insbesondere dass die Vorschriften bezüglich der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditvergabe und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren gleichwertig sind mit den Anforderungen der Verordnung 2009/65/EWG,
 - über die Geschäftsaktivitäten solcher anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Einkünfte und des Geschäftsverlaufs während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens der UCITS oder der anderen UCI, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäss ihren jeweiligen Satzungen bzw. Gründungsdokumenten in Anteilen von anderen UCITS oder anderen UCI angelegt werden kann;
 - d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und spätestens in 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, sofern das Kreditinstitut in einem Drittland ansässig ist, vorausgesetzt, dass es Verordnungen unterliegt, die nach Einschätzung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die nach den nach EU-Recht erlassenen Verordnungen;
 - e) Finanzderivaten, einschliesslich gleichwertigen Instrumenten mit Differenzausgleich, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (nachstehend „**OTC-Derivate**“ genannt), vorausgesetzt, dass:
 - der Basiswert aus Instrumenten, die von diesem Abschnitt (I) (1) erfasst werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die die Teilfonds in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Anlageziel investieren können,
 - es sich bei den Kontrahenten von Transaktionen mit OTC-Derivaten um Institutionen handelt, die einer Beaufsichtigung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören,
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit zu ihrem marktgerechten Wert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können;

und/oder

- f) Geldmarktinstrumenten, die nicht zu denjenigen gehören, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und auf die unter „Definitionen“ Bezug genommen wird, falls die Ausgabe oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zweck des Schutzes von Anlegern und Spareinlagen reguliert werden, und unter der Voraussetzung, dass solche Papiere:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittland oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, die den Bund bilden, oder von einer internationalen öffentlichen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder verbürgt sind, oder
 - von einem Unternehmen herausgegeben werden, dessen Wertpapiere alle an geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Institution ausgegeben oder verbürgt sind, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den durch EU-Recht definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Institution ausgegeben oder verbürgt sind, die Verordnungen unterliegt und erfüllt, die nach Einschätzung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die nach EU-Recht erlassenen Verordnungen; oder
 - von anderen Institutionen ausgegeben werden, die zu den von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass die Investitionen in solchen Instrumenten Bestimmungen zum Anlegerschutz unterliegen, die den unter Unterpunkt eins, zwei und drei genannten Bestimmungen gleichwertig sind und vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf wenigstens EUR 10 Millionen belaufen und welche ihre Jahresabschlüsse gemäss Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht, ein Unternehmen ist, welches innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, die ein oder mehrere notierte Gesellschaften umfasst, auf die Finanzierung der Gruppe spezialisiert ist oder ein Unternehmen ist, das auf die Finanzierung von Securitization-Vehikeln spezialisiert ist, die von Banken eingeräumte Kreditlinien nutzen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht zu denjenigen gehören, auf die unter (1) vorstehend Bezug genommen wird.

II. Die Gesellschaft kann zusätzliche flüssige Mittel halten.

- III. a) (i) Die Gesellschaft wird höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
- (ii) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei derselben Körperschaft anlegen. Die Summe der mit Risiken behafteten Engagements eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, falls der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, auf das in I. d) vorstehend Bezug genommen wird, oder 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Des Weiteren darf die Summe aller entsprechenden Anlagen höchstens 40 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, wenn die Gesellschaft im Namen des Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die einzeln 5 % des Nettovermögens eines solchen Teilfonds übersteigen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer Beaufsichtigung unterliegen.

Unbeschadet der in Absatz a) genannten einzelnen Einschränkungen darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds, falls dies zu einer Investition von mehr als 20 % des Fondsvermögen in eine

einzigste Körperschaft führt, Folgendes nicht in irgendeiner Form kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft emittiert sind,
 - Einlagen, die bei dieser Körperschaft getätigt werden, und/oder
 - Risiken, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten ergeben, die mit dieser Körperschaft eingegangen werden.
- c) Der Grenzwert von 10 %, der in Unterabsatz a) (i) vorstehend festgelegt ist, wird auf maximal 35 % in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhöht, die von einem Mitgliedsstaat, seinen lokalen Behörden, oder von einem anderen in Frage kommenden Staat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehört, herausgegeben oder garantiert werden.
- d) Der Grenzwert von 10 %, der in Unterabsatz a) (i) oben festgelegt ist, wird auf maximal 25 % in Bezug auf bestimmte Anleihen erhöht, wenn sie von einem Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat und gesetzlich einer speziellen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleihehabern unterliegt, herausgegeben werden. Insbesondere müssen die Summen, die aus der Emission dieser Anleihen stammen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen in der Lage sind, die mit den Anleihen verbundenen Forderungen abzudecken, und die im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung der Schuldsomme und die Zahlung der Stückzinsen verwendet werden würden.

Falls ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die Anleihen investiert, auf die in diesem Unterabsatz Bezug genommen wird und die von einem Emittent ausgegeben werden, dann darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen c) und d) Bezug genommen wird, werden bei der Berechnung der in Absatz b) genannten Grenze von 40 % nicht mitgerechnet.

Die in den Unterabsätzen a), b), c) und d) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Infolgedessen dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder in Derivaten, die bei oder mit ein und demselben Emittenten vorgenommen werden, insgesamt in keinem Fall mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

Gesellschaften, die für die Zwecke der Erstellung von Konzernabschlüssen zur selben Gruppe gehören, wie dies gemäss der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäss international anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen definiert wird, werden als eine einzelne Körperschaft in Bezug auf die Berechnung der in diesem Absatz III. enthaltenen Grenzen betrachtet.

Die Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe anlegen.

- f) Ungeachtet der obigen Bestimmungen ist es der Gesellschaft gestattet, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat, von seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD oder Singapur, Brasilien, Indonesien, Russland oder Südafrika, oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass ein solcher Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen dürfen.

- IV.
- a) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Grenzen erhöhen sich die in Absatz III. vorgeschriebenen Grenzwerte bis auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, falls das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex ist, der hinreichend diversifiziert ist, eine adäquate Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentiert, in einer angemessenen Art und Weise veröffentlicht und in der Anlagestrategie des relevanten Teilfonds offen gelegt wird.
 - b) Der in Absatz a) festgelegte Grenzwert erhöht sich auf 35 %, wo sich dies auf Grund aussergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschend sind. Die Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten erlaubt.

- V.
- a) Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, mit Stimmrechten ausgestattete Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - b) Es ist der Gesellschaft ferner nicht erlaubt:
 - mehr als 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten zu erwerben;
 - mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten zu erwerben;
 - mehr als 10 % der Geldmarktpapiere ein und desselben Emittenten zu erwerben.

Die unter der zweiten und dritten Einrückung erwähnten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

- c) Die Bestimmungen des Absatzes V. finden keine Anwendung auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaates oder von einem anderen in Frage kommenden Staat ausgegeben oder garantiert werden, oder die von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben werden.

Die Bestimmungen dieses Absatzes V. entfallen ausserdem in Bezug auf von der Gesellschaft gehaltene Aktien am Kapital eines Unternehmens, das in einem Drittland der EU gegründet und eingetragen ist und seine Vermögenswerte vorwiegend in den Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat registriert sind, wenn nach der Gesetzgebung des entsprechenden Staates eine derartige Kapitalbeteiligung den einzigen Weg darstellt, auf dem die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann, vorausgesetzt dass die Anlagestrategie des Unternehmens aus dem Drittland der EU die in den Absätzen III., V. und VI. a), b) und c) festgelegten Grenzen einhält.

- VI.
- a) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die Anlagebeschränkungen, die unter III. vorstehend beschrieben sind, nicht berücksichtigt zu werden.
 - b) Wenn die Gesellschaft Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA tätigt, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % an Kapital oder Stimmrechten verbunden ist, oder durch eine andere verbundene Gesellschaft, dann können die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren wegen der Anlage der Gesellschaft in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA in Rechnung stellen.

Wenn ein wesentlicher Bestandteil des Nettovermögens eines Teilfonds in OGAW und/oder andere

OGA, die von einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden können, angelegt wird, darf die maximale gesamte Verwaltungsgebühr (gegebenenfalls ohne Performancegebühr), die dem betreffenden Teilfonds und den jeweiligen betroffenen OGAW oder anderen OGA berechnet wird, nicht mehr als 4 % des relevanten verwalteten Nettovermögens betragen. Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresbericht die Summe der Verwaltungsgebühren, die den relevanten Teilfonds und den OGAW und sonstigen OGA, in die der Fonds im relevanten Zeitraum investiert hat, berechnet wurden, aus.

- c) Die Gesellschaft darf höchstens 25 % der Anteile desselben OGAW oder eines anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung unter Bezug auf alle Anteile, die von dem betreffenden OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, in der Kombination sämtlicher Teilfonds.
- d) Für Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, in welche die Gesellschaft investiert, können unterschiedlichen Anlagebeschränkungen unterliegen. Robeco führt angemessene Due Diligence-Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Anlagen in OGAW oder andere OGA mit den Anlagestrategien oder -beschränkungen, die in den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft, in der Satzung und im Prospekt festgelegt sind, vereinbar sind.

- VII. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds nicht überschreitet.

Zur Berechnung des Risikos werden der Verkehrswert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, die vorhersehbaren Marktbewegungen und die zur Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die folgenden Unterabsätze.

Falls die Gesellschaft in Finanzderivate investiert, darf das Engagement in die zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt die Anlagebegrenzungen, die im Absatz III. vorstehend festgelegt sind, nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in index-basierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen nicht zu den in Absatz III. festgelegten Grenzen zusammengefasst zu werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat umfasst, dann muss letzteres hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Absatzes VII. berücksichtigt werden.

- VIII. a) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds für Rechnung dieses Teilfonds als Kredit aufnehmen, wobei solche Kreditaufnahmen nur bei Banken und nur auf vorübergehender Basis erfolgen dürfen, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft Fremdwährungen mittels Gegenkrediten erwerben kann;
- b) Die Gesellschaft darf weder Dritten Darlehen gewähren noch Bürgschaften zugunsten Dritter leisten. Diese Einschränkung soll die Gesellschaft nicht daran hindern, noch nicht voll einbezahlte, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu erwerben, auf die unter I. (1) c), e) und f) Bezug genommen wird.
- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten vornehmen.
- d) Die Gesellschaft darf nur bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, das für die direkte Verfolgung ihres Geschäftszwecks wesentlich ist.
- e) Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch diesbezügliche Zertifikate erwerben.
- IX. a) Die in diesem Abschnitt festgelegten Beschränkungen müssen von der Gesellschaft bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten zu werden. Neu aufgelegte Teilfonds dürfen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Auflegung von den Absätzen III., IV. und VI. a) und b) abweichen.

- b) Falls die Beschränkungen, auf die in Absatz a) Bezug genommen wird, aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, oder als Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber anzustreben.
- c) Soweit es sich bei einem Emittent um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds handelt, wo die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidierung dieser Abteilung entstanden sind, dann ist jede Abteilung als ein separater Emittent in Bezug auf die Anwendung der in den Absätzen III., IV. und VI. beschriebenen Risikostreuungsrichtlinien zu betrachten.
- X. a) Die Gesellschaft kann Fondsanteile von den OGAW und/oder anderen OGA erwerben, auf die in Absatz I) (1) c) Bezug genommen wird, vorausgesetzt dass nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in den Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden.
- Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent behandelt, sofern sichergestellt ist, dass der Grundsatz der Trennung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zwischen den einzelnen Teilfonds eingehalten wird.
- b) Darüber hinaus dürfen sich die Anlagen in andere OGA als OGAW insgesamt auf maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds belaufen.
- c) Wenn die Gesellschaft in Fondsanteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegt, die durch gemeinsame Verwaltung oder Steuerung mit der Gesellschaft verbunden sind, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit ihren Anlagen in den Fondsanteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden; ausgenommen davon sind die an die OGAW und/oder anderen OGA zahlbaren Handelsgebühren.
- XI. Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die durch das Gesetz vorgesehen sind, kann die Gesellschaft im grösstmöglichen unter Luxemburger Recht zulässigen Rahmen (i) Teilfonds errichten, die die Voraussetzungen eines Feeder-OGAW (ein „**Feeder-OGAW**“) oder eines Master-OGAW (ein „**Master-OGAW**“) erfüllen, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-OGAW umwandeln, oder (iii) den Master-OGAW eines jeden Feeder-OGAW ändern.
- Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-OGAW an. Ein Feeder-OGAW darf maximal 15 % seines Vermögens in einer oder mehreren der folgenden Formen halten:
- ergänzende flüssige Mittel gemäss Absatz II. oben;
 - derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen.
- Um den Bestimmungen des untenstehenden Anhangs IV „Derivative Finanzprodukte sowie Techniken und Instrumente“ zu entsprechen, berechnet der Feeder-OGAW sein Globalrisiko aus derivativen Finanzinstrumenten durch die Kombination seines direkten Engagements gemäss dem zweiten Gedankenstrich des voranstehenden Absatzes mit einem der Folgenden:
- dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis der Anlagen des Feeder-OGAW im Master-OGAW; oder
 - dem gemäss Verwaltungsvorschriften oder Gründungsurkunde des Master-OGAW vorgesehenen maximalen Globalrisiko des Master-OGAW aus derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis der Anlagen des Feeder-OGAW im Master-OGAW.
- Um Missverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Absatz eine Abweichung von den zuvor genannten Anlagebeschränkungen darstellt.
- XII Ein Teilfonds (der „**anlegende Fonds**“) kann von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils ein „**Zielfonds**“) auszugebende Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, wenn:

- a) der Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds, der im Zielfonds anlegt, investiert; und
- b) nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens des Zielfonds, dessen Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäss dessen Anlagepolitik in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA angelegt werden kann; und
- c) der anlegende Fonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in den Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen darf; und
- d) die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielfonds verbundenen Stimmrechte für den Zeitraum, in dem sie von dem betreffenden anlegenden Fonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Verarbeitung in den Büchern und regelmässigen Berichten ausgesetzt werden; und
- e) der Wert dieser Wertpapiere, solange diese durch den anlegenden Fonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags berücksichtigt wird; und

Um Missverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Absatz eine Abweichung von den zuvor genannten Anlagebeschränkungen darstellt.

ANHANG III – STEUERUNG FINANZIELLER RISIKEN

Die Verwaltungsgesellschaft setzt im Auftrag der Gesellschaft einen Risikomanagement-Prozess ein, mit dem sie in der Lage ist, die finanziellen Risiken der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil eines jeden Teilfonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Feststellung des Werts von im Freiverkehr gehandelten Derivaten an.

Ein unabhängiges Risikomanagement-Team ist dafür verantwortlich, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Steuerung und Kontrolle finanzieller Risiken zu sorgen. Bei der Steuerung von finanziellen Risiken unterscheidet man vier Hauptrisikokategorien, nämlich Markt-, Kontrahentenausfall-, Liquiditäts- und Nachhaltigkeitsrisiken. Diese werden in vorliegendem Anhang voneinander getrennt erörtert.

Marktrisiko

Durch Risikokontrollen soll das Marktrisiko der Teilfonds begrenzt werden. Bei der von der Verwaltungsgesellschaft angewandten internen Risikomanagement-Methode stehen der so genannte Tracking Error, die Volatilität in Relation zur Benchmark und Kennzahlen für die relative Duration im Fokus. Soweit angebracht, wird das Ausmass, in dem die Teilfonds dem Marktrisiko ausgesetzt sind, mit Hilfe von Limits für diese Risikokennzahlen begrenzt. Bei der Berechnung des Marktrisikos werden Derivate-Positionen einbezogen, indem das wirtschaftliche Risiko eines jeden Instruments in Bezug auf den(die) jeweiligen Basiswert(e) berücksichtigt wird. Der Einsatz von Marktrisikolimits begrenzt implizit das wirtschaftliche Risiko, das durch die Verwendung von Derivaten in den verschiedenen Portfolios eingegangen werden kann. In Fällen, in denen das Marktrisiko eines Teilfonds im Verhältnis zu einer geeigneten Benchmark gemessen wird, wird der Teilfonds – soweit möglich – einen allgemein anerkannten, externen (Teil-)Index als Benchmark verwenden. Zusätzlich zu den obigen Massnahmen zur Risikosteuerung werden die Ergebnisse von Stress-Szenarien gemessen und überwacht. Die absolute Höhe und auch die relativen Stresstest-Ergebnisse (gegenüber der Benchmark) werden gemessen und überwacht. Zusätzlich können Konzentrationsbeschränkungen (z. B. in Bezug auf Länder oder Branchen) gegenüber der Benchmark gelten.

Neben den internen Kennzahlen für das Marktrisiko gibt die Tabelle „Berechnung der globalen Risikopositionen“ auf der nächsten Seite für die verschiedenen Teilfonds einen Überblick über die für diese Berechnung verwendeten Methoden (so genannter „Commitment“-Ansatz, relativer Value-at-Risk (VaR) oder absoluter VaR).

Für Teilfonds, die den Commitment-Ansatz zum Berechnen des globalen Engagements verwenden, werden Positionen in Finanzderivaten in gleichwertige Positionen der zugrundeliegenden Vermögenswerte umgerechnet. Das gesamte Engagement wird als die Summe der Absolutwerte der einzelnen Engagements nach Berücksichtigung möglicher Auswirkungen von Aufrechnungen oder Absicherungsgeschäften quantifiziert.

Für Teilfonds, die den VaR-Ansatz verwenden, wird die voraussichtliche und maximale voraussichtliche Hebelung anhand der Summe der Nennwerte berechnet. Bei der Ermittlung anhand der Summe der Nennwerte wird die Hebelung als Verhältnis der Summe der Nennwerte aller vom Teilfonds abgeschlossenen FDI (einschliesslich aller zu Investitionszwecken und/oder Absicherungszwecken genutzten FDI) zu dessen NIW dargestellt.

Kontrahentenrisiko

Was das Kontrahentenausfallrisiko angeht, existieren für die Kontrahentenauswahl Verfahren, die auf externen Bonitätseinstufungen und auf am Markt implizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten (Kreditrisikoaufschläge) beruhen. Kontrahentenausfallrisiken und Konzentrationslimits werden häufig berechnet und überwacht. Zudem werden Kontrahentenrisiken durch Bestellung angemessener Sicherheiten gemindert.

Damit ein Kontrahent für Geschäfte mit Derivaten (und im Freiverkehr gehandelte Swaps) akzeptiert wird, wird seine Kreditwürdigkeit auf der Grundlage der von externen Anbietern ermittelten Kurz- und Langfrist-Ratings sowie ggf. von seiner Muttergesellschaft gewährten Bürgschaften beurteilt. Abgesehen von bestimmten Fällen oder Umständen ist die Mindestvoraussetzung, damit ein Kontrahent akzeptiert wird, ein mittleres Langfrist-Rating von A3 oder höher und ein Kurzfrist-Rating von P-1. Neben den externen Ratings werden bei der Beurteilung eines neuen Kontrahenten auch andere Indikatoren untersucht. Es gelten zwar keine vorgegebenen Rechtsformen oder geografischen Kriterien für die

Auswahl von Kontrahenten, derartige Elemente werden jedoch üblicherweise beim Auswahlprozess berücksichtigt. Ausgewählte Kontrahenten erfüllen die Bedingungen des Artikels 3 der SFT-Verordnung.

Die Kreditwürdigkeit potenzieller Kontrahenten für Derivate-Geschäfte bestimmt darüber, ob mit dem betreffenden Kontrahenten Derivate-Geschäfte abgeschlossen werden dürfen. Die Gesellschaft wird Geschäfte mit neuen Finanzderivaten nur mit Kontrahenten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und die oben genannten Kriterien für eine Akzeptanz als Kontrahent erfüllen. Darüber hinaus muss die Verwendung von Finanzderivaten mit den Anlagezielen und -strategien sowie dem Risikoprofil der Gesellschaft übereinstimmen. Diese internen Richtlinien werden im Interesse des Kunden von der Gesellschaft festgelegt und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihen/Pensionsgeschäfte werden im Hinblick auf ihre Kreditwürdigkeit (auf der Grundlage von externen Anbietern), der Credit Spreads, ihrem bankaufsichtsrechtlichen Status und der Verfügbarkeit einer Garantie seiner Muttergesellschaft oder der Leihstelle beurteilt. Diese internen Richtlinien werden im Interesse des Kunden von der Gesellschaft festgelegt und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Jedes Mal, wenn eine aus einem Finanzderivat herrührende Lieferung eines Vermögenswerts durch einen Teilfonds an einen Kontrahenten fällig ist, muss der Teilfonds in der Lage sein, den Vermögenswert entweder unverzüglich zu liefern oder ihn rechtzeitig für die Lieferung zu erwerben. Immer wenn eine aus einem Finanzderivat herrührende Zahlung durch einen Teilfonds an einen Kontrahenten fällig ist, muss der Teilfonds entweder über Barmittel oder über ausreichende Liquidität verfügen, um solche Verpflichtungen erfüllen zu können. Es existiert eine Deckungsstrategie, durch die sichergestellt werden soll, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds liquide genug sind, damit dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Liquiditätsrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet eine Liquiditätsrisikostruktur, in welcher die Dynamik zwischen dem vermögensseitigen Liquiditätsrisiko und dem finanzierungsseitigen Liquiditätsrisiko berücksichtigt wird. Vermögensseitige Liquiditätsrisiken entstehen, wenn Transaktionen aufgrund des Geschäftsvolumens nicht rechtzeitig zu notierten Marktpreisen und/oder zu akzeptablen Transaktionskosten ausgeführt werden können. In extremeren Fällen ist eine Ausführung unmöglich. Ein finanzierungsseitiges Liquiditätsrisiko entsteht, wenn Rücknahmeforderungen von Anlegern oder anderen Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden können, ohne den Wert des Portfolios wesentlich zu beeinträchtigen. Finanzierungsseitige Liquiditätsrisiken treten nur auf, wenn auch ein vermögensseitiges Liquiditätsrisiko besteht. Das vermögensseitige Liquiditätsrisiko ist eine Funktion des Transaktionsvolumens, des Transaktionszeitpunkts und der Transaktionskosten. Das vermögensseitige Liquiditätsrisiko aller Teilfonds wird durch Berechnung des Anteils des Portfolios ermittelt, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit akzeptablen Transaktionskosten verkauft werden kann. Das finanzierungsseitige Liquiditätsrisiko wird unter Anwendung mehrerer Rücknahmeszenarien, aber auch unter Berücksichtigung von Refinanzierungsverpflichtungen aus Sicherheits- oder Einschusserfordernissen aus derivativen Positionen geschätzt. Zusammengenommen können die vermögensseitige und die finanzierungsseitige Liquidität einen Liquiditätsüberschuss oder eine Liquiditätslücke ergeben. Im Fall einer Liquiditätslücke reicht die vermögensseitige Liquidität nicht aus, um das potenzielle finanzierungsseitige Liquiditätsrisiko zu decken. Portfolios mit wesentlichen Liquiditätslücken werden in den zuständigen Risikoausschüssen diskutiert, und – wenn dies für erforderlich gehalten wird – zum Gegenstand angemessener Massnahmen.

Die Marktliquidität der Teilfonds wird häufig anhand der Handelsvolumina am Markt (Aktienpositionen) und der Brief-Geld-Spannen (Rentenpositionen) gemessen und überwacht. Die Cashflow-Risiken der Fonds werden ebenfalls gemessen und überwacht. Ein Portfolio gilt als „gefährdet“, wenn seine Vermögensgegenstände illiquide sind (Marktliquiditätsrisiko) und seine Anteile von einem kleinen Kreis von Inhabern gehalten werden. Portfolios, die Marktliquiditäts- oder Cashflow-Risiken ausgesetzt sind, werden in den zuständigen Risikoausschüssen diskutiert, und – wenn dies für erforderlich gehalten wird – werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den traditionellen finanziellen Risikofaktoren bezieht die Verwaltungsgesellschaft systematisch Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlage- und Portfoliobildungsprozesse ein, wenn diese ein wesentliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Dies erfolgt mit ESG-Bewertungsmethoden unter Verwendung von firmeneigener Nachhaltigkeitsforschung und externen Ressourcen, die in den Portfoliobildungsprozess integriert sind.

Prozesse und Kontrollen für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken sind in eine festgelegte Nachhaltigkeitsrisikopolitik eingebettet, die von der Risikomanagementfunktion verwaltet und vom Risk Management Committee (RMC) gesteuert werden. Die Nachhaltigkeitsrisikopolitik beruht auf drei Säulen. Die gewählten Umwelt- oder Sozialmerkmale eines Teilfonds oder das nachhaltige Anlageziel eines Teilfonds werden verwendet, um die relevanten wesentlichen Nachhaltigkeitsrisikothemen zu identifizieren und zu bewerten. Auf Basis dieser Merkmale oder Anlageziele wird das Nachhaltigkeitsrisiko überwacht. Sensitivitäts- und Szenarioanalysen werden regelmässig durchgeführt, um mögliche wesentliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Portfolio eines Teilfonds zu bewerten.

Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Die Finanzlage von Anlagen in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios kann sich je nach Anlageuniversum aufgrund wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit verschlechtern.

Die Finanzlage der Wertpapiere eines Teilfonds in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios kann sich aufgrund geologischer oder ökologischer Risiken, denen diese Unternehmen ausgesetzt sind, verschlechtern, was sich wiederum auf den Marktwert dieser als physisches Klimarisiko bezeichneten Anlagen auswirken kann. Darüber hinaus kann sich die Finanzlage von Anlagen in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios aufgrund zunehmender gesetzlicher Bestimmungen oder einer Veränderung des Verbraucherverhaltens verschlechtern, was sich wiederum auf den Marktwert dieser als Klimaveränderungsrisiko bezeichneten Anlagen auswirken kann.

Wenn die Folgen des Klimawandels nicht reduziert werden, kann dies negative Auswirkungen auf das zugrunde liegende Vermögen eines Teilfonds haben. Ein Teilfonds kann auch nach einer Naturkatastrophe in einem relevanten Markt einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das möglicherweise zu Rückzahlungen führt.

Eine Analyse des Klimarisikoszenarios für den Teilfonds wird zur quantitativen Bewertung der möglichen Auswirkungen von Klimaübergangsszenarien durchgeführt. Ausserdem können nachhaltige Anlageziele eines Teilfonds, d. h. eine Reduzierung der CO₂-Emissionen, Auswirkungen auf den Marktwert des Portfolios verringern und die Folgen von Klimaübergängen oder physischen Risiken im Allgemeinen und/oder Marktrisiken, die von Emittenten mit unzureichendem Umweltmanagement ausgehen, sind geringer.

Berechnung der globalen Risikoposition

Für Teilfonds, die zur Berechnung ihrer Gesamtrisikoposition den „Commitment-Ansatz“ verwenden, darf die Gesamtrisikoposition des Teilfonds auf 210 % ihres Nettovermögens steigen, worin die Möglichkeit zur Kreditaufnahme von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds eingeschlossen ist.

| Name des Teilfonds | Verwendete Methode zur Berechnung des globalen Engagements | Erwarteter Verschuldungsgrad | Kein Anstieg der Verschuldung erwartet |
|--------------------------------|--|------------------------------|--|
| Robeco Multi Asset Sustainable | Commitment-Ansatz | | |

ANHANG IV – FINANZDERIVATE, EFFIZIENTE PORTFOLIOMANAGEMENTTECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann (i) Finanzderivate auf geeignete Vermögenswerte sowie (ii) Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und auf Geldmarktinstrumente zu den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen anwenden, die im Gesetz und den Verordnungen der Aufsichtsbehörde festgelegt wurden. Die Gesellschaft kann Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements zur Absicherung und zu Anlagezwecken anwenden.

Die Bedingungen der Nutzung und die anwendbaren Beschränkungen müssen unter allen Umständen mit den im Gesetz niedergelegten Bestimmungen übereinstimmen.

Unter keinen Umständen dürfen solche Geschäfte dazu führen, dass die Gesellschaft und ihre Teilfonds von ihren Anlagestrategien und -beschränkungen abweichen.

Wie in Anhang II, Punkt VII dargelegt, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit der Anwendung von Finanzderivaten den gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit den von einem Teilfonds gehaltenen Finanzderivaten wird unter Anwendung eines Ansatzes auf der Grundlage des internen Modells und unter Berücksichtigung aller Quellen des Gesamtrisikos (allgemeine und spezielle Marktrisiken) ermittelt, was zu einer erheblichen Änderung des Portfoliowertes führen kann.

Jeder Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente (einschliesslich Wertpapierleihgeschäfte- und Pensionsgeschäfte) in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nutzen.

In Verbindung zu den SFTR-Vorschriften kann die Gesellschaft Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen, um die Wertentwicklung der Teilfonds zu verbessern. Total Return Swaps, Buy-Sell-Back-Geschäfte, Sell-Buy-Back-Geschäfte und Lombardgeschäfte werden nicht eingesetzt.

WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE UND PENSIONSGESCHÄFTE

Entsprechend dem maximal erlaubten Umfang innerhalb der Grenzen der auf die Gesellschaft anzuwendenden Gesetze und Regulierungen, insbesondere der Bestimmungen (i) des Artikels 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 hinsichtlich bestimmter, gesetzlicher Festlegungen, (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 hinsichtlich der auf Organismen für gemeinsame Anlagen anzuwendenden Regelungen, wenn sie bestimmte Methoden und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 hinsichtlich der ESMA-Richtlinien 2014/937 zur Emission von börsengehandelten Fonds und anderen OGAW (in deren jeweils aktueller Form oder gemäss der an ihre Stelle getretenen Vorschriften) kann die Gesellschaft zum Zweck der Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung (A) entweder als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte eingehen und (B) sich an Wertpapierleihgeschäften beteiligen.

Der Ertrag aus Wertpapierleihgeschäften geht abzüglich einer von der Leihstelle erhobenen, vom Ertrag der Wertpapierleihe abhängigen Gebühr (also dem Prozentsatz des Ertrags aus dem Wertpapierleihgeschäft, den die Leihstelle einbehält) zugunsten des Teilfonds. Diese Gebühr beträgt (A) 25 % des Ertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte, wenn die Darlehen eine Rendite von maximal 0,5 % generieren, und (B) 10 % des Ertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte bei Darlehen, die eine höhere Rendite als 0,5 % generieren.

Wenn Barsicherheiten angenommen werden, führt die Leihstelle umgekehrte Rückkaufgeschäfte durch, deren Ertrag abzüglich einer von der Leihstelle erhobenen, vom Ertrag abhängigen Gebühr (also dem Prozentsatz des Ertrags aus dem umgekehrten Rückkaufgeschäft, den die Leihstelle einbehält) zugunsten des Teilfonds geht. Diese Gebühr beträgt (A) 25 % des Ertrags dieser Geschäfte, wenn diese eine Rendite von maximal 0,5 % generieren, und (B) 10 % des Ertrags dieser Geschäfte, wenn sie eine höhere Rendite als 0,5 % generieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Rückkauf-/umgekehrte Rückkaufgeschäfte für die Barpositionen des relevanten Teilfonds im Namen der Gesellschaft durchführen. Das Ergebnis dieser Transaktionen (positiv oder negativ) ist ausschliesslich zugunsten des Unternehmens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Rückkauf-/umgekehrte Rückkauftransaktionen keine Gebühren ausser ihrer Verwaltungsgebühr und der ad hoc-Gebühren, die ihr zur Deckung ihrer direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren zugeteilt werden.

Kontrahenten für Wertpapierleihe-/Pensionsgeschäfte werden wie in Anhang III - Steuerung finanzieller Risiken beschrieben beurteilt.

Die Gesellschaft könnte potenziell alle (beispielsweise 100 %) ihrer Vermögenswerte, unabhängig von deren Art, für Wertpapierleihgeschäfte/Rückkaufverträge zugänglich machen, sofern die Vermögenswerte für die Wertpapierleihe/Rückkaufverträge verfügbar sind, und dass die Gesellschaft zu jeder Zeit den Rücknahmeanträgen entspricht. Der erwartete Verschuldungsgrad bezüglich der Wertpapierleihgeschäfte/Pensionsgeschäfte ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die Wertpapierleihgeschäfte/Rückkaufverträge dürfen nicht die Unternehmensführung der Gesellschaft gemäss ihrer Anlagepolitik beeinflussen.

Die Sicherheit kann auferlegt werden, wenn ein Ereignis oder ein Verzug unter dem entsprechenden Vertrag auftritt. Auf die Sicherheit kann Pfandrecht zur Aufrechnung angewendet werden, wenn der entsprechende Vertrag dies vorschreibt.

Besondere mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Die Verwendung der besagten Methoden und Instrumente enthält gewisse Risiken, von denen einige in den nachfolgenden Abschnitten (zusätzlich zu den im Abschnitt 4 des Verkaufsprospektes dargelegten allgemeinen Informationen) aufgeführt werden. Zudem kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass das Ziel durch eine derartige Verwendung erreicht wird.

Im Allgemeinen können Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte eingegangen oder durchgeführt werden, um die Gesamtperformance der Gesellschaft zu steigern, bei einem Zahlungsausfall (und insbesondere bei einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten) können sich aber negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Gesellschaft ergeben. Durch das (im Anhang III beschrieben) von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete Risikosteuerungsverfahren soll dieses Risiko gemindert werden.

Niveaus bei Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften

| Name | Rückkaufgeschäfte | | Umgekehrte Rückkaufgeschäfte | | Wertpapierleihen | |
|--------------------------------|--------------------------|------------------|------------------------------|------------------|--------------------------|------------------|
| | Voraussichtliches Niveau | Maximales Niveau | Voraussichtliches Niveau | Maximales Niveau | Voraussichtliches Niveau | Maximales Niveau |
| Robeco Multi Asset Sustainable | 0-5 % | 10 % | 0-5 % | 15 % | 0-5 % | 75 % |

FINANZDERIVATE

Entsprechend dem maximal erlaubten Umfang innerhalb der Grenzen der auf die Gesellschaft anzuwendenden Gesetze und Regulierungen, insbesondere der Bestimmungen (i) des Artikels 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 hinsichtlich bestimmter, gesetzlicher Festlegungen, (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 hinsichtlich der auf Organismen für gemeinsame Anlagen anzuwendenden Regelungen, wenn sie bestimmte Methoden und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 hinsichtlich der ESMA-Richtlinien zur Emission von börsengehandelten Fonds und anderen OGAW (in deren jeweils aktueller Form oder gemäss der an ihre Stelle getretenen Vorschriften) kann die Gesellschaft zum Zweck der Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung die in Anhang I näher dargelegten Finanzderivatesgeschäfte abschliessen.

Die Gesellschaft schliesst überwiegend Credit Default Swaps und Zins-Swaps ab. Diese Arten von Derivategeschäften werden im Folgenden genauer beschrieben. Die Derivategeschäfte und die infolge dieser Geschäfte ausgetauschten Sicherheiten unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des ISDA-Rahmenvertrags von 2002 (oder einem

gleichwertigen Dokument) bzw. dem Sicherheitenanhang (oder einem gleichwertigen Dokument). Diese standardisierten Unterlagen für derartige Geschäfte wurden von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) erstellt.

Kontrahenten für Geschäfte mit Derivaten werden wie in Anhang III beschrieben beurteilt.

Sofern die Gesellschaft zu Anlagezwecken in auf einen Index bezogene Finanzderivate investiert, werden zuvor Informationen zum Index und zur Häufigkeit von dessen Neugewichtung im Anhang I durch Verweis auf die Webseite des Index-Sponsors in angemessener Form angezeigt.

Sofern der Teilfonds in Finanzderivate investiert, deren Basiswert ein Finanzindex ist, wird davon ausgegangen, dass die Häufigkeit der Neugewichtung des Index keine Neugewichtung des Teilfondsportfolios unter Berücksichtigung seiner Anlagepolitik erforderlich macht und keine Zusatzkosten für den Teilfonds verursacht.

Die Finanzderivatengeschäfte werden im Namen der Gesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen. Das (positive oder negative) Ergebnis der Derivategeschäfte wird ausschliesslich der Gesellschaft zugerechnet und ausführlicher in den geprüften Berichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Kontrahent aus einem Finanzderivatengeschäft, der nach Massgabe des Punktes 38 d) der ESMA-Richtlinien zur Emission von börsengehandelten Fonds und anderen OGAW (ESMA/2014/937EN) einen Ermessensspielraum hat, die Genehmigung der CSSF als Fondsmanager im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds haben muss.

Interessenkonflikte

Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls dem Fondsverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fondsmanager verpflichten sich die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls der Fondsmanager, sämtliche Interessenkonflikte, die möglicherweise im Hinblick auf die Bereitstellung seiner Dienstleistungen entstehen, in Schriftform gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Dessen ungeachtet steht es der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls dem Fondsmanager frei, nach eigenem Ermessen die Funktion einer Verwaltungsgesellschaft für andere Personen zu übernehmen, und kein Bestandteil dieses Dokuments hindert die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls die Fondsmanager daran, im gesetzlich und vorschriftsmässig zulässigen Rahmen Finanz-, Bank-, Handels-, Beratungs- oder sonstige Geschäfte (einschliesslich unter anderem Finanzderivatengeschäfte) auf eigene Rechnung oder Rechnung anderer abzuschliessen.

Credit Default Swaps

Die Gesellschaft darf Credit Default Swaps abschliessen. Ein Credit Default Swap ist ein zweiseitiger finanzieller Vertrag, bei dem ein Kontrahent (der Absicherungskäufer) eine periodische Prämie als Gegenleistung für eine bedingte Zahlung durch den Absicherungsverkäufer im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzschuldners zahlt. Der Absicherungskäufer muss entweder bestimmte Aktiva, die vom Referenzschuldner emittiert wurden, zu ihrem Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder einen Barausgleich, der auf der Differenz zwischen dem Marktpreis und einem solchen Referenz- oder Basispreis beruht, erhalten. Die abzuschliessenden Credit Default Swaps werden auf dieser Basis entsprechend der aktuellen Börsenkurse täglich neu bewertet. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Konkursverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen definiert.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Credit Default Swaps Absicherung kaufen oder verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass sie zu jedem Zeitpunkt über die nötigen Vermögenswerte verfügt, um die Rückzahlungserlöse zu zahlen, die sich aus Rücknahmeanträgen ergeben, und um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die aus Credit Default Swaps und anderen Techniken und Instrumenten resultieren.

Zinsswaps

Die Gesellschaft darf Zinsswaps abschliessen. Ein Zinsswap ist ein zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossener Vertrag, demzufolge auf der Grundlage eines festgelegten Kapitalbetrags künftige Zinszahlungsströme gegeneinander

ausgetauscht werden. Bei Zinsswaps werden häufig fixe Beträge gegen variable, an einen Zinssatz (in der Regel den LIBOR) gebundene Beträge getauscht. Ein Kontrahent nutzt normalerweise Zinsswaps, um die Auswirkungen von Zinsschwankungen einzuschränken oder zu steuern oder einen marginal geringeren Zinssatz zu erzielen, den er ohne den Swap hätte erreichen können. Die abzuschliessenden Zinsswaps werden auf dieser Basis entsprechend der aktuellen Börsenkurse täglich neu bewertet.

Angaben zum Einsatz bestimmter Derivate

Börslich und ausserbörslich gehandelte Derivate, einschliesslich Futures, Optionen, Swaps (einschliesslich Zins-Swaps, Credit Default Swaps („CDS“), Index-Swaps und CDS-Basket-Swaps) sind zulässig.

CDS-Basket-Swaps (wie z. B. die CDS Basket Swaps aus den iTraxx- und IBOXX-Produktgruppen) sind Basket Swaps, die sich auf eine Auswahl von Wertpapieren oder Derivaten beziehen. Der Teilfonds darf als Absicherungskäufer und -verkäufer in CDS-Basket-Swaps und CDS investieren. Die wesentlichen Vorteile von CDS-Basket-Swaps sind das unmittelbare Engagement in einem hoch diversifizierten Basket von Unternehmenskrediten mit geringen Ankaufs- und Verkaufskosten und die Nutzung beispielsweise als Kreditsicherung für einen bestehenden Single Name Credit Default Swap oder Cash-Bond.

TBA-Instrumente sind Kontrakte auf ein zugrunde liegendes hypothekarisch gedecktes Wertpapier („MBS“) über den Kauf oder Verkauf eines MBS, das zu einem vereinbarten zukünftigen Termin geliefert wird. Im Handel von TBA-Instrumenten („To Be Announced“), entscheiden der Käufer und der Verkäufer über die allgemeinen Handelsparameter, wie Agentur, Coupon, Erfüllungsdatum, Nennmenge und Preis. Allerdings weiss der Käufer normalerweise nicht, welche Einsätze bis zu zwei Tagen vor der Abwicklung geliefert werden.

Besondere mit Finanzderivaten verbundene Risiken

Die Verwendung von Finanzderivaten enthält gewisse Risiken, von denen einige im nachfolgenden Abschnitt (zusätzlich zu den im Kapitel 4 des Verkaufsprospektes dargelegten allgemeinen Informationen) aufgeführt werden. Zudem kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass das durch eine derartige Verwendung angestrebte Ziel erreicht wird.

Im Allgemeinen können Finanzderivategeschäfte eingegangen werden, um die Gesamtperformance des jeweiligen Teilfonds oder der Gesellschaft zu steigern, bei einem Zahlungsausfall (und insbesondere bei einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten) können sich aber negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds ergeben. Durch das (oben dargelegte) von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete Risikosteuerungsverfahren soll dieses Risiko gemindert werden.

VERWALTUNG VON SICHERHEITEN FÜR WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE, PENSIONS- UND FINANZDERIVATE

Die das Teilfonds gegenüber gestellten Sicherheiten müssen insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung den Anforderungen der anzuwendenden Vorschriften genügen.

Die Voraussetzung einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration auf einzelne Emittenten gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten für effiziente Portfoliomanagement-Geschäfte und Geschäfte mit im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen Risikoposition in Bezug auf einen bestimmten Emittenten maximal 20 % seines Nettoinventarwerts beträgt. Steht ein Teilfonds in Bezug auf mehrere Kontrahenten im Risiko, so werden die verschiedenen Körbe mit Sicherheiten zusammengezählt, um das Risikolimit von 20 % pro Emittent zu berechnen. Soweit nach den anwendbaren Vorschriften und mittels teilweiser Aufhebung zulässig, kann eine vollumfängliche Besicherung der Teilfonds durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfolgen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, von OECD-Ländern oder internationalen öffentlichen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

Unbare Sicherheiten, die das Teilfonds im Zusammenhang mit einem dieser Geschäfte gestellt werden, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.

Barsicherheiten, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit einem dieser Geschäfte erhält, können fallweise auf eine mit den Anlagezielen der Gesellschaft zu vereinbarende Weise erneut investiert werden in (a) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen am Geldmarkt gemäss Definition der CESR Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Ref. CESR/10-049), die täglich ihren Nettoinventarwert berechnen und ein AAA-Rating oder gleichwertiges Rating aufweisen, (b) kurzfristige Bankeinlagen bei Kreditinstituten mit Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat oder, sofern ihr Geschäftssitz in einem Drittland liegt, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die nach EU-Recht erlassenen Verordnungen, (c) von einem Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA, deren Behörden oder von supranationalen Instituten oder Organismen mit EU-weiter, regionaler oder globaler Reichweite begebene Anleihen mit sehr gutem Rating und (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, unter der Voraussetzung, dass diese Geschäfte mit Kreditinstituten eingegangen werden, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und dass die Gesellschaft den vollständigen, zeitanteilig verzinsten Barbetrag zurückfordern kann. Eine derartige Wiederanlage wird für die Berechnung des globalen Engagements der Gesellschaft berücksichtigt, insbesondere, wenn sie einen Leverage-Effekt erzeugt.

Um das Kontrahentenrisiko einzuschränken, werden in Verbindung mit Wertpapierleihen erhaltene liquide Mittel über umgekehrte Pensionsgeschäfte abgesichert.

Die in Verbindung mit derartigen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen den in dem CSSF-Rundschreiben 08/356 dargelegten Kriterien entsprechen; hierzu gehören die folgenden Sicherheiten:

- (i) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat der OECD, ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit lokalem, regionalem oder internationalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;
- (ii) erstklassige ("Investment Grade") Unternehmensanleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, die in einem Mitgliedsstaat oder einem OECD-Mitgliedsstaat ansässig sind;
- (iii) Anteile oder Anteilszertifikate, die von Geldmarkt-OGA herausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und bonitätsmässig mit AAA (oder einer äquivalenten Einstufung) eingestuft sind;
- (iv) Anteile oder Anteilszertifikate, die von OGAW herausgegeben werden, die hauptsächlich in Anleihen/Aktien anlegen, welche in (v) und (vi) unten erwähnt sind;
- (v) Hauptindex-Aktienwerte, die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat, einem OECD-Mitgliedsstaat, Hongkong oder Singapur notiert sind;
- (vi) Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedsstaats oder an einer Börse eines Mitgliedsstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- (vii) Barmittel; oder
- (viii) die Sicherheit darf nicht aus vom Kreditnehmer oder dessen juristischen Personen begebenen Wertpapieren bestehen. Die Sicherheit weist keine starke Korrelation zu der Entwicklung des Kontrahenten auf.

Im Hinblick auf Wertpapierleihegeschäfte und umgekehrte Rückkaufgeschäfte besteht der Standardansatz für sämtliche Teilfonds darin, dass die Sicherheiten von einem unabhängigen Dritten, dem so genannten „Drei-Parteien-Agenten“ entgegengenommen werden, wobei in besonderen Fällen (z. B. bei speziellen Staatsanleihen) die Sicherheiten auch von den beiden Vertragspartnern entgegengenommen werden können. Bei der zweiseitigen Stellung von Sicherheiten, die vorwiegend für Rückkaufgeschäfte anwendbar ist, wird die Sicherheit von der Leihstelle und/oder der Verwaltungsstelle verwaltet, überwacht und bewertet.

Die erhaltene Sicherheit wird bei zweiseitiger Stellung für jeden Teilfonds in einem haftungsgetreunten Konto bei der Depotbank (oder im Namen der Depotbank bei einer Unterverwahrstelle) verwahrt. Die Sicherheit wird in Form einer Anspruchsübertragung in einem Drei-Parteien-Konto entgegengenommen und durch die Depotbank (oder im Namen

der Depotbank durch eine Unterverwahrstelle) zugunsten des relevanten Teilfonds in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht und den Verwahrpflichten der Depotbank laut Depotbankvereinbarung verwahrt. Sie wird von einem Drei-Parteien-Agenten bewertet, der als Vermittler zwischen den beiden Parteien des Wertpapierleihegeschäfts agiert. In diesem Fall ist der Drei-Parteien-Agent für die Verwaltung der Sicherheiten, ihre marktgerechte Bewertung und den Ersatz von Sicherheiten verantwortlich. Die Wertpapierleihpositionen und die Sicherheit werden täglich in einer ähnlichen Weise und mit einer ähnlichen Häufigkeit wie die Vermögenswerte der Gesellschaft zum Marktwert bewertet und von der Leihstelle überwacht.

Die Deckungsmargen (oder „Haircuts“) hängen von der Vermögensklasse der verliehenen Wertpapiere und empfangenen Sicherheiten (Aktien, Anleihen oder liquide Mittel), der Art der Emittenten (Regierungen oder Unternehmen), Währungsdifferenzen sowie der Korrelation zwischen den verliehenen Wertpapieren und den empfangenen Sicherheiten ab. Unter normalen Umständen beträgt die erhaltene Sicherheit für Leihgeschäfte mit Wertpapieren üblicherweise zwischen 102 % und 110 % des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere. Die Marge kann ohne Vorankündigung zur Berücksichtigung der aktuellen Marktlage angepasst werden.

Die Angemessenheit der erhaltenen Sicherheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmargen und die Angemessenheit der Sicherheitsmargen werden auf täglicher Basis beurteilt. Es findet keine weitere Neubewertung der Sicherheit statt.

| Zulässige Sicherheiten | Sicherheitenmarge |
|---|-------------------|
| Liquide Mittel | 100 %* |
| Staatsanleihen und Schatzwechsel | ≥ 102 % |
| Anleihen supranationaler Organisationen und Kommunalanleihen | ≥ 102 % |
| Sonstige Anleihen | ≥ 102 % |
| Aktien | ≥ 102 % |

* Aufgrund von Mindestübertragungsbeträgen kann der tatsächliche Prozentsatz niedriger sein.

Die Teilfonds können liquide Mittel auch als Sicherheit in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften annehmen. Für bei Wertpapierleihen erhaltene Barsicherheiten gilt eine Margenstruktur, in der Haircuts berücksichtigt sind. Als Sicherheit empfangene liquide Mittel (Barmittel) können wieder angelegt werden.

Die erhaltene Sicherheit für (zurückgesetzte) Geschäfte mit Rückkaufverträgen werden mindestens 90 % des Wertes des umlaufenden (oder eingehenden) Geldes unter dem entsprechenden (zurückgesetzten) Rückkaufvertrag betragen.

Hinsichtlich von Geschäften mit Finanzderivaten ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Geschäftes und der Sicherheit, den Marktpreis und den Ersatz der Sicherheit verantwortlich. Der Wert der Geschäfte und der Marktpreis der Sicherheiten werden täglich festgestellt.

ANHANG V - BENCHMARKS

Der folgende Tabelle ist zu entnehmen, ob und zu welchem Zweck die Teilfonds eine Benchmark verwenden:

- > Vermögensallokation: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet in einem gewissen Ausmass eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks beim Festlegen der Vermögensallokation des Portfolios, wobei die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls der Fondsmanager weiterhin über die Zusammensetzung ihres Portfolios in Abhängigkeit der Anlageziele entscheiden können.
- > Berechnung der Anlageerfolgsprämie: Der Teilfonds zieht die Benchmark zur Berechnung der Anlageerfolgsprämie heran.
- > Fällt nicht unter die Benchmark-Verordnung: der Teilfonds verwendet keinen Index oder verwendet einen Index auf eine Weise, die nicht in den Regelungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt.
- > ESG-Merkmale: In der Methode der Benchmark werden ESG-Faktoren berücksichtigt, die entweder mit den von dem/den Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften oder den von dem/den Teilfonds verfolgten nachhaltigen Anlagezielen übereinstimmen.

Die zur Berechnung der Benchmark verwendete Methode finden Sie auf der Website des jeweiligen Benchmark-Administrators.

| Teilfonds | Verwendete Benchmark | Vermögensallokation | Berechnung der Anlageerfolgsprämie | Fällt nicht unter die Benchmark-Verordnung | ESG-Merkmale |
|--------------------------------|---|---------------------|------------------------------------|--|--------------|
| Robeco Multi Asset Sustainable | 50 % MSCI All Country World Index 50 % Bloomberg Barclays Global Aggregate | | | X | |

ANHANG VI - LISTE DER ZAHLSTELLEN, VERTRETUNGEN, FAZILITÄTSSTELLEN

ÖSTERREICH – Zahlstelle

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien

BELGIEN – Zahlstelle

CACEIS Belgium SA
Avenue du Port 86C b 320
1000 Brüssel

FRANKREICH – Zentralisierungs- und Finanzstelle

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
3 rue d'Antin
75002 Paris

VEREINIGTES KÖNIGREICH – Fazilitätsstelle

Northern Trust Global Services SE
50 Bank Street, Canary Wharf
London E14 5NT

ANHANG VII – SUSTAINABLE INVESTING

Wie im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegt, betrachtet RIAM Nachhaltigkeit als langfristigen Treiber für den Strukturwandel in Ländern, Unternehmen und Märkten. Ausserdem ist RIAM überzeugt, dass Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftspraktiken erfolgreicher sind.

Die folgende Tabelle und die nachstehenden Definitionen sollen Anlegern verdeutlichen, in welchem Ausmass Nachhaltigkeitskriterien bei der Verwaltung der Teilfonds berücksichtigt werden. Weitere Informationen zur Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien auf die entsprechenden Teilfonds sowie zu den entsprechenden Richtlinien und Methoden von RIAM finden Sie auf www.robeco.com/si.

DEFINITIONEN:

| | |
|--------------------------|---|
| „Aktive Beteiligung“ | Für den Teilfonds werden Stimmrechte und Unternehmensdialog wahrgenommen. Als Unterzeichner der Grundsätzen für verantwortungsbewusste Finanzanlagen der Vereinten Nationen führt das Spezialteam für aktive Beteiligungen von Robeco Dialogaktivitäten anhand klarer Zielsetzungen durch. Stimmrechte werden auf Basis der ICGN-Grundsätze und lokaler Governance-Codes ausgeübt. Weitere Informationen zu den Abstimmungs- und Beteiligungsaktivitäten von RIAM in Bezug auf den bzw. die Teilfonds, einschliesslich des neuesten Berichts über aktive Eigentumsverhältnisse, finden Sie unter www.robeco.com/si . |
| „ESG-Integration“ | Finanziell bedeutsame Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG) Aspekte werden in den Investmentprozess integriert. Das bedeutet, dass ESG-Angelegenheiten Einfluss auf die Zielkurse, die fundamentale Beurteilung eines Unternehmens oder Landes und/oder die Methode des Portfolioaufbaus haben können. Weitere Informationen zum RIAM-Ansatz zur Integration von ESG-Faktoren in die Anlageanalyse und zum Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den bzw. die Teilfonds finden Sie unter www.robeco.com/si . |
| „Ausschlüsse“ | Auf die Teilfonds werden die Ausschlussrichtlinie und -liste angewendet. Robeco schliesst aufgrund von kontroversen Verhalten kontroverse Produkte (einschliesslich kontroverser Waffen, Tabak, Palmöl und fossiler Brennstoffe) und kontroverse Länder aus. Teilfonds mit erweitertem Nachhaltigkeitsprofil wenden zusätzliche Ausschlusskriterien an. Eine vollständige Übersicht über die Teilfonds und deren Ausschlüsse sowie die Ausschlussrichtlinien von Robeco finden Sie unter https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-policy-and-list.pdf |
| „Negativ-Screening“ | Negativ-Screening wird angewendet, was bedeutet, dass der Teilfonds anstrebt, nicht in Kraftwerkskohle, Waffen, militärische Auftragsnehmer und Unternehmen zu investieren, die schwer gegen angemessene Arbeitsbedingungen verstossen. |
| „Reduzierte Klimabilanz“ | Der Teilfonds strebt an, im Vergleich zur Benchmark einen kleineren ökologischen Fussabdruck im Hinblick auf Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und Abfallverursachung zu haben. |
| „SDG-Investing“ | SDG- (Sustainable Development Goals, Ziele für nachhaltige Entwicklung) Investments sollten sowohl eine attraktive Rendite generieren, als auch auf die Ziele für nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet sein. In unserer unternehmenseigenen Struktur haben wir Kennzahlen zur Erfassung der Leistung eines Unternehmens im Hinblick auf die SDG entwickelt. Unsere SDG-Strategien konzentrieren sich mithilfe von Anlagen in Unternehmen mit einer neutralen bis positiven Leistung auf ein oder mehrere Ziele. Weitere Informationen zur SDG-Framework-Methodik finden Sie auf www.robeco.com/si . |

„Nachhaltigkeitsorientierte Anlagen“ Nachhaltigkeitsorientierte Anlagen tragen zum Umgang mit gesellschaftlichen oder ökologischen Probleme bei, indem in Unternehmen investiert wird, die Lösungen für diese Probleme anbieten. Bei diesen Problemen kann es sich insbesondere um Bevölkerungswachstum, Ernährungssicherheit, die Knappheit natürlicher Ressourcen, Energiesicherheit und Klimawandel handeln.

| Name | Ausschlüsse | Negativ-Screening | ESG-Integration | Aktive Beteiligung | Reduzierte Klimabilanz | Nachhaltigkeitsorientierte Anlagen | SDG-Investing |
|--------------------------------|-------------|-------------------|-----------------|--------------------|------------------------|------------------------------------|---------------|
| Robeco Multi Asset Sustainable | x | x | x | x | x | x | x |

ANHANG VIII – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website "www.fundinfo.com".

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller betreffenden Anteilklassen werden täglich auf der Website "www.fundinfo.com" veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der der Aktivität zum Angebot von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden

- jedes Anbieten des Fonds gemäss Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Angebot erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für das Angebot der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können mit Bezug auf das Angebot in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das voraussichtliche Anlagevolumen des Anlegers in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;

- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das Bestehen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus angebotenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. Domizil des Fonds

Das Domizil des Fonds ist Luxemburg.